

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2020

A

Abfallentsorgung im Jahr 2020

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut 34
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen..... 69

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 31, 126, 169, 300

- 2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen129

- Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben 26

- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist307

- Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das
Schuljahr 2019/2020 können noch bis 31. Oktober 2020 eingereicht werden.....310

Aufgebot von Sparurkunden

* 8, 37, 57, 194, 271, 294, 374

B

- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020 26

- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020..... 27

- Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020 66

- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistages und des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020 13

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020	62
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags	121
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020.....	40
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020.....	39
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15. März 2020.....	97
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 29. März 2020.....	96
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“	139
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	90

E

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2019	175
Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2020	298
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach).....	358
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal	204
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	255
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos	256

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim.....	206
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden	191
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96.....	277
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen	335
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Kammlach	281
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	279
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land	229
Erste Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee zum Konohof“	10

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	184
Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige.....	53
Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Unterallgäu.....	305

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	14
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	258
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	260

- Schulverbandes Bad Grönenbach	16
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	92
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	81
- Schulverbandes Benningen-Lachen	339
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	85
- Schulverbandes Dirlewang	341
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule.....	58
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	133
- Schulverbandes Ettringen	283
- Schulverbandes Heimertingen.....	245
- Schulverbandes Illerbeuren.....	211
- Schulverbandes Kammlach, Grundschule	343
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	265
- Schulverbandes Legau, Mittelschule.....	288
- Schulverbandes Memmingerberg.....	5
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule	200
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	155
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	267
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	269
- Schulverbandes Woringen.....	18
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	20
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	94
- Verwaltungsgemeinschaft Boos.....	63
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	345
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	179
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	55
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.....	22
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	141
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	145

- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	7
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	247
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	114
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	135
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	291
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	316
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	347
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	130
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	360
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	83
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	157
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	293
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020	 218
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021	 369
 Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Herrn Markus Fischer zum Kreisheimatpfleger und Neufassung der Geschäftsverteilung	 79
 I	
 Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun öffentlich bekannt gemacht	 30

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	119
---	-----

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen Aufhebung des Erörterungstermins	4
---	---

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG, Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg.....	67
--	----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden	334
--	-----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Müllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Christi Himmelfahrt (21.05.2020)	120
- Karfreitag (10.04.2020) und Ostermontag (13.04.2020).....	68
- Neujahr (01.01.2021) sowie des Feiertags Hl. Drei Könige (06.01.2021)	363
- Pfingstmontag (01.06.2020) und Fronleichnam (11.06.2020).....	126
- Tag der Arbeit (01.05.2020).....	91
- Weihnachten (25./26.12.2020).....	355

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 1, 65, 65, 131, 158, 367, 375

N

Nachruf

* 65, 149, 189

Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,

Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020215

Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,

Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020213

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu

für das Haushaltsjahr 2020351

S

Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos

(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)173

Satzung für die Entschädigung

der Mitglieder der Versammlung

des Zweckverbandes Realschule Babenhausen193

Satzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu,

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu.....124

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim172

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

im Schulverband Pfaffenhausen.....207

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung

der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung

an der Grundschule Illerbeuren199

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim (Verbandssatzung).....	251
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“	198
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbands Berufliche Schulen Bad Wörishofen	250
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“	285
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Illerbeuren und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	196
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung).....	221
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	225
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (Verbandssatzung)	253
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung).....	263
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung) Vom 17.02.2020	72
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ettringen (Verbandssatzung)	209
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)	186
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu	181
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu	371
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

* 29, 177, 204, 297

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

* 287

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

* 314

Sitzung des Bauausschusses

* 3, 203, 338

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

* 190, 357

Sitzung des Kreisausschusses

* 3, 61, 132, 154, 295, 338, 349

Sitzung des Kreistages

* 89, 125, 169, 309, 362

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 25, 304

Sitzung des Umweltausschusses

* 13

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

* 178, 303, 365

U

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet
an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650
auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim,
Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach273

Übung(en) der Bundeswehr

* 27, 338, 368

V

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land.....	230
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß.....	159
37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	366
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	150
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Eiche neben dem Bahngleis“ Gemarkung Türkheim, Markt Türkheim	184
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen).....	325
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Wiedergeltingen und Amberg.....	140
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	324
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)	350

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)	356
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	315
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	356
Vollzug der Wassergesetze; Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	364
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen); Allgemeinverfügung	329
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wertach; Ermitteltes Überschwemmungsgebiet an der Wertach auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und der Stadt Bad Wörishofen	311
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild	137
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen	77
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen	78

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen.....	312
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen.....	319
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV.....	321
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen.....	328
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen.....	352
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung von den Veranstaltungsverböten gemäß der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 und kontaktreduzierende Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie	87
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV).....	118
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020.....	122

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses

Am **Montag, 20.01.2020**, finden um **13.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

Kreis- und Bauausschuss

1. MN 29 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Stockheim und Sanierung der Wertachbrücke
2. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023 für Kreisstraßen
3. Vorstellung der für 2020 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu

Bauausschuss

4. Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims am Anger, Bad Wörishofen;
Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kreisausschuss

6. Studie zur Verbunderweiterung und Schienentarifintegration
7. Flexibus im Knoten Ottobeuren - Markt Rettenbach
8. Weiterer Investitionskostenzuschuss für das Allgäu Hospiz in Kempten
9. Veränderungen im Haushaltsjahr 2019, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
10. Vorlage der Jahresrechnung 2019
11. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
Vorstellung der Eckdaten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. Januar 2020

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung,
Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24
der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun,
Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen, beantragte am 01.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.15.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 11.02.2020, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 3. Januar 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **881.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **260.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **538.300 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Grund- und Mittelschule aufgeteilt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt **55 % für die Grundschule** (296.065 Euro) und **45 % für die Mittelschule** (242.235 Euro).

Bei der Berechnung der Umlage für die **Grundschule** wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2019 auf **258 Schüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Grundschule wird je Schüler auf **1.147,54 €** festgesetzt.

Bei der Berechnung der Umlage für die **Mittelschule** wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2019 auf **146 Schüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Mittelschule wird je Schüler auf **1.659,14 €** festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Memmingerberg, 21. Dezember 2019
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgelegt.

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.317.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.289.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **2.625.200 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **2.100.160 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **525.040 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **500.000 €** erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **400.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **100.000 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Unterallgäu (Kämmerei, Zimmer 136) innerhalb der Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Mindelheim, 7. Januar 2020
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 866 156

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Maria Heibel
Lotzerstr. 4
87700 Memmingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. Dezember 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

32 - 1733.2

**Erste Änderung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über den
geschützten Landschaftsbestandteil „Allee zum Konohof“**

Vom 02. August 1990

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl I S. 706) i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23.02.2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl S. 408), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee zum Konohof“ vom 02. August 1990 wird wie folgt geändert:

- (1) Der „§ 1 Schutzgegenstand“ erhält folgenden Wortlaut: „Die in der Gemarkung Ottobeuren des Marktes Ottobeuren gelegene Allee bestehend aus 57 Linden und 3 Eschen wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Allee zum Konohof“ als Landschaftsbestandteil geschützt.“
- (2) Die unter Schutz gestellten Bäume sind in Karten M 1 : 2.500 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 16. Dezember 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat





Gesch. LB
Erstellt von: Markus Orf
Am Konohof

16.12.2019 unterallgäu
landkreis

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 27.01.2020**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresrückblick Klimaschutz 2019
2. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
3. Einführung der zentralen Veranlagung und Einhebung von Abfallentsorgungsgebühren durch den Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Januar 2020

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistages und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 04.02.2020, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer-Nr. 200, 2. OG.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Mindelheim, 16. Januar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.873.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **470.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden **73.400 €**

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden **0 €**

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	0 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	250.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Januar 2020
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **484.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **393.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **366.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 311 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.176,85 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **343.100 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2019 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) Schülerzahl Grundschule: | 178 Schüler |
| b) Schülerzahl Mittelschule: | <u>133 Schüler</u> |
| c) Gesamt | 311 Schüler |

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **506,18 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **864,66 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf **443,73 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Januar 2020
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **204.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **422.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **173.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 123 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.410,57 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **111.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 mit insgesamt 123 Verbandsschülern zugrunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **902,44 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Woringen, 8. Januar 2020
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.789.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **35.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.356.500 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2018
Markt Bad Grönenbach	5.665
Gemeinde Wolfertschwenden	2.051
Gemeinde Woringen	<u>2.088</u>
	<u>9.804</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **138,36 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.665 x 138,36 € =	783.820 €	57,78 %
Gemeinde Wolfertschwenden	2.051 x 138,36 € =	283.780 €	20,92 %
Gemeinde Woringen	2.088 x 138,36 € =	<u>288.900 €</u>	21,30 %
		<u>1.356.500 €</u>	

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12... wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.665 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	2.051 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	2.088 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. Januar 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **4.554.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.207.300 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.976.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.399
Gemeinde Hawangen	1.317
Gemeinde Böhen	<u>777</u>
Gesamt:	<u>10.493</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **188,401792 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.582.387 €
Gemeinde Hawangen	248.125 €
Gemeinde Böhen	<u>146.388 €</u>
Gesamt:	<u>1.976.900 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.344.000 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

a) **840.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen

b) **504.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 b) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2019 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 551.

Markt Ottobeuren	429
Gemeinde Hawangen	68
Gemeinde Böhen	<u>54</u>
Gesamt:	<u>551</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
für den Markt Ottobeuren	654.011 €	392.406 €	1.046.417 €
für die Gemeinde Hawangen	103.666 €	62.200 €	165.866 €
für die Gemeinde Böhen	<u>82.323 €</u>	<u>49.394 €</u>	<u>131.717 €</u>
Gesamt:	840.000 €	504.000 €	1.344.000 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf **1.524,500907 €**
bei der Umlage 1 b) auf **914,700544 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf **580.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das entspricht	313.432 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das entspricht	257.520 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das entspricht	<u>9.048 €</u>
Summe:			<u>580.000 €</u>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2020.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Ottobeuren, 7. Januar 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 20.12.2019, Gz.: 21 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 4 Mindelheim, 24. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	25
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	26
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020	26
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020	27
Übung der Bundeswehr	27

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 03.02.2020**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen des 26. Festivals der Nationen in Bad Wörishofen
2. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport
(Einzelplan 2 und 3 ohne 360x sowie Unterabschnitt 5500)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Januar 2020

24 - 0150

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GLKrWG wurde bei der Regierung gebildet. Als Sitzungstermin wurde

**Montag, der 17. Februar 2020, 09:00 Uhr
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg**

bestimmt.

Mindelheim, 24. Januar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	CSU
2	GRÜNE
4	AfD
5	SPD
6	FDP
7	Freie Wähler Unterallgäu
8	JWU - Junge Wähler Union
9	Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP - und Bürger für die Umwelt
10	DIE LINKE

Mindelheim, 24. Januar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020**

Für die Landratswahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)
1	CSU	Schaal, Rainer, Regierungsdirektor, Stadtrat
2	GRÜNE	Pflügl, Daniel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kriminalhauptkommissar, Stadtrat
5	SPD	Helfert, Michael, KiTa-Gesamtleiter, Kreisrat
7	Freie Wähler Unterallgäu	Eder, Alex, Dipl.-Ingenieur Univ., Bauingenieur
11	Unabhängige Allgäuliste	Konrad, Jürgen, Diplomkaufmann

Mindelheim, 24. Januar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat **vom 09.02.2020 bis 12.02.2020**

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Nachtmärsche und Außenlandungen sind geplant. Übungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter

<https://www.freistaat.bayern/dokument/leistung/85998698280> einzusehen.

Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 17. Januar 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 5

Mindelheim, 30. Januar

2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	29
Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun öffentlich bekannt gemacht.	30
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	31
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von Holzigen Grüngut im Jahr 2020	34
Aufgebot von Sparurkunden	37

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 10.02.2020**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu** in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

Zu Beginn der Sitzung erfolgt die Behandlung eines nichtöffentlichen Punktes.

Anschließend wird in öffentlicher Sitzung der nachfolgende Tagesordnungspunkt behandelt:

2. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Januar 2020

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung
des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen
durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun öffentlich bekannt gemacht.**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 23.01.2020, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg erteilt.

1.2 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen, erhält nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis, auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen über eine Speicherblock-Rigolenanlage mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen in das Grundwasser einzuleiten.
Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.01.2040 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen***) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **31. Januar 2020 bis einschließlich 13. Februar 2020**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87776 Memmingerberg,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 27. Januar 2020

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2020 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 02.03.2020	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen

Dienstag, 03.03.2020		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 04.03.2020		
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Östliche Gewerbestraße
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 05.03.2020		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
Freitag, 06.03.2020		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Str. 8
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu halle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Samstag, 07.03.2020		
Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 27. Januar 2020

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2020**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2020 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	18.03.2020 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	18.03.2020 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	18.03.2020 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	18.03.2020 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	18.03.2020 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	25.03.2020 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	01.04.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen	01.04.2020 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	31.03.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	31.03.2020 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	09.03.2020 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	09.03.2020 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	25.03.2020 ab 07:00 Uhr
Fellheim	25.03.2020 ab 07:00 Uhr
Pleiß	25.03.2020 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	26.03.2020 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	26.03.2020 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	26.03.2020 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	23.03.2020 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	23.03.2020 ab 08:00 Uhr
Stetten	23.03.2020 ab 08:00 Uhr
Unteregg	20.03.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	19.03.2020 ab 07:00 Uhr
Lauben	19.03.2020 ab 07:00 Uhr
Westerheim	24.03.2020 ab 07:00 Uhr
Kammlach	17.03.2020 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

13.03.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	16.03.2020 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	16.03.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	02.04.2020 ab 07:00 Uhr
Lautrach	02.04.2020 ab 07:00 Uhr
Legau	02.04.2020 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

20.03.2020 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

13.03.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	31.03.2020 ab 07:00 Uhr
Lachen	31.03.2020 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	27.03.2020 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	27.03.2020 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	24.03.2020 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	24.03.2020 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet	11.03.2020 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	12.03.2020 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	30.03.2020 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	30.03.2020 ab 08:00 Uhr
Hawangen	27.03.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	17.03.2020 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	17.03.2020 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	16.03.2020 ab 08:00 Uhr
Salgen	16.03.2020 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

19.03.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	10.03.2020 ab 07:00 Uhr
Türkheim	10.03.2020 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	10.03.2020 ab 07:00 Uhr
Rammingen	10.03.2020 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	12.03.2020 ab 07:00 Uhr
Mattsies	12.03.2020 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	12.03.2020 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	13.03.2020 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Schilf, Thuja oder Laub werden nicht mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: (08 31) 5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

- Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 27. Januar 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparkassenbücher zu den

Konten 3 000 184 428 - 3 000 672 133

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Frau
Elfriede Jacke
Anna-Strohmaier-Weg 4
81673 München

beantragt das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 22. Januar 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6 Mindelheim, 13. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020	39
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020	40
Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige	53
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	55
Aufgebot einer Sparurkunde	57

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 15. März 2020**

Der Kreiswahlausschuss hat für die Wahl des Landrats folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ord- nungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde)	Jahr der Geburt
01	CSU	Schaal Rainer, Regierungsdirektor, Stadtrat, Mindelheim	1966
02	GRÜNE	Pflügl Daniel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kriminal- hauptkommissar, Stadtrat, Bad Wörishofen	1975
05	SPD	Helfert Michael, Kita-Gesamtleiter, Kreisrat, Mindelheim	1970
07	Freie Wähler Unterallgäu	Eder Alex, Dipl.-Ingenieur Univ., Baudirektor, Türkheim	1983

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Februar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 15. März 2020**

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	GRÜNE
04	AfD
05	SPD
06	FDP
07	Freie Wähler Unterallgäu
08	JWU - Junge Wähler Union
09	Ökologisch-Demokratische-Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt
10	DIE LINKE

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Februar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

**Anlage zur
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags**

am 15. März 2020

Für die Wahl des Kreistags wurden beim

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort **CSU**
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
101	Schaal Rainer , Regierungsdirektor, Stadtrat, Mindelheim	1966
102	Walser Margot , Bäuerin, Kreisrätin, Pleß	1953
103	Pschierer Franz Josef , Landtagsabgeordneter, Kreisrat, Mindelheim	1956
104	Winter Verena , Rechtsanwältin, Gemeinderätin, Kettershäusen	1991
105	Weber Alfons , Bürgermeister, stellv. Bezirkstagspräsident, Kreisrat, Markt Rettenbach, Eutenhausen	1955
106	Welzel Stefan , Rechtsanwalt, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Stadtrat, Bad Wörishofen	1970
107	Leipold Martina , Bankkauffrau, Gemeinderätin, Buxheim	1969
108	Bahle-Schmid Michaela , Dipl.-Ökonomin, Unternehmerin, Stadträtin, Bad Wörishofen	1964
109	Tschugg Andreas , Ausbildungsleiter, Kreisrat, Ottobeuren	1970
110	Dr. Winter Stephan , Bürgermeister, stellv. Landrat, Kreisrat, Mindelheim	1964
111	Gaiser Jens , Verbandsgeschäftsführer, Marktgemeinderat, Schöffe, Türkheim	1974
112	Trunzer Gerhard , Landwirtschaftsmeister, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	1977
113	Sturm Robert , Bürgermeister, Kreisrat, Ettringen	1965
114	Vogginger Christine , Dipl.sc.pol.univ., Hausfrau, Kreisrätin, Marktgemeinderätin, ehrenamtl. RichterIn, Kirchheim i. Schw.	1962
115	Göppel Otto , Bürgermeister, Kreisrat, Babenhausen	1963
116	Osterrieder Martin , Dipl.-Ingenieur (FH), selbst. IT-Dienstleister, Bürgermeister, Kreisrat, Benningen	1968
117	Abele Franz , Bürgermeister, Legau	1967
118	Zehnpfennig-Wörle Simone , Dipl.-Geographin Univ., Pressesprecherin, Kronburg	1967
119	Sattelmair Tobias , technischer Systemplaner, Erkheim	1993
120	Jackel Rudolf , Steuerberater, Kreisrat, Dirlwang	1955
121	Aichele Giovanni , Industriemeister, Lautrach	1961
122	Lichtensteiger Alwin , Bürgermeister, Lachen, Herbshofen	1971
123	Albrecht Markus , Museumsleiter, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1965
124	Schmidt Wolfgang , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bürgermeister, Buxheim	1965
125	Renftle Franz , Bürgermeister, Pfaffenhausen, Egelhofen	1967
126	Trommer Ottilia , Gärtnerin, Bad Wörishofen, Dorschhausen	1965
127	Karrer Thomas , Omnibusunternehmer, Kreisrat, Gemeinderat, Woringen	1961

128	Lerf Erich , Biolandwirt, Kreisrat, Ottobeuren	1959
129	Stedter-Adl Amini Birgit , Bildungsberaterin, 2. Bürgermeisterin, Gemeinderätin, Kammlach	1963
130	Henle Sonja , kaufm. Angestellte, Marktgemeinderätin, Babenhausen	1972
131	Rindle Gerhard , Baufacharbeiter, Marktgemeinderat, Türkheim	1961
132	Ullrich Beate , M.A., Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Stadtkämmerin, Bad Wörishofen	1966
133	Seemüller Sebastian , Berufsschullehrer, Kreisrat, Bad Wörishofen	1974
134	Nieberle Susanne , Verwaltungsangestellte, Eppishausen, Mörgen	1978
135	Rieß Rüdiger , Fachoberlehrer Fahrzeugtechnik, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	1965
136	Steber Claudia , Angestellte, Stadträtin, ehrenamtl. Richterin, Mindelheim	1959
137	Welge Wolfgang , Oberstabsfeldwebel a. D., Erkheim	1946
138	Dr. Koneberg Markus , Bildungszentrumsleiter, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Kettershausen	1976
139	Seifert Carina , selbst. Ergotherapeutin, Ettringen	1986
140	Erben Helmut , Bürgermeister, Pleß	1968
141	Birkle Fritz , Dipl.-Ingenieur, Entwicklungsleiter, Stadtrat, Mindelheim	1959
142	Willer Ann-Kathrin , Bankkauffrau, Woringen	1998
143	Mayer Matthias , M.Sc., B.Eng., Oberregierungsrat, Apfeltrach	1981
144	Stapfner Bernd , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Polizeibeamter, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Wiedergeltingen	1974
145	Demmler Eva , Verwaltungsangestellte, Markt Wald	1978
146	Kienle Jörg , Landwirtschaftsmeister, Salgen	1974
147	Bauer Angelina , Industriekauffrau, Bad Wörishofen	1963
148	König Dominik , Offizier, Apfeltrach	1994
149	Meer Andreas , selbst. Handwerker, Bürgermeister, Böhen	1965
150	Kopp Robert , Immobiliensachverständiger, Stetten, Erisried	1966
151	Ebel Ulrich , Dipl.-Informatiker, Softwareentwickler, Schöffe, Bad Wörishofen	1964
152	Zettler Peter , Hausmeister, Ottobeuren	1969
153	Sonntag Marina , Erzieherin, Tussenhausen	1985
154	Rimmel Franz , Landwirt, Apfeltrach	1967
155	Nechwatal Hildegard , kaufm. Angestellte, Heimertingen	1948
156	Salger Manfred , selbst. Bäckermeister, Stadtrat, Mindelheim	1970
157	Adelwarth Benjamin , Versicherungsmakler, Dirlewang	1983
158	Stiegeler Jochen , Agrarbetriebswirt, Gemeinderat, Holzgünz	1977
159	Schütz Jürgen , Handelsvertreter, Gemeinderat, Schöffe, Heimertingen	1967
160	Waibl Christine , selbst. Unternehmerin, Bad Wörishofen	1973

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort **GRÜNE**
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
201	Deniffel Amelie , Studentin, Bad Grönenbach	1999
202	Pflügl Daniel , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kriminalhauptkommissar, Stadtrat, Bad Wörishofen	1975
203	Inhofer Jessica , Industriekauffrau, Mindelheim, Mindelau	1993
204	Blank Andreas , Landwirt, Kreisrat, Sontheim, Attenhausen	1955
205	Dr. Hofer Doris , Dipl.-Forstwirtin, Unternehmensberaterin, Kreisrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen, Dorschhausen	1959
206	Wardak Assad , selbst. Kaufmann, Babenhausen	1955
207	Neubauer Sandra , M.A., Soziologin, Babenhausen	1980
208	Neubauer Benedikt , Einzelhandelskaufmann, Marktgemeinderat, Babenhausen	1981
209	Kaltner-Bayer Ursula , Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Lachen, Theinselberg	1959
210	Kaiser Manfred , Dipl.-Ingenieur, freier Journalist, Kettershhausen	1955
211	Steber Lisa , Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Prokuristin, Eppishausen, Weiler	1962
212	Doll Josef , Beamter, Stadtrat, Mindelheim	1956
213	Rothermel Stefanie , B.A., Geschäftsführerin, Erkheim	1991
214	Albrecht Roman , Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin, Bürgermeister, Trunkelsberg	1958
215	Rauscher Paola , Dipl.-Betriebswirtin (FH), Betriebswirtin, Bad Wörishofen	1962
216	Scharpf Helmut , Realschullehrer, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1961
217	Rosenbaum Kerstin , Dipl.-Betriebswirtin (FH), Heilpraktikerin, Babenhausen	1962
218	Schmid-Czerny Matthias , Ergotherapeut, Bad Grönenbach	1986
219	Deniffel Monika , Religionslehrerin, Bad Grönenbach	1966
220	Schröttle Florian , Automobilkaufmann, Wolfertschwenden, Niederdorf	1980
221	Gerngroß-Keller Evi , Dipl.-Ökonomin, Mittagsbetreuerin, Gemeinderätin, Trunkelsberg	1967
222	Königsdorfer Markus , Betriebswirt, Bad Wörishofen	1976
223	Kissinger-Schneider Gudrun , Dipl.-Gartenbauingenieurin, Lehrerin, Marktgemeinderätin, Türkheim	1961
224	Rampp Richard , Maschinenschlosser, Gemeinderat, Trunkelsberg	1956
225	Zarkadas Maria , Ärztin, Buxheim	1963
226	Hösle Adi , Künstler, Babenhausen	1959
227	Böckler Regina , Dipl.-Ing.(FH), wissenschaftl. Angestellte, Gemeinderätin, ehrenamtl. Richterin, Westerheim, Günz	1970
228	Egger Armin , Dipl.-Ingenieur, Bauingenieur, Bad Wörishofen	1969
229	Schlögl Cornelia , Krankenschwester, Markt Rettenbach	1961
230	Eckermann Holger , Leiter Verwaltung/Technik, Bad Grönenbach	1961
231	Steil Sarah , Molkereimeisterin, Erkheim	1987
232	Schneider Reinhard , Gärtner, Türkheim	1958
233	Lichtenauer Ulrike , Hausfrau, Bad Grönenbach, Zell	1960
234	Hörtensteiner Bertram , Schulamtsdirektor, Gemeinderat, Hawangen	1960
235	Breitruck Martina , Maskenbildnerin, Gemeinderätin, Sontheim	1954
236	Henkel Stephan , Industriekaufmann, Bad Wörishofen	1978

237	Heitzer Renate , Restauratorin, Gemeinderätin, Trunkelsberg	1966
238	Jungbold Harald , B.Sc., Landschaftsökologe, Sontheim	1983
239	Grimm Hannelore , selbst. Personalberaterin, Bad Wörishofen	1949
240	Dr. med. Göller Veit , Arzt, Bad Grönenbach	1960
241	Doll Angela , Montessori-Pädagogin, Mindelheim	1969
242	Fröhlich Frank , Hausmann, Ottobeuren	1975
243	Schmid Judith , Grundschullehrerin, Bad Wörishofen	1984
244	Steil Heinz , Dipl.-Physiker, Physiker, ehrenamtl. Richter, Sontheim	1944
245	Heinzler Isabel , Landschaftsgärtnerin, Erkheim	1989
246	Madel Eugen , Rentner, Bad Grönenbach, Zell	1968
247	Leuchter Eva , Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Boos	1968
248	Markert Christoph , Gymnasiallehrer, Wolfertschwenden	1980
249	Fuchs Christine , kaufm. Angestellte, Kettershäusen, Mohrenhäusen	1964
250	Lichtenauer Konrad , Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach, Zell	1955
251	Dreier Doris , Dipl.-Ingenieurin (FH), Gartenbau-Ingenieurin, Babenhausen	1982
252	Fröhlich Kilian , M.Sc., Maschinenbauingenieur, Bad Grönenbach	1989
253	Scharpf Sarah , Musikalienhändlerin, Ottobeuren	1972
254	Suiter Johann , Landwirtschaftsmeister, Bad Wörishofen, Dorschhäusen	1981
255	Steil Petra , Heilpraktikerin, Sontheim	1958
256	Dürr Reiner , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Beamter i. R., Ettringen	1950
257	Molnar Maria , pharm.-techn. Assistentin, Babenhausen	1961
258	Neß Gottfried , Bio-Bauer, Kammlach	1954
259	Nurkovic-Useini Sabine , Einzelhandelskauffrau, Babenhausen	1976
260	Steber Gerhard , selbst. Kaufmann, Eppishäusen, Weiler	1958

Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort **AfD**
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
401	Reitinger Wolfgang , Lehrer, Bezirksrat, Legau	1950
402	Wesselak Johann , Logistiker, Mindelheim	1954
403	Schmid Franz , Kinderpfleger, Babenhausen	2000
404	Gradl Ernst , Dipl.-Ingenieur (FH), Architekt, Wiedergeltingen	1961
405	Bühler Karl , Berufskraftfahrer, Westerheim	1969
406	Krings Peter , Bautechniker, Bad Wörishofen	1959
407	Mathauser Horst , Qualitätsprüfer - Triebwerkstechnik, Türkheim	1968
408	Hausner Anita , kaufm. Angestellte, Bad Wörishofen	1969
409	Hartmann Bernd , Baufacharbeiter, Türkheim	1968
410	Ziegler Johann , Rentner, Mindelheim	1954
411	Hefele Moritz , Maurer, Lachen	1993
412	Fielitz Lars-Christian , Maschinenführer, Westerheim	1985

413	Drescher Thomas , Erziehungswissenschaftler, Sontheim, Attenhausen	1969
414	Sedlmeir Christian , Maschinenbautechniker, Mindelheim	1964
415	Merk Thomas , Fleischer, Egg a .d. Günz	1987
416	Kind Karl-Heinz , Prokurist i. R., Memmingerberg	1940
417	Hartl Klaus , Kaufmann, Eppishausen	1971
418	Konzack Ronny , Informatikkaufmann, Buxheim	1974
419	Scharpf Josef , Mechaniker i. R., Türkheim	1945
420	Baunack Mike , Lagerist, Mindelheim	1972

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort SPD

folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
501	Helfert Michael , Kita-Gesamtleiter, Kreisrat, Mindelheim	1970
502	Erdle Brigitte , Steuerfachangestellte, Kreisrätin, Ottobeuren	1989
503	Ahne Roland , Versicherungsfachmann, Kreisrat, 3. Bürgermeister, Stadtrat, Mindelheim	1953
504	Dörner Sybille , Lehrerin i. R., Kreisrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen	1946
505	Fritsch Walter , Industriefachwirt, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Türkheim	1957
506	Schön Judith , Dipl.-Mathematikerin, Hausfrau, Marktgemeinderätin, Bad Grönenbach	1966
507	Romert Norbert , Pensionär, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Buxheim	1955
508	Steck Karin , Sparkassenfachwirtin, Babenhausen	1962
509	Yesil Mehmet , Projektleiter techn. Dokumentation, Stadtrat, Mindelheim	1968
510	Sell Agnes , Dipl.-Ingenieurin (TH), Architektin, Marktgemeinderätin, Türkheim	1959
511	Ibel Stefan , Geschäftsführer i. R., Stadtrat, Bad Wörishofen	1950
512	Rheinländer-Mix Katrin , Sozialfachwirtin, Legau	1970
513	Braun Johann , Kraftfahrer, Erkheim, Arlesried	1956
514	Friedrich Ingrid , Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Verwaltungsbeamtin, Mindelheim	1956
515	Keller Marcel , Lehramtsreferendar, Trunkelsberg	1993
516	Dorn Ilse , Lehrerin, 2. Bürgermeisterin, Marktgemeinderätin, Bad Grönenbach	1959
517	Liebchen Thomas , Polizeibeamter, Mindelheim	1964
518	Wille Tina , Erzieherin, Breitenbrunn, Loppenhausen	1985
519	Böttcher Lorenzo , Student, Woringen	1992
520	Stempfle Karina , bereichsleitende Bankbetriebswirtin, Mindelheim	1988
521	Schropp Thomas , Bilanzbuchhalter, Ottobeuren	1983
522	Frommelt Christine , Lehrerin, Türkheim	1960
523	Schneider Daniel , Produktionshelfer, Wiedergeltingen	1995
524	Ibel Jutta , Lehrerin i. R., Mindelheim	1958
525	Schünemann Markus , Polier, Memmingerberg	1972
526	Fickler Eva , Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin i. R., Kronburg	1959
527	Schuch Sebastian , Heilerziehungspfleger, Ettringen, Siebnach	1989
528	Winter Christa , Lehrerin i. R., Mindelheim	1955

529	Göpfert Bernd , kaufm. Angestellter, Memmingerberg	1982
530	Koch-Frauendorfer Gabriele , Erzieherin, Winterrieden	1957
531	Thiemann Jürgen , Studiendirektor i. R., Stadtrat, Bad Wörishofen	1951
532	Röthinger Elfriede , Konrektorin, Mindelheim	1954
533	Jörg Nico , Schüler, Fellheim	2001
534	Paspa Petra , Dipl.-Forstingenieurin (FH), Försterin, Mindelheim	1964
535	Burghart Jürgen , Rentner, Gemeinderat, Buxheim	1951
536	Borkowski Jacqueline , selbst. Webdesignerin, Türkheim, Irsingen	1982
537	Wassermann Klaus , Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Dipl.-Pädagoge Univ., gesetzl. Betreuer, Kronburg	1963
538	Pfeifer Christina , Augenoptikerin, Dirlawang	1991
539	Ostermaier Anton , Mechatroniker, Bad Wörishofen	1995
540	Pfeifer Andrea , kaufm. Angestellte, Mindelheim, Oberauerbach	1966
541	Dörner Reinhard , Rentner, Bad Wörishofen	1942
542	Scherf Saskia , Altenpflegerin, Türkheim	1990
543	Dietrich Eckhard , B.Eng., selbst. IT-Berater, Mindelheim	1983
544	Manlig Renate , Angestellte im öffentlichen Dienst, Mindelheim	1957
545	Friedel Dietmar , Logistiker, Ottobeuren	1956
546	Schneller Jörg , kaufm. Angestellter, Kirchhaslach	1980
547	Eberhard Fabian , B.A., Historiker, Erkheim	1992
548	Schöffel Markus , Nutzfahrzeugmechatroniker, Marktgemeinderat, Türkheim	1971
549	Gradinger Stefan , Arbeitsplaner, Ottobeuren	1958
550	Riederle Thomas , Risikoanalyst, Mindelheim, Oberauerbach	1976
551	Vieweg Teddy , Rentner, Heimertingen	1953
552	Stingl Roland , Redakteur, Ettringen	1971
553	Renz Bernd , Metallbautechniker, Memmingerberg	1970
554	Ahne Wolfgang , Programmierer, Pfaffenhausen, Schöneberg	1974
555	Pelz Walter , Kfz-Elektronikermeister, Erkheim	1958
556	Neß Manfred , Lehrer, Boos	1951
557	Hofmann Adalbert , Elektrotechniker i. R., Kronburg	1959
558	Beyer Armin , Rentner, Memmingerberg	1946
559	Ruttman Klaus , Rentner, Mindelheim	1947
560	Schmid Peter , Redakteur, Bad Wörishofen	1959

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort FDP

folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
601	Mohr Bernhard , Kaufmann, Wiedergeltingen	1949
602	Popp Maria Rita , Rentnerin, Lachen	1951
603	Hammermayer Mike , B.A., Reiseverkehrskaufmann, Mindelheim	1989
604	Wiedemann Alexandra , Immobilienmaklerin, Bad Wörishofen	1961

605	Luderer Tom , Student, Babenhausen	1996
606	Mundinar Marcel , kaufm. Angestellter, Amberg	1975
607	Bahner Kevin , Prokurist, Türkheim, Irsingen	1975
608	Rosche Stephan , Diplom-Wirtschaftsingenieur, Markt Rettenbach, Frechenrieden	1968
609	Luderer Wilfried , Dipl.-Ökonom, Steuerberater, Babenhausen	1960
610	Schaupp Mario , Informatiker, Niederrieden	1979
611	Veit Michael , Vertriebsangestellter, Westerheim	1982
612	Metzner Steffen , Oberstudienrat, Lautrach	1967
613	Theimer Ingrid , Rentnerin, Bad Wörishofen	1947
614	Bebersdorf Peter , Werkleiter, Bad Wörishofen	1980
615	Bahner Britta , Hausfrau, Türkheim, Irsingen	1974
616	Magg Klara , Kosmetikerin, Amberg	1956
617	Grube Dirk , Unternehmer, Buxheim	1961
618	Kott Sigmund , Dipl.-Ingenieur (FH), Oberstudienrat a. D., Rammingen	1964
619	Reiner Melanie , Heilerziehungspflegerin, Bad Wörishofen	1989
620	Dr. Gräber Tobias , Augenarzt, Westerheim	1973
621	Vorbeck Andreas , Softwareentwickler, Bad Grönenbach	1968
622	Peschke Thomas , Gastronom, Westerheim	1967
623	Dietrich Heidemarie , Rentnerin, Bad Grönenbach, Zell	1949
624	Layer Friedrich , Pensionist, Bad Wörishofen	1945
625	Heizmann Martina , Immobilienfachwirtin, Stetten	1957
626	Luderer Alexander , Unternehmensberater, Babenhausen	1990
627	Vonier Susanne , Unternehmerin, Buxheim	1966
628	Duyfjes Hendriekje , Pensionistin, Bad Wörishofen	1945
629	Metius Gudrun , Rentnerin, Wiedergeltingen	1932
630	Zenuni Fatos , Student, Pfaffenhausen	1996
631	Nachtsheim Benedikt , Auszubildender, Bad Wörishofen	1995
632	Ostenried Sebastian , Unternehmer, Bad Wörishofen	1987
633	Witt Peter , Maschinenführer, Rammingen	1968
634	Madsack Tim , Fluidinstallateur, Mindelheim	1990
635	Schwalm Vanessa , Auszubildende Krankenpflege, Dirlewang	2000
636	Modler Ulrich , Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer, Bad Wörishofen	1954
637	Albrecht Claus , Vertriebsangestellter, Westerheim	1981
638	Schwalm Roman , Industriemechaniker, Mindelheim	1973
639	Veit Carina , Steuerfachberaterin, Westerheim	1986
640	Schadosky Stefani , Friseurin, Babenhausen	1987
641	Mundinar Alina , Hausfrau, Amberg	1987
642	Modler Yasemin , Dipl.-Ingenieurin, Heilpraktikerin, Bad Wörishofen	1962
643	Dietrich Sebastian , Elektromeister, Bad Wörishofen	1990
644	Landinger Björn , Auszubildender, Türkheim	1996
645	Waltenberger Stefan , Unternehmer, Tussenhausen	1994

646	Pätzold Günter , Hausmeister, Türkheim	1966
647	Pätzold Karin , Verkäuferin, Türkheim	1965
648	Snircova Jitka , Pflegehelferin für Senioren, Bad Wörishofen	1961
649	Kilian Iris , Rentnerin, Türkheim, Irsingen	1957
650	Niedoba Manfred , Masseur, Türkheim	1962
651	Schütt Jennifer , zahnmed. Fachangestellte, Bad Wörishofen, Stockheim	1989
652	Frieß Markus , Busfahrer, Mindelheim	1976
653	Lässer Harald , Taxiunternehmer, Bad Wörishofen	1973
654	Kramer Alexandra , Busfahrerin, Mindelheim	1984
655	Kipp Dieter , Diplom-Kaufmann, Bad Wörishofen	1953
656	Waniek Jürgen , Koch, Bad Wörishofen	1970

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort **Freie Wähler Unterallgäu**
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
701	Eder Alex , Dipl.-Ingenieur Univ., Baudirektor, Türkheim	1983
702	Dr. agr. Bäßler Reinhold , Unternehmensberater, Kreisrat, Gemeinderat, Amberg	1973
703	Preißinger Marlene , Hauswirtschaftsmeisterin, stellv. Landrätin, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Unteregg	1954
704	Fries German , Bürgermeister, Sontheim	1964
705	Wagner Dietmar , staatl. gepr. Drucktechniker, Stadtrat, Mindelheim	1959
706	Gruschka Paul , Bürgermeister, Bad Wörishofen	1958
707	Miller Dieter , Omnibusunternehmer, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Babenhausen	1973
708	Bail Christa , Bürgermeisterin, Kreisrätin, Westerheim	1960
709	Vögele Thomas , Landwirtschaftsmeister, Kreisrat, Stadtrat, Bad Wörishofen	1964
710	Steidele Josef , Bürgermeister, Kammlach	1956
711	Grauer Franz , NC-Programmierer, Bürgermeister, Kreisrat, Kirchhaslach	1965
712	Schmalholz Karin , med. Fachangestellte, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Apfeltrach	1953
713	Neß Peter , Steuerberater, Kreisrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1953
714	Schragl Agnes , Industriekauffrau, Kreisrätin, Mindelheim, Nassenbeuren	1951
715	Tempel Jürgen , Bürgermeister, Pfaffenhausen, Egelhofen	1964
716	Dorn Reinhard , Sägewerksbesitzer, Bürgermeister, Lautrach	1974
717	Diebold Josef , Agrartechniker, Bürgermeister, Lachen	1962
718	Lochbronner Hermann , Bürgermeister, Kirchheim i. Schw.	1961
719	Glas Hermann , Einzelhandelskaufmann, Marktgemeinderat, Markt Wald	1960
720	Keller Ilona , Diplom-Ökotrophologin, Marktgemeinderätin, Babenhausen	1955
721	Briemle Oliver , Unternehmensberater, Türkheim	1961
722	Hänsler Martha , Immobilienverwalterin, Lachen	1965
723	Gänsdorfer Alfred , Bürgermeister, Sontheim	1955
724	Geiger Florian , Betriebselektriker, Gemeinderat, Niederrieden	1980
725	Lutz Jochen , Feinwerkmechanikermeister, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Woringen	1971

726	Fleischhut Johannes , Rechtsanwalt, Wolfertschwenden	1984
727	Fischer Susanne , Marketingleiterin, Kirchheim i. Schw.	1964
728	Hartmann Michael , Versicherungsfachwirt, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Markt Wald	1965
729	Kellner Bernhard , Dipl.-Betriebswirt (FH), Einzelhandelskaufmann, Mindelheim	1975
730	Hofmann Markus , Dipl.-Agraringenieur (FH), Bildungsberater, Gemeinderat, Stetten	1963
731	Büchler Karl , elektrotechnischer Auftragsabwickler, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1960
732	Beck Angelika , Realschulrektorin i. R., Bad Wörishofen	1950
733	Wechsel Martin , Agrarbetriebswirt, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Benningen	1971
734	Riedmüller Monika , Hauswirtschaftsmeisterin, Gemeinderätin, Niederrieden	1970
735	Gropper Andreas , Elektrotechniker, Hawangen	1985
736	Seitz Josef , Hausmann, 3. Bürgermeister, Gemeinderat, Breitenbrunn	1962
737	Weikmann Maximilian , Großhandelskaufmann, Mindelheim	1988
738	Hugg Franz , selbst. Friseur, Marktgemeinderat, Türkheim	1955
739	Kneipp Peter , Polizeibeamter i. R., Bürgermeister, Amberg	1958
740	Czech Stefan , Heilerziehungspfleger, Gemeinderat, Woringen	1967
741	Rodehack Gernot , Dipl.-Ingenieur Univ., Ministerialrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1964
742	Ried Anita , Angestellte, Schöffin, Mindelheim	1956
743	Vogel Josef , Postbeamter i. R., 3. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Türkheim	1954
744	Engel Rudolf jun. , Schreinermeister, Stetten, Erisried	1992
745	Vosdellen Henrik , M.Sc., Regierungsbaumeister, Mindelheim	1987
746	Miller Michael , Sicherheitsberater, Marktgemeinderat, Kirchheim i. Schw., Derndorf	1977
747	Gittel Manfred , Publizist, Bad Wörishofen	1950
748	Koch Agnes , Krankenschwester, Mindelheim	1972
749	Rinninger Otto , Dipl.-Ökonom, Studiendirektor i. R., Marktgemeinderat, Türkheim	1949
750	Weirather Wilhelm , Dipl.-Ingenieur Univ., Leitender Baudirektor, Fellheim	1958
751	Haug Kurt , Maurermeister, Gemeinderat, Memmingerberg	1959
752	Hützler Wolfgang , Bürgermeister a. D., Stadtrat, Bad Wörishofen, Schlingen	1945
753	Adelwarth Johann , Ausbilder Bau, 3. Bürgermeister, Gemeinderat, Lachen, Hetzlinshofen	1953
754	Ritter Otto , Unternehmer, Stetten	1968
755	Weirather Hermine , Dipl.-Finanzwirtin (FH), Finanzbeamtin, Fellheim	1955
756	Wawra Hans Georg , Realschulkonrektor i. R., 2. Bürgermeister, Stadtrat, Mindelheim	1948
757	Kerler Alfons , Landwirtschaftsmeister, Gemeinderat, Salgen	1966
758	Biber Alfons , Landwirtschaftsmeister, Kreisrat, Breitenbrunn, Bedernau	1948
759	Fleischhut Karl , Bürgermeister, Kreisrat, Wolfertschwenden	1952
760	Keller Xaver , Landwirtschaftsmeister, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Hawangen	1955

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort **JWU - Junge Wähler Union**

folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
801	Bäurle Jürgen , Dipl.-Handelslehrer, stellv. Schulleiter, Kreisrat, Bad Wörishofen	1982
802	Gleich Martina , M.A., Architektin, Marktgemeinderätin, Babenhausen	1983
803	Dorn Florian , M.Sc., Volkswirt, Bad Grönenbach	1986
804	Seeberger Christian , Dipl.-Ingenieur, Bürgermeister, Kreisrat, Erkheim	1978
805	Wachler Peter , Bürgermeister, Markt Wald	1978
806	Böhmer-Kistler Marion , Dipl.-Handelslehrerin, Oberstudienrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen	1978
807	Rauch Thomas , M.A., leitender Angestellter, Dirlwang	1983
808	Schindele Markus , Landwirt, Kreisrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	1983
809	Demmeler Roland , Landwirt, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Westerheim	1977
810	Kögel Marina , Lehrerin, Markt Wald, Oberneufnach	1990
811	Weigele Christian , Unternehmer, Pfaffenhausen, Schöneberg	1974
812	Kastenmeier Florian , Fachwirt für Gesundheits- und Sozialwesen, Mindelheim	1982
813	Schöllhorn Melanie , Hausfrau, Mindelheim	1978
814	Steuer Matthias , Immobilienfachwirt, Legau	1989
815	Schreiber Christian , Unternehmer, Türkheim	1981
816	Zeller Martin , M.Sc., Landwirt, Bad Grönenbach	1984
817	Schindele Katharina , B.A., Sozialwirtin, Ottobeuren	1989
818	Steber Manuel , Unternehmer, Mindelheim	1986
819	Mayer Andreas , Ausbildungsleiter, Ungerhausen	1981
820	Graf Katharina , Kinderpflegerin, Kirchhaslach	1975
821	Mayer Christian , Dualer Student, Heimertingen	1995
822	Sonntag Daniel , Lehrer, Gemeinderat, Kettershhausen, Mohrenhausen	1977
823	Kotonski Tobias , Fotograf, Bad Wörishofen	1986
824	Bäurle Corinna , B.A., Studentin, Tussenhausen, Zaisertshofen	1990
825	Henkel Jonathan , Student, Benningen	1997
826	Kindlmann Anton , Soldat, Amberg	1999
827	Kindlmann Jakob , Soldat, Amberg	1999
828	Zeller Anna , Lehrerin, Bad Grönenbach	1991
829	Hörburger Holger , Unternehmer, Erkheim, Schlegelsberg	1979
830	Hartmann Daniel , Dipl.-Ingenieur, Energie- und Umweltmanager, Babenhausen	1992
831	Lerf Lukas , Elektrotechniker, Ottobeuren	1992
832	Laeverenz Constanze , Dipl.-Ingenieurin (FH), Innenarchitektin, Mindelheim	1971
833	Dietmaier-Koch Martin , Dipl.-Theologe, Religionspädagoge, Kirchheim i. Schw., Spöck	1981
834	Schropp Wolfgang , Maschinenbautechniker, Gemeinderat, Feuerwehrkommandant, Buxheim	1987
835	Preißinger Maria , Studentin, Unteregg	1998
836	Böck Mathias , Einkäufer, Ettringen	1993
837	Sobczyk Jan , Student, Ettringen	1993

838	Hörburger Nadine , Bankkauffrau, Marktgemeinderätin, Erkheim, Schlegelsberg	1986
839	Binzer Wolfgang , Vertriebsmitarbeiter, Bad Grönenbach, Zell	1980
840	Kathan Reinhard , Student, Wolfertschwenden, Niederdorf	1994
841	Loder-Unglert Miriam , Dipl.-Volkswirtin, leitende Angestellte, Marktgemeinderätin, Babenhausen, Klosterbeuren	1980
842	Waltenberger Thomas , Physiotherapeut, Rammingen	1996
843	Miller Simon , Dipl.-Ingenieur, Bauingenieur, Ottobeuren	1990
844	Seeberger Petra , Gastwirtin, Erkheim	1974
845	Reich Manuel , Projektmanager, Mindelheim	1998
846	Kaiser Ulrich , Landwirt, Lachen, Albishofen	1985
847	Schmid Caroline , B.Sc., Luft- und Raumfahrttechnikerin, Bad Wörishofen	1995
848	Endres Hubert , Metzgereiabteilungsleiter, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	1988
849	Baumgartl Peter , Dipl.-Ingenieur, Projektleiter, Marktgemeinderat, Erkheim	1987
850	Rogg Susanne , B.A., Studentin, Mindelheim	1992
851	Ludwig Alexander , Rettungssanitäter, Memmingerberg	1990
852	Lindenau Stefan , Fachkrankenpfleger, Bad Wörishofen	1988
853	Unglert Serafin , Student, Tussenhausen	1995
854	Schedler Eva , med. Fachangestellte, Kettershhausen	1989
855	Zinder Fabian , Projektleiter, Mindelheim	1988
856	Wild Peter , Arzt, Bad Wörishofen	1977
857	Hummel Josef , Dipl.-Kaufmann, Unternehmer, Ottobeuren	1982
858	Modricker Jörg , Schweißer, Bad Wörishofen	1973
859	Bögle Stefan , Landwirtschaftsmeister, Gemeinderat, Lauben, Frickenhausen	1977
860	Herkommer Andreas , Bankkaufmann, Bad Wörishofen	1966

Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort **Ökologisch-Demokratische-Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt** folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
901	Fischer Lucia , selbst. Wirtschaftsinformatikerin, Legau, Maria Steinbach	1967
902	Fröhlich Christian , Krankenpfleger, Kreisrat, Lachen	1979
903	Rottmann-Börner Rosina , Gymnasiallehrerin i. R., Kreisrätin, Mindelheim	1953
904	Frommel Thomas , Religionslehrer i. K., Kreisrat, Ottobeuren	1960
905	Filser Ludwig , Landwirt, Kreisrat, Bad Wörishofen, Frankenhofen	1962
906	Karrer Christian , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbeamter, Woringen	1979
907	Keller Robert , Katastertechniker, Mindelheim	1963
908	Rager Benedikt , Lehrer, Kammlach	1989
909	Lotterbach Silke , B.A., Informationsdesignerin, Mindelheim	1975
910	Dr. Sc. König Florian , GmbH-Geschäftsführer, Bad Wörishofen	1960
911	Pfister Erich , Apotheker, Bad Grönenbach	1956
912	Keller Simone , Maßschneidermeisterin, Stetten	1971
913	Neher Josef , Lehrer i. R., Oberrieden, Unterrieden	1950

914	Ramminger Theodor , System-Administrator, Lauben, Frickenhausen	1964
915	Trunspurger Elisabeth , Rechtsanwaltsfachangestellte, Breitenbrunn, Loppenhausen	1960
916	Richinger Ursula , Koordinatorin, Mindelheim	1965
917	Muth Martin , Dipl.-Biologe, Lehrer, Lachen, Hetzlinshofen	1967
918	Streitel Susanne , Fachlehrerin, Mindelheim	1966
919	Thum Andreas , Pilot, Boos	1961
920	Stetter Klaus-Jürgen , Hochbautechniker, Memmingerberg	1959
921	Eisinger-Schanderl Birgit , Pfarrsekretärin, Ottobeuren	1968
922	Hacker Wolfgang , Dipl.-Sportlehrer, Lehrer i. K., Untereggen	1962
923	John Elisabeth , selbst. Reiseveranstalterin, Heimertingen	1961
924	Kamper Joachim , Dipl.-Theologe, Rentner, Mindelheim	1952
925	Hannich Susanne , Kindergartenleiterin, Trunkelsberg	1967
926	Prestele Anton , Kaufmann, Türkheim, Irsingen	1962
927	Lutz Brigitte , Verwaltungsangestellte, Mindelheim	1961
928	Dürr Thomas , Beamter, Heimertingen	1972
929	Ramminger Claudia , Hauswirtschafterin, Lauben, Frickenhausen	1969
930	Baumgartner Thomas , Schreinermeister, Breitenbrunn	1960
931	Kling Gerda , Rentnerin, Benningen	1953
932	Krafft von Dellmensingen Thomas , Dipl.-Sozialpädagoge, Geschäftsführer, Kettlershausen	1966
933	Hofmann Matthias , IT-Produktplaner, Mindelheim	1966
934	Fröhlich Sebastian , Feinwerkmechanikermeister, Hawangen	1987
935	Schweidler Wilhelmine , Bankkauffrau, Wolfertschwenden	1958
936	Einsiedler Ottmar , Musiklehrer, Türkheim	1965
937	Twachtmann Sonja , Steuerfachangestellte, Mindelheim	1968
938	Sieberski Alexander , selbst. IT-Projektmanager, Bad Wörishofen	1962
939	Müller Harald , Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Produktmanager, Mindelheim	1970
940	Hofmann Nicole , Realschulkonrektorin i. K., Mindelheim	1968
941	Frehner Georg , Vermessungstechniker i. R., Benningen	1950
942	Thum-Fäth Martina , Büromanagerin, Boos	1958
943	Filser Mathias , Maschinenbautechniker, Bad Wörishofen, Frankenhofen	1959
944	Schilling Werner , Lehrer, Türkheim	1957
945	Gliwa-Heiden Bärbel , Gymnasiallehrerin i. R., Stetten	1954
946	Hörmann Werner , Lehrer, Mindelheim	1963
947	Neumann Rita , Hauswirtschafterin, Ottobeuren	1952
948	Ziegler Johann , Landwirt, Kirchhaslach, Greimeltshofen	1969
949	Wiesenhofer Gerlinde , Rentnerin, Mindelheim	1954
950	Haisch Martina , Rechtsanwaltsfachangestellte, Winterrieden	1970
951	Höchstötter Franz , Dipl.-Theologe, Künstler, Apfeltrach, Köngetried	1962
952	Schickel Judith , Grundschullehrerin, Winterrieden	1974
953	Mendler Markus , Dipl.-Ingenieur (FH), Lebensmitteltechnologe, Stetten, Erisried	1966
954	Müller-Auerbacher Birgitta , Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin, Mindelheim	1970

955	Siebig Michael , Berufsschullehrer, Apfeltrach	1986
956	Ahlborn Jan-Erik , Briefzusteller, Mindelheim	1975
957	Börner Christian , Diplom-Archivar i. R., Mindelheim	1952
958	Rothach Reinhold , Dipl.-Handelslehrer, Lehrer, Hawangen	1965
959	Ehlich Hermann , Lehrer i. R., Buxheim	1943
960	Zoller Peter , Schreiner, Apfeltrach	1975

Wahlvorschlag Nr. 10 Kennwort **DIE LINKE**
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1001	Barth Torsten , Diplom-Kaufmann, Türkheim	1970
1002	Klug Hannelore , Heilpraktikerin für Psychotherapie, Bad Wörishofen	1956
1003	Werny Darius , Auszubildender, Türkheim	2001
1004	Lorek Melanie , Studentin, Markt Rettenbach	1980
1005	Czichy Heino , Maler und Lackierer, Kronburg, Illerbeuren	1964
1006	Lüders Ines , med.-techn. Radiologieassistentin, Markt Rettenbach	1987
1007	Kaufmann Udo , Industriemeister Metall, Westerheim	1959

12.21 - 4171.2/4

Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige

Ziel der Förderung

Die Fachstellen haben die Aufgabe, pflegende Angehörige so zu unterstützen, dass der Pflegealltag gut organisiert und geregelt werden kann. Ziel ist es, dass pflegebedürftige Personen möglichst lange im eigenen Zuhause versorgt werden können.

Die Fachstellen sollen pflegende Angehörige und Betroffene in ihrer Pflegesituation ganzheitlich beraten und begleiten sowie passgenaue Hilfsangebote vermitteln. Dabei ist im Sinne der Betroffenen mit allen Anbietern und Organisationen zu kooperieren.

Die Förderpauschale des Freistaats Bayern im Rahmen der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) beträgt für eine vollzeitbeschäftigte staatlich anerkannte Fachkraft jährlich 20.000 €. Eine Beteiligung des Landkreises mit freiwilligen Zuwendungen wird durch die Richtlinie vorausgesetzt.

Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes und landesweites Angebot für pflegende Angehörige sicherzustellen, welches die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder das Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V ergänzt. Neben Angehörigen können auch sonstige nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen und auch Betroffene beraten werden. Pflege umfasst auch die Betreuung von Personen im Sinne des § 45a SGB XI, insbesondere von Menschen mit Demenzerkrankung.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Fachstellen pflegender Angehöriger, die im Landkreis Unterallgäu tätig sind (aktuell: Ambulante Krankenpflege Bad Wörishofen e.V., Ambulante Krankenpflege Unterallgäu gGmbH, Caritas Sozialstation Memmingen und Umgebung gGmbH).

Förderfähige Aufwendungen

Gefördert werden entsprechend der Ziffer 2.2.2 der Richtlinie des StMGP die Ausgaben der Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind.

Fördervoraussetzungen

1. Die in Nr. 2.4 der Richtlinie des StMGP genannten Voraussetzungen müssen vorliegen.
2. Die Angebote der Fachstellen werden - in Absprache mit der Koordinationsstelle Seniorenkonzept - so organisiert und durchgeführt, dass der ganze Landkreis abgedeckt ist. Auf die Neutralität der Beratung und Information wird deutlich hingewiesen.
3. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Art und Höhe der Förderung

1. Der Umfang der Förderung durch den Landkreis darf den Haushaltsansatz in Höhe von 23.667 € nicht überschreiten.
2. Die Fachstellen erhalten die Förderung in Abhängigkeit des prozentualen eigenen Stellenanteils am Gesamtstellenanteil im Landkreis Unterallgäu (Bad Wörishofen: $0,6 \times 100 / 1,4 = 42,86\%$; Ottobeuren: $0,7 \times 100 / 1,4 = 50\%$, Memmingen: $0,1 \times 100 / 1,4 = 7,14\%$). Der Gesamtstellenanteil darf die durch das StMPG förderfähigen Fachkräfte nicht überschreiten.
3. Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Förderzeitraumes, in dem eine vorgesehene Fachkraft nicht beschäftigt wird.

Förderverfahren

1. Bis spätestens zum 1. August jeden Jahres ist ein formloser Antrag unter Vorlage des
 - a) Förderbescheides des Landesamtes für Pflege (LfP),
 - b) Beschlusses der Stadt Bad Wörishofen und des Marktes Ottobeuren,
 - c) Namens der Fachkraft, sowie deren Beschäftigungszeitraum einzureichen.
2. Der jährliche Sachbericht an das LfP wird dem Landratsamt Unterallgäu zeitnah zur Verfügung gestellt.
3. Ein Bescheid über die Zuwendung ergeht erst nach Eingang aller Unterlagen.

Auszahlung des Förderbetrages

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides können zum 1. September des Förderjahres 50 % der errechneten Förderung ausbezahlt werden. Der Restbetrag wird nach Durchsicht des Sachberichts zum 1. Dezember des Förderjahres ausbezahlt.

Prüfungsverfahren

Der Landkreis Unterallgäu hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben der Fachstelle sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Förderung. Bereits gewährte Förderungen werden zurückgefordert.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom Mai 2010 außer Kraft.

Mindelheim, 12. Februar 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.928.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **85.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.517.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 11.029 Einwohner festgesetzt:

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **137,55 €** festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Memmingerberg, 4. Februar 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 526 677

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Ida Hoffmann
Lugecksiedlung 1
88131 Lindau

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 4. Februar 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87119 Mindelheim

Nr. 7 Mindelheim, 20. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020 58

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **121.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.280 €** festgesetzt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 14. Februar 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8	Mindelheim, 27. Februar	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Kreisausschusses		61
Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020		62
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		63
Kraftloserklärung einer Sparurkunde		65
Kraftloserklärung einer Sparurkunde		65

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 09.03.2020, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- A) Öffentliche Sitzung
1. Gesundheitsregion^{plus};
Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Memmingen
 2. Aufnahme der Stadt Memmingen in die VVM GmbH
 3. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden im Haushaltsjahr 2020
 4. Wohnraumförderprogramm „Leben in der Dorfmitte“

5. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Finanzplanungsjahre 2021 - 2023;
Empfehlungsbeschluss
6. Betrauungsakt Klinikverbund Allgäu gGmbH
7. Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Februar 2020

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistags und des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse für die Landratswahl gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Montag, dem 16. März 2020 um 09.00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer-Nr. 200, 2. OG

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse für die Kreistagswahl und einer eventuellen Landrats-Stichwahl gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, dem 31. März 2020 um 16.00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer-Nr. 400, 4. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Mindelheim, 21. Februar 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.470.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 152.350 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.049.850 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 7.251 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 144,78693 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 30.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 7.251 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 4,13736 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Boos, 18. Februar 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 866 834

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Februar 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

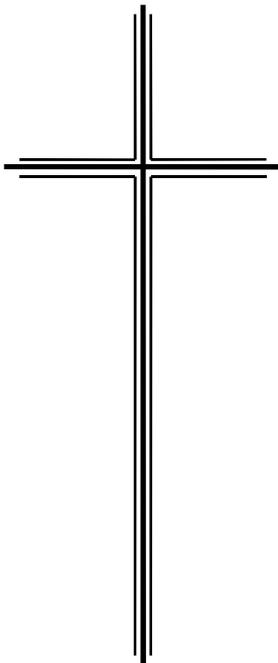
Konto 813 360 682

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Februar 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Hubert Pöllath

verstorben ist.

Herr Pöllath war vom 01.10.1980 bis 31.05.2009 beim Landratsamt Unterallgäu im Bereich des Verbraucherschutzes tätig. Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 5. März 2020

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	65
Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020	66
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG, Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg	67
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag und Ostermontag (10.04.2020 und 13.04.2020)	68
Abfallentsorgung; Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020	69
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung) Vom 17.02.2020	72

24 - 150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch Veröffentlichung im Internet (www.unterallgaeu.de/wahlen) gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die genannte Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Stichwahl des Landrats am 29. März 2020.

Mindelheim, 2. März 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG,
Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg**

Die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 956 kW betrieben. Durch die beantragte Erweiterung um ein drittes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.013 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die Biogaserzeugungsanlage wurde am 28.08.2012 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die damals angezeigte jährliche Biogaserzeugungsmenge beträgt 1.658.271 Nm³, nun sollen 1.700.000 Nm³ Biogas erzeugt werden. Neben dem neuen BHKW sollen außerdem ein Technikgebäude mit zwei Pufferspeichern, ein zusätzliches Endlager und ein Notkühler errichtet werden. Außerdem ist eine Umwallung Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 19.02.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 5. März 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag und Ostermontag (10.04.2020 und 13.04.2020)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 10.04.2020	Montag 13.04.2020	Dienstag 14.04.2020	Mittwoch 15.04.2020	Donnerstag 16.04.2020
verlegt auf	Samstag 11.04.2020	Dienstag 14.04.2020	Mittwoch 15.04.2020	Donnerstag 16.04.2020	Freitag 17.04.2020
Normaler Abfuhrtag	Freitag 17.04.2020				
verlegt auf	Samstag 18.04.2020				

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 24. Februar 2020

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2020 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	23.04.2020 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	30.04.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	08.05.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen	08.05.2020 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	14.04.2020 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	14.04.2020 ab 08:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Fellheim	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Pleiß	30.04.2020 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	04.05.2020 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	04.05.2020 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

04.05.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Stetten	28.04.2020 ab 07:00 Uhr
Unteregg	27.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Lauben	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Westerheim	29.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kammlach	22.04.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	21.04.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	11.05.2020 ab 08:00 Uhr
Lautrach	11.05.2020 ab 08:00 Uhr
Legau	11.05.2020 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

27.04.2020 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Lachen	07.05.2020 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	05.05.2020 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	05.05.2020 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	29.04.2020 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	29.04.2020 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet	16.04.2020 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	06.05.2020 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	06.05.2020 ab 07:00 Uhr
Hawangen	05.05.2020 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	22.04.2020 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	22.04.2020 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr
Salgen	21.04.2020 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim	24.04.2020 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Türkheim	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Rammingen	15.04.2020 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	
Tussenhausen	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Mattsies	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	17.04.2020 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	20.04.2020 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: (08 31) 5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

- Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 3. März 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 19. März 2019, Gz.: RvS-SG 44-5103.110-1/2, Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2019, Seiten 78/79, für das Gebiet der Gemeinden Kammlach und Stetten die Grundschule Kammlach mit dem Schulsitz in der Gemeinde Kammlach und der Außenstelle in Stetten errichtet.

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Kammlach hat am 05.12.2019 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu, Az.: 24 - 0280 vom 12.02.2020 genehmigte Verbandssatzung beschlossen.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung) Vom 17.02.2020

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 2, Art. 11, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Satzung:

§ 1

Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Kammlach mit der Außenstelle Stetten als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Kammlach und Stetten.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Kammlach (Gemeinden Kammlach und Stetten ohne den Gemeindeteil Erisried).

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Kammlach“ und hat seinen Sitz in Kammlach.

§ 2

Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5
**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder
der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6
Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7
Geschäftsführung des Verbandes

(1) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim eine jährliche Entschädigung von 1.500,00 €, ab 2021 erhöht sich die Entschädigung entsprechend dem allgemeinen Preisindex.

(2) Für das Jahr 2019 wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Entschädigung von 1.200,00 € festgelegt.

§ 8
Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10
Finanzierung des Schulverbands

(1) Jedes Mitglied des Schulverbands kommt für die Kosten der jeweiligen Schule vor Ort selbstständig auf (Personalkosten, Versicherungen, Beiträge und Gebühren, Gebäudeunterhalt, Fahrkosten, Schulweg, Sportunterricht, etc.).

(2) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Diese wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

(3) Die Schulverbandsumlage wird einmal jährlich zum 31. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung des Schulverbands zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des vergangenen Jahres zu leisten.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachung des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammlach, 17. Februar 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Steidele
Schulverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10 Mindelheim, 12. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen	77
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen	78
Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Herrn Markus Fischer zum Kreisheimatpfleger und Neufassung der Geschäftsverteilung	79
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	83
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	85

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen,
Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen
sowie akut-stationären Einrichtungen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Unterallgäu gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationäre Einrichtungen im Landkreis Unterallgäu dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
2. Ausnahmen zur Nr. 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 12. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck
Abteilungsleiterin

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl
von 500 bis 1000 Personen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Unterallgäu gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu untersagt.
2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 12. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck
Abteilungsleiterin

L - RP - 3230

**Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu;
Bestellung von Herrn Markus Fischer zum Kreisheimatpfleger und
Neufassung der Geschäftsverteilung**

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wurde Herr Markus Fischer zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu ernannt.

Herr Fischer übernimmt mit den Schwerpunktbereichen Vor- und Frühgeschichte, Bodendenkmalpflege den Aufgabenbereich von Herrn Kreisheimatpfleger Peter Hartmann.

Durch die Neubestellung des Kreisheimatpflegers wurde auch eine Änderung der Geschäftsverteilung (Anlage) erforderlich. Die Zuständigkeitsbereiche der vier für den Landkreis Unterallgäu tätigen Kreisheimatpfleger sind nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt, die aus beiliegender Geschäftsverteilung ersichtlich sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mindelheim, 5. März 2020

Anlage

**Geschäftsverteilung für die Kreisheimatspflege
im Landkreis Unterallgäu**

Vom 1. März 2020

Unter Aufhebung der bisherigen Aufgabenverteilung vom 01.06.2011 werden die Tätigkeitsbereiche der Kreisheimatpfleger/in einvernehmlich wie folgt zugeordnet:

Kreisheimatpflegerin Monika Zeller

Vertretung: Markus Fischer

- Aufgaben:**
- Koordination mit der Archivpflege in Abstimmung mit den bestellten Kreisarchivpflegern
 - Bearbeitung aller Fragen zur Heraldik
 - Koordination aller heimatkundlichen Publikationen und Dokumentationen unter Einbeziehung aller Kreisheimatpfleger
 - Wahrnehmung heimatpflegerischer Belange in den Bereichen Bräuche, Dialekte, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz
 - Kooperation der Heimatspflege mit dem heimatkundlichen Unterricht mit den Schulen
 - Betreuung der Bibliothek Heimatspflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Markus Fischer

Vertretung: Monika Zeller

- Aufgaben:**
- Bearbeitung aller Aufgaben der Heimatpflege im Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Forschung und der Bodendenkmalpflege
 - Beratung von Bauherren und Vermittlung zwischen Bauherren und dem Landesamt für Denkmalpflege
 - Einbeziehung in alle Planungen zu Publikationen innerhalb dieses Fachbereichs
 - Betreuung der Bibliothek Heimatpflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Christian Schedler, M.A.

Vertretung: Peter Kern

- Aufgaben:**
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in den Bereichen Museen, Sammlungen, Ausstellungen und des beweglichen Kunstguts
 - Kontaktpflege in heimatpflegerischen Belangen zu den Museen und Sammlungen im Landkreis Unterallgäu
 - Beratung der Museen und Sammlungen sowie der Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zu Gegenständen der Kunst, Volkskunde und Heimatgeschichte
 - Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in der wissenschaftlichen Forschung aller einschlägigen Fachgebiete
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

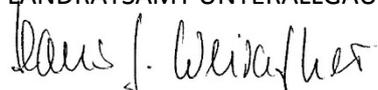
Kreisheimatpfleger Peter Kern

Vertretung: Christian Schedler

- Aufgaben:**
- Erledigung aller Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, insbesondere Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen nach regionaler Koordination
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Mindelheim, 17. Februar 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **963.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **376.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **460.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **307** Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.500 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **307** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 5. März 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **692.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **508.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **452.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **361.600 €**; auf den Markt Babenhausen **90.400 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **0 €**; auf den Markt Babenhausen **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 9. März 2020
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **348.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **230.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **242.050 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.017,08333 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Boos, 5. März 2020
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 11	Mindelheim, 19. März	2020
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung von den Veranstaltungsverboten gemäß der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 und kontaktreduzierende Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie	87
Sitzung des Kreistages	89
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	90
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2020)	91

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung von den Veranstaltungsverboten gemäß der Allgemeinverfügung
des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und
des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 in Form der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 und
kontaktreduzierende Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Ziff. 1 der o.g. Allgemeinverfügung wurden deshalb Veranstaltungen und Versammlungen vom 17.03. - 19.04.2020 landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind nur private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden. Es gingen bereits gehäuft Anträge beim Landratsamt Unterallgäu zu einzelnen Veranstaltungen und Versammlungen ein.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen jeweils nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In der Aussegnungshalle bzw. in geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren. Von Leichenzügen ist abzusehen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.3. Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen von kommunalen Gremien:

Abgehalten werden dürfen nur nicht verschiebbare Sitzungen. Es dürfen je nach Größe des Sitzungssaals maximal 30 Personen (inklusive Zuhörer) an der jeweiligen Sitzung anwesend sein. Zwischen den an der jeweiligen notwendigen Sitzung teilnehmenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei entsprechend kleinen Sitzungsräumen ist daher die Teilnehmerzahl dem Platzangebot, bei einem zu gewährleistenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern, zu reduzieren. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten. Die Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

1.4. Wochenmärkte

Wochenmärkte werden grundsätzlich erlaubt, sofern sich höchstens 2 Kunden gleichzeitig im direkten Verkaufsgespräch befinden. Diese 2 Kunden müssen mindestens einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. Das Angebot wird auf Waren beschränkt, die für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Als Waren dürfen nur die in den Ausnahmen der Nr. 3 Satz 3 und Nr. 5 Satz 2 der o.g. Allgemeinverfügung genannten Bereiche zum Verkauf angeboten werden. Waren dürfen vom Kunden nicht angefasst werden. Es ist von Kunden ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 m zum Marktstand einzuhalten. Weitere Kunden sind von den Standbetreibern anzuhalten, sich in einem angemessenen Abstand zum Marktstand aufzuhalten, bis sie bedient werden können. Bei Bedarf sind Kunden auf die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hinzuweisen.

2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die Ausnahme in der Nr. 5 Satz 2 „Filialen der Deutschen Post AG“ der o.g. Allgemeinverfügung beinhaltet auch eine Ausnahme für Poststellen anderer Versandunternehmen. Es ist nur der Betrieb der Poststelle erlaubt und nicht der Verkauf anderer in einer Poststelle erhältlichen Waren oder Dienstleistungen.
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren der o.g. Allgemeinverfügung geregelten Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 19. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 30. März 2020**, findet um **09.00 Uhr** im **Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme der Stadt Memmingen in die VVM GmbH
2. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2021-2023
3. Veränderungen im Haushaltsjahr 2019, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
4. Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu
5. Erlass eines Betrauungsakts für die Klinikverbund Allgäu gGmbH
6. Ehrung langjähriger Kreisrätinnen und Kreisräte (unter Vorbehalt)

Mindelheim, 19. März 2020

31 - 1711.0/2

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) durch die KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 11.03.2020, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

1. Der Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Erhöhung der maximalen Lagermenge für Altholz der Kategorie A IV auf 500 t
- die Erhöhung der maximalen Durchsatzmenge für Altholz der Kategorie A IV auf 10.000 t pro Jahr

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **20. März 2020 bis einschließlich 02. April 2020**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- beim Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 12. März 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages
Tag der Arbeit (01.05.2020)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.05.2020
verlegt auf	Samstag 02.05.2020

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 16. März 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 12	Mindelheim, 26. März	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		92
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		94

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **440.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **114.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **348.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt **317** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.100 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **31.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt **317** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **100 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 23. März 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.829.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **123.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.111.290 €** festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf **11.698 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **95 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 23. März 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 29. März 2020	96
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15. März 2020	97
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2020	114

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Landrats
am 29. März 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

115.486

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

69.061

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

68.631

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

430

	115.486
	69.061
	68.631
	430



Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Schaal Rainer, Regierungsdirektor, Stadtrat, Mindelheim	13.657
07	Freie Wähler Unterallgäu	Eder Alex, Dipl.-Ingenieur Univ., Baudirektor, Türkheim	54.974

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Eder, Alex mit 54.974 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

Mindelheim, 31. März 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 15. März 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

115.486

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

70.432

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

3.522.130

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

2.544

2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	CSU	1.102.349	19
02	GRÜNE	482.288	8
04	AfD	261.376	5
05	SPD	244.735	4
06	FDP	73.932	1
07	Freie Wähler Unterallgäu	875.846	15
08	JWU - Junge Wähler Union	290.510	5
09	Ökologisch-Demokratische-Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt	172.977	3
10	DIE LINKE	18.117	0

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Mindelheim, 31. März 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

**Anlage zur
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 15. März 2020**

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort CSU

Der Wahlvorschlag hat 19 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 19 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 20 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Pschierer Franz Josef, Landtagsabgeordneter, Kreisrat, Mindelheim	37.798
2	Dr. Winter Stephan, Bürgermeister, stellv. Landrat, Kreisrat, Mindelheim	36.900
3	Schaal Rainer, Regierungsdirektor, Stadtrat, Mindelheim	36.223

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Walser Margot, Bäuerin, Kreisrätin, Pleß	33.012
5	Weber Alfons, Bürgermeister, stellv. Bezirkstagspräsident, Kreisrat, Markt Rettenbach	30.551
6	Sturm Robert, Bürgermeister, Kreisrat, Ettringen	26.753
7	Lerf Erich, Biolandwirt, Kreisrat, Ottobeuren	26.206
8	Tschugg Andreas, Ausbildungsleiter, Kreisrat, Ottobeuren	24.909
9	Welzel Stefan, Rechtsanwalt, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Stadtrat, Bad Wörishofen	24.403
10	Jackel Rudolf, Steuerberater, Kreisrat, Dirlwang	23.690
11	Trunzer Gerhard, Landwirtschaftsmeister, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	23.570
12	Göppel Otto, Bürgermeister, Kreisrat, Babenhausen	23.191
13	Osterrieder Martin, Dipl.-Ingenieur (FH), selbst. IT-Dienstleister, Bürgermeister, Kreisrat, Benningen	22.461
14	Vogginger Christine, Dipl.sc.pol.univ., Hausfrau, Kreisrätin, Marktgemeinderätin, ehrenamtl. RichterIn, Kirchheim i. Schw.	22.442
15	Winter Verena, Rechtsanwältin, Gemeinderätin, Kettershhausen	21.224
16	Renftle Franz, Bürgermeister, Pfaffenhausen	21.156
17	Karrer Thomas, Omnibusunternehmer, Kreisrat, Gemeinderat, Woringen	20.613
18	Bahle-Schmid Michaela, Dipl.-Ökonomin, Unternehmerin, Stadträtin, Bad Wörishofen	20.118
19	Seemüller Sebastian, Berufsschullehrer, Kreisrat, Bad Wörishofen	19.970

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
20	Abele Franz, Bürgermeister, Legau	19.720
21	Lichtensteiger Alwin, Bürgermeister, Lachen	19.366
22	Albrecht Markus, Museumsleiter, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Ottobeuren	18.863
23	Salger Manfred, selbst. Bäckermeister, Stadtrat, Mindelheim	18.097
24	Nieberle Susanne, Verwaltungsangestellte, Eppishausen	18.069
25	Leipold Martina, Bankkauffrau, Gemeinderätin, Buxheim	17.767
26	Rimmel Franz, Landwirt, Apfeltrach	17.441
27	Kienle Jörg, Landwirtschaftsmeister, Salgen	17.344
28	Steber Claudia, Angestellte, Stadträtin, ehrenamtl. RichterIn, Mindelheim	17.311
29	Trommer Ottilia, Gärtnerin, Bad Wörishofen	16.921
30	Aichele Giovanni, Industriemeister, Lautrach	16.752
31	Gaiser Jens, Verbandsgeschäftsführer, Marktgemeinderat, Schöffe, Türkheim	16.375
32	Sattelmair Tobias, technischer Systemplaner, Erkheim	15.780
33	Schmidt Wolfgang, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bürgermeister, Buxheim	15.694
34	Henle Sonja, kaufm. Angestellte, Marktgemeinderätin, Babenhausen	15.515
35	Rieß Rüdiger, Fachoberlehrer Fahrzeugtechnik, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	15.181
36	Erben Helmut, Bürgermeister, Pleß	15.176
37	Zehnpfennig-Wörle Simone, Dipl.-Geographin Univ., Pressesprecherin, Kronburg	15.133

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
38	Dr. Koneberg Markus, Bildungszentrumsleiter, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Ketershausen	14.886
39	Steutler-Adl Amini Birgit, Bildungsberaterin, 2. Bürgermeisterin, Gemeinderätin, Kammlach	14.854
40	Sonntag Marina, Erzieherin, Tussenhausen	14.783
41	Rindle Gerhard, Baufacharbeiter, Marktgemeinderat, Türkheim	14.731
42	Ullrich Beate, M.A., Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Stadtkämmerin, Bad Wörishofen	14.704
43	Birkle Fritz, Dipl.-Ingenieur, Entwicklungsleiter, Stadtrat, Mindelheim	14.605
44	Zettler Peter, Hausmeister, Ottobeuren	14.411
45	Stiegeler Jochen, Agrarbetriebswirt, Gemeinderat, Holzgünz	14.275
46	Meer Andreas, selbst. Handwerker, Bürgermeister, Böhen	14.163
47	Seifert Carina, selbst. Ergotherapeutin, Ettringen	13.639
48	Willer Ann-Kathrin, Bankkauffrau, Woringen	13.526
49	Demmler Eva, Verwaltungsangestellte, Markt Wald	13.267
50	Adelwarth Benjamin, Versicherungsmakler, Dirlwang	12.771
51	Stapfner Bernd, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Polizeibeamter, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Wiedergeltingen	12.427
52	Welge Wolfgang, Oberstabsfeldwebel a. D., Erkheim	12.299
53	Bauer Angelina, Industriekauffrau, Bad Wörishofen	12.296
54	Waibl Christine, selbst. Unternehmerin, Bad Wörishofen	12.144
55	Mayer Matthias, M.Sc., B.Eng., Oberregierungsrat, Apfeltrach	11.981
56	König Dominik, Offizier, Apfeltrach	11.853
57	Ebel Ulrich, Dipl.-Informatiker, Softwareentwickler, Schöffe, Bad Wörishofen	11.397
58	Nechwatal Hildegard, kaufm. Angestellte, Heimertingen	11.007
59	Schütz Jürgen, Handelsvertreter, Gemeinderat, Schöffe, Heimertingen	10.359
60	Kopp Robert, Immobiliensachverständiger, Stetten	10.276

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort GRÜNE

Der Wahlvorschlag hat 8 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 8 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 9 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Pflügl Daniel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kriminalhauptkommissar, Stadtrat, Bad Wörishofen	28.876
2	Dr. Hofer Doris, Dipl.-Forstwirtin, Unternehmensberaterin, Kreisrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen	16.690
3	Deniffel Amelie, Studentin, Bad Grönenbach	14.074
4	Blank Andreas, Landwirt, Kreisrat, Sontheim	13.204
5	Steber Lisa, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Prokuristin, Eppishausen	10.768
6	Doll Josef, Beamter, Stadtrat, Mindelheim	10.314
7	Neubauer Sandra, M.A., Soziologin, Babenhausen	10.187
8	Scharpf Helmut, Realschullehrer, Marktgemeinderat, Ottobeuren	9.845

Listennachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
9	Albrecht Roman, Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Sozialpädagogin, Bürgermeister, Trunkelsberg	9.723
10	Neubauer Benedikt, Einzelhandelskaufmann, Marktgemeinderat, Babenhausen	9.627
11	Kissinger-Schneider Gudrun, Dipl.-Gartenbauingenieurin, Lehrerin, Marktgemeinderätin, Türkheim	9.398
12	Inhofer Jessica, Industriekauffrau, Mindelheim	9.347
13	Rauscher Paola, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Betriebswirtin, Bad Wörishofen	9.338
14	Neß Gottfried, Bio-Bauer, Kammlach	9.223
15	Deniffel Monika, Religionslehrerin, Bad Grönenbach	9.218
16	Schlögl Cornelia, Krankenschwester, Markt Rettenbach	8.601
17	Kaltner-Bayer Ursula, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Lachen	8.446
18	Kaiser Manfred, Dipl.-Ingenieur, freier Journalist, Kettershäusen	8.343
19	Wardak Assad, selbst. Kaufmann, Babenhausen	8.286
20	Rosenbaum Kerstin, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Heilpraktikerin, Babenhausen	8.103
21	Hörtensteiner Bertram, Schulamtsdirektor, Gemeinderat, Hawangen	7.770
22	Dr. med. Göller Veit, Arzt, Bad Grönenbach	7.750
23	Schneider Reinhard, Gärtner, Türkheim	7.684
24	Rothermel Stefanie, B.A., Geschäftsführerin, Erkheim	7.669
25	Zarkadas Maria, Ärztin, Buxheim	7.638
26	Böckler Regina, Dipl.-Ing.(FH), wissenschaftl. Angestellte, Gemeinderätin, ehrenamtl. Richter, Westerheim	7.611
27	Suiter Johann, Landwirtschaftsmeister, Bad Wörishofen	7.517

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
28	Doll Angela, Montessori-Pädagogin, Mindelheim	7.426
29	Egger Armin, Dipl.-Ingenieur, Bauingenieur, Bad Wörishofen	7.320
30	Jungbold Harald, B.Sc., Landschaftsökologe, Sontheim	7.225
31	Schmid-Czerny Matthias, Ergotherapeut, Bad Grönenbach	7.213
32	Königsdorfer Markus, Betriebswirt, Bad Wörishofen	7.145
33	Hösle Adi, Künstler, Babenhausen	7.113
34	Eckermann Holger, Leiter Verwaltung/Technik, Bad Grönenbach	7.084
35	Steil Sarah, Molkereimeisterin, Erkheim	7.064
36	Lichtenauer Ulrike, Hausfrau, Bad Grönenbach	6.921
37	Gerngroß-Keller Evi, Dipl.-Ökonomin, Mittagsbetreuerin, Gemeinderätin, Trunkelsberg	6.828
38	Schmid Judith, Grundschullehrerin, Bad Wörishofen	6.825
39	Breitruck Martina, Maskenbildnerin, Gemeinderätin, Sontheim	6.389
40	Rampp Richard, Maschinenschlosser, Gemeinderat, Trunkelsberg	6.361
41	Heinzler Isabel, Landschaftsgärtnerin, Erkheim	6.359
42	Schrötte Florian, Automobilkaufmann, Wolfertschwenden	6.282
43	Leuchter Eva, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Boos	6.240
44	Steil Heinz, Dipl.-Physiker, Physiker, ehrenamtl. Richter, Sontheim	6.236
45	Dreier Doris, Dipl.-Ingenieurin (FH), Gartenbau-Ingenieurin, Babenhausen	6.225
46	Fröhlich Frank, Hausmann, Ottobeuren	6.213
47	Markert Christoph, Gymnasiallehrer, Wolfertschwenden	6.133
48	Scharpf Sarah, Musikalienhändlerin, Ottobeuren	6.019
49	Fuchs Christine, kaufm. Angestellte, Kettershäusen	6.013
50	Steber Gerhard, selbst. Kaufmann, Eppishäusen	6.000
51	Henkel Stephan, Industriekaufmann, Bad Wörishofen	5.966
52	Lichtenauer Konrad, Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	5.913
53	Heitzer Renate, Restauratorin, Gemeinderätin, Trunkelsberg	5.853
54	Steil Petra, Heilpraktikerin, Sontheim	5.725
55	Fröhlich Kilian, M.Sc., Maschinenbauingenieur, Bad Grönenbach	5.613
56	Grimm Hannelore, selbst. Personalberaterin, Bad Wörishofen	5.492
57	Madel Eugen, Rentner, Bad Grönenbach	5.378
58	Molnar Maria, pharm.-techn. Assistentin, Babenhausen	5.097
59	Dürr Reiner, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Beamter i. R., Ettringen	4.804
60	Nurkovic-Useini Sabine, Einzelhandelskauffrau, Babenhausen	4.563

Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort AfD

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 5 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 6 bis 20 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Reitinger Wolfgang, Lehrer, Bezirksrat, Legau	16.316
2	Schmid Franz, Kinderpfleger, Babenhausen	14.828
3	Gradl Ernst, Dipl.-Ingenieur (FH), Architekt, Wiedergeltingen	14.198
4	Wesselak Johann, Logistiker, Mindelheim	14.123
5	Bühler Karl, Berufskraftfahrer, Westerheim	13.941

Listen- nachfolger Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
6	Krings Peter, Bautechniker, Bad Wörishofen	13.614
7	Hefele Moritz, Maurer, Lachen	13.310
8	Hartmann Bernd, Baufacharbeiter, Türkheim	13.297
9	Mathauser Horst, Qualitätsprüfer - Triebwerkstechnik, Türkheim	13.280
10	Hausner Anita, kaufm. Angestellte, Bad Wörishofen	13.202
11	Merk Thomas, Fleischer, Egg a .d. Günz	12.985
12	Sedlmeir Christian, Maschinenbautechniker, Mindelheim	12.877
13	Ziegler Johann, Rentner, Mindelheim	12.667
14	Drescher Thomas, Erziehungswissenschaftler, Sontheim	12.442
15	Fielitz Lars-Christian, Maschinenführer, Westerheim	12.274
16	Scharpf Josef, Mechaniker i. R., Türkheim	12.158
17	Hartl Klaus, Kaufmann, Eppishausen	11.798
18	Kind Karl-Heinz, Prokurist i. R., Memmingerberg	11.794
19	Konzack Ronny, Informatikkaufmann, Buxheim	11.299
20	Baunack Mike, Lagerist, Mindelheim	10.973

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort SPD

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 5 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Helfert Michael, Kita-Gesamtleiter, Kreisrat, Mindelheim	23.844
2	Ahne Roland, Versicherungsfachmann, Kreisrat, 3. Bürgermeister, Stadtrat, Mindelheim	10.233
3	Erdle Brigitte, Steuerfachangestellte, Kreisrätin, Ottobeuren	7.168
4	Yesil Mehmet, Projektleiter techn. Dokumentation, Stadtrat, Mindelheim	6.642

Listennachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Dorn Ilse, Lehrerin, 2. Bürgermeisterin, Marktgemeinderätin, Bad Grönenbach	6.569
6	Dörner Sybille, Lehrerin i. R., Kreisrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen	6.512
7	Steck Karin, Sparkassenfachwirtin, Babenhausen	6.366
8	Schön Judith, Dipl.-Mathematikerin, Hausfrau, Marktgemeinderätin, Bad Grönenbach	6.344
9	Fritsch Walter, Industriefachwirt, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Türkheim	6.343
10	Friedrich Ingrid, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Verwaltungsbeamtin, Mindelheim	6.172
11	Liebchen Thomas, Polizeibeamter, Mindelheim	5.957
12	Sell Agnes, Dipl.-Ingenieurin (TH), Architektin, Marktgemeinderätin, Türkheim	5.567
13	Frommelt Christine, Lehrerin, Türkheim	5.208
14	Schropp Thomas, Bilanzbuchhalter, Ottobeuren	4.779
15	Röthinger Elfriede, Konrektorin, Mindelheim	4.618
16	Thiemann Jürgen, Studiendirektor i. R., Stadtrat, Bad Wörishofen	4.305
17	Schöffel Markus, Nutzfahrzeugmechatroniker, Marktgemeinderat, Türkheim	4.255
18	Scherf Saskia, Altenpflegerin, Türkheim	4.158
19	Ibel Stefan, Geschäftsführer i. R., Stadtrat, Bad Wörishofen	4.078
20	Rheinländer-Mix Katrin, Sozialfachwirtin, Legau	4.064
21	Koch-Frauendorfer Gabriele, Erzieherin, Winterrieden	3.925
22	Schuch Sebastian, Heilerziehungspfleger, Ettringen	3.911
23	Romert Norbert, Pensionär, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Buxheim	3.886
24	Wille Tina, Erzieherin, Breitenbrunn	3.799
25	Paspa Petra, Dipl.-Forstingenieurin (FH), Försterin, Mindelheim	3.680
26	Stempfle Karina, bereichsleitende Bankbetriebswirtin, Mindelheim	3.635
27	Pfeifer Christina, Augenoptikerin, Dirlawang	3.532
28	Braun Johann, Kraftfahrer, Erkheim	3.397
29	Fickler Eva, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin i. R., Kronburg	3.232

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
30	Pfeifer Andrea, kaufm. Angestellte, Mindelheim	3.168
31	Manlig Renate, Angestellte im öffentlichen Dienst, Mindelheim	3.028
32	Pelz Walter, Kfz-Elektronikermeister, Erkheim	2.969
33	Ahne Wolfgang, Programmierer, Pfaffenhausen	2.933
34	Böttcher Lorenzo, Student, Woringen	2.901
35	Keller Marcel, Lehramtsreferendar, Trunkelsberg	2.896
36	Schmid Peter, Redakteur, Bad Wörishofen	2.834
37	Ibel Jutta, Lehrerin i. R., Mindelheim	2.804
38	Winter Christa, Lehrerin i. R., Mindelheim	2.782
39	Borkowski Jacqueline, selbst. Webdesignerin, Türkheim	2.764
40	Friedel Dietmar, Logistiker, Ottobeuren	2.730
41	Riederle Thomas, Risikoanalyst, Mindelheim	2.727
42	Schünemann Markus, Polier, Memmingerberg	2.672
43	Gradinger Stefan, Arbeitsplaner, Ottobeuren	2.660
44	Jörg Nico, Schüler, Fellheim	2.653
45	Wassermann Klaus, Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Dipl.-Pädagoge Univ., gesetzl. Betreuer, Kronburg	2.629
46	Neß Manfred, Lehrer, Boos	2.610
47	Stingl Roland, Redakteur, Ettringen	2.563
48	Ostermaier Anton, Mechatroniker, Bad Wörishofen	2.500
49	Burghart Jürgen, Rentner, Gemeinderat, Buxheim	2.491
50	Schneller Jörg, kaufm. Angestellter, Kirchhaslach	2.459
51	Schneider Daniel, Produktionshelfer, Wiedergeltingen	2.446
52	Dörner Reinhard, Rentner, Bad Wörishofen	2.407
53	Göpfert Bernd, kaufm. Angestellter, Memmingerberg	2.333
54	Eberhard Fabian, B.A., Historiker, Erkheim	2.289
55	Dietrich Eckhard, B.Eng., selbst. IT-Berater, Mindelheim	2.240
56	Renz Bernd, Metallbautechniker, Memmingerberg	1.926
57	Vieweg Teddy, Rentner, Heimertingen	1.890
58	Hofmann Adalbert, Elektrotechniker i. R., Kronburg	1.887
59	Ruttmann Klaus, Rentner, Mindelheim	1.734
60	Beyer Armin, Rentner, Memmingerberg	1.631

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort FDP

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person wird Kreistagsmitglied.

Die übrigen Personen unter Nrn. 2 bis 56 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte: Nr.	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Hammermayer Mike, B.A., Reiseverkehrskaufmann, Mindelheim	3.882

Listen- nachfolger: Nr.	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
2	Mohr Bernhard, Kaufmann, Wiedergeltingen	3.724
3	Popp Maria Rita, Rentnerin, Lachen	2.542
4	Luderer Wilfried, Dipl.-Ökonom, Steuerberater, Babenhausen	2.406
5	Luderer Tom, Student, Babenhausen	2.385
6	Wiedemann Alexandra, Immobilienmaklerin, Bad Wörishofen	2.312
7	Bahner Kevin, Prokurist, Türkheim	1.830
8	Bahner Britta, Hausfrau, Türkheim	1.778
9	Luderer Alexander, Unternehmensberater, Babenhausen	1.736
10	Reiner Melanie, Heilerziehungspflegerin, Bad Wörishofen	1.718
11	Vonier Susanne, Unternehmerin, Buxheim	1.679
12	Dr. Gräber Tobias, Augenarzt, Westerheim	1.650
13	Schaupp Mario, Informatiker, Niederrieden	1.642
14	Grube Dirk, Unternehmer, Buxheim	1.602
15	Vorbeck Andreas, Softwareentwickler, Bad Grönenbach	1.562
16	Rosche Stephan, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Markt Rettenbach	1.483
17	Niedoba Manfred, Masseur, Türkheim	1.434
18	Dietrich Heidemarie, Rentnerin, Bad Grönenbach	1.428
19	Schadosky Stefani, Friseurin, Babenhausen	1.406
20	Metzner Steffen, Oberstudienrat, Lautrach	1.401
21	Peschke Thomas, Gastronom, Westerheim	1.326
22	Dietrich Sebastian, Elektromeister, Bad Wörishofen	1.320
23	Ostenried Sebastian, Unternehmer, Bad Wörishofen	1.312
24	Lässer Harald, Taxiunternehmer, Bad Wörishofen	1.306
25	Schwalm Vanessa, Auszubildende Krankenpflege, Dirlwang	1.253
26	Waltenberger Stefan, Unternehmer, Tussenhausen	1.224
27	Veit Michael, Vertriebsangestellter, Westerheim	1.146
28	Kott Sigmund, Dipl.-Ingenieur (FH), Oberstudienrat a. D., Rammingen	1.113
29	Frieß Markus, Busfahrer, Mindelheim	1.090

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
30	Zenuni Fatos, Student, Pfaffenhausen	1.085
31	Magg Klara, Kosmetikerin, Amberg	1.072
32	Theimer Ingrid, Rentnerin, Bad Wörishofen	1.051
33	Pätzold Günter, Hausmeister, Türkheim	1.006
34	Bebersdorf Peter, Werkleiter, Bad Wörishofen	997
35	Schütt Jennifer, Zahnmed. Fachangestellte, Bad Wörishofen	954
36	Witt Peter, Maschinenführer, Rammingen	942
37	Landinger Björn, Auszubildender, Türkheim	934
38	Pätzold Karin, Verkäuferin, Türkheim	916
39	Veit Carina, Steuerfachberaterin, Westerheim	914
40	Madsack Tim, Fluidinstallateur, Mindelheim	907
41	Kramer Alexandra, Busfahrerin, Mindelheim	896
42	Modler Yasemin, Dipl.-Ingenieurin, Heilpraktikerin, Bad Wörishofen	894
43	Mundinar Marcel, kaufm. Angestellter, Amberg	881
44	Heizmann Martina, Immobilienfachwirtin, Stetten	858
45	Snircova Jitka, Pflegehelferin für Senioren, Bad Wörishofen	846
46	Kilian Iris, Rentnerin, Türkheim	816
47	Nachtsheim Benedikt, Auszubildender, Bad Wörishofen	794
48	Albrecht Claus, Vertriebsangestellter, Westerheim	787
49	Modler Ulrich, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer, Bad Wörishofen	777
50	Waniek Jürgen, Koch, Bad Wörishofen	772
51	Schwalm Roman, Industriemechaniker, Mindelheim	763
52	Layer Friedrich, Pensionist, Bad Wörishofen	728
53	Mundinar Alina, Hausfrau, Amberg	696
54	Metius Gudrun, Rentnerin, Wiedergeltingen	676
55	Duyfjes Hendriekje, Pensionistin, Bad Wörishofen	664
56	Kipp Dieter, Diplom-Kaufmann, Bad Wörishofen	616

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Wähler Unterallgäu

Der Wahlvorschlag hat 15 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 15 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 16 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Preißinger Marlene, Hauswirtschaftsmeisterin, stellv. Landrätin, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Unteregg	34.250
2	Fries German, Bürgermeister, Sontheim	22.418
3	Bail Christa, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Westerheim	21.979
4	Schmalholz Karin, med. Fachangestellte, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Apfeltrach	21.465
5	Vögele Thomas, Landwirtschaftsmeister, Kreisrat, Stadtrat, Bad Wörishofen	21.341
6	Steidele Josef, Bürgermeister, Kammlach	21.024
7	Gruschka Paul, Bürgermeister, Bad Wörishofen	20.153
8	Miller Dieter, Omnibusunternehmer, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Babenhausen	19.551
9	Grauer Franz, NC-Programmierer, Bürgermeister, Kreisrat, Kirchhaslach	17.877
10	Lochbronner Hermann, Bürgermeister, Kirchheim i. Schw.	17.740
11	Dr. agr. Bäßler Reinhold, Unternehmensberater, Kreisrat, Gemeinderat, Amberg	17.493
12	Neß Peter, Steuerberater, Kreisrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	17.051
13	Schragl Agnes, Industriekauffrau, Kreisrätin, Mindelheim	16.695
14	Glas Hermann, Einzelhandelskaufmann, Marktgemeinderat, Markt Wald	16.633
15	Diebold Josef, Agrartechniker, Bürgermeister, Lachen	16.449

Listennachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
16	Eder Alex, Dipl.-Ingenieur Univ., Baudirektor, Türkheim	55.785
17	Weikmann Maximilian, Großhandelskaufmann, Mindelheim	15.543
18	Tempel Jürgen, Bürgermeister, Pfaffenhausen	15.234
19	Dorn Reinhard, Sägewerksbesitzer, Bürgermeister, Lautrach	14.686
20	Wagner Dietmar, staatl. gepr. Drucktechniker, Stadtrat, Mindelheim	14.666
21	Biber Alfons, Landwirtschaftsmeister, Kreisrat, Breitenbrunn	14.557
22	Fleschhut Johannes, Rechtsanwalt, Wolfertschwenden	14.299
23	Hänsler Martha, Immobilienverwalterin, Lachen	14.046
24	Fischer Susanne, Marketingleiterin, Kirchheim i. Schw.	13.816
25	Wechsel Martin, Agrarbetriebswirt, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Benningen	13.796
26	Gänsdorfer Alfred, Bürgermeister, Sontheim	13.234
27	Koch Agnes, Krankenschwester, Mindelheim	13.068
28	Hartmann Michael, Versicherungsfachwirt, 2. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Markt Wald	12.885
29	Keller Ilona, Diplom-Ökotrophologin, Marktgemeinderätin, Babenhausen	12.841

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
30	Kerler Alfons, Landwirtschaftsmeister, Gemeinderat, Salgen	12.653
31	Lutz Jochen, Feinwerkmechanikermeister, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Woringen	12.625
32	Hofmann Markus, Dipl.-Agraringenieur (FH), Bildungsberater, Gemeinderat, Stetten	12.619
33	Keller Xaver, Landwirtschaftsmeister, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Hawangen	12.543
34	Fleschhut Karl, Bürgermeister, Kreisrat, Wolfertschwenden	12.541
35	Riedmüller Monika, Hauswirtschaftsmeisterin, Gemeinderätin, Niederrieden	12.463
36	Haugg Franz, selbst. Friseur, Marktgemeinderat, Türkheim	12.202
37	Kneipp Peter, Polizeibeamter i. R., Bürgermeister, Amberg	11.806
38	Büchler Karl, elektrotechnischer Auftragsabwickler, Marktgemeinderat, Ottobeuren	11.695
39	Briemle Oliver, Unternehmensberater, Türkheim	11.469
40	Geiger Florian, Betriebselektriker, Gemeinderat, Niederrieden	11.329
41	Vogel Josef, Postbeamter i. R., 3. Bürgermeister, Marktgemeinderat, Türkheim	11.316
42	Seitz Josef, Hausmann, 3. Bürgermeister, Gemeinderat, Breitenbrunn	11.209
43	Rodehack Gernot, Dipl.-Ingenieur Univ., Ministerialrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	11.127
44	Engel Rudolf jun., Schreinermeister, Stetten	10.865
45	Czech Stefan, Heilerziehungspfleger, Gemeinderat, Woringen	10.851
46	Wawra Hans Georg, Realschulkonrektor i. R., 2. Bürgermeister, Stadtrat, Mindelheim	10.745
47	Gropper Andreas, Elektrotechniker, Hawangen	10.741
48	Miller Michael, Sicherheitsberater, Marktgemeinderat, Kirchheim i. Schw.	10.534
49	Weirather Hermine, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Finanzbeamtin, Fellheim	10.370
50	Ried Anita, Angestellte, Schöffin, Mindelheim	10.244
51	Ritter Otto, Unternehmer, Stetten	10.203
52	Weirather Wilhelm, Dipl.-Ingenieur Univ., Leitender Baudirektor, Fellheim	10.002
53	Beck Angelika, Realschulrektorin i. R., Bad Wörishofen	9.910
54	Kellner Bernhard, Dipl.-Betriebswirt (FH), Einzelhandelskaufmann, Mindelheim	9.682
55	Adelwarth Johann, Ausbilder Bau, 3. Bürgermeister, Gemeinderat, Lachen	9.630
56	Rinninger Otto, Dipl.-Ökonom, Studiendirektor i. R., Marktgemeinderat, Türkheim	9.590
57	Haug Kurt, Maurermeister, Gemeinderat, Memmingerberg	8.844
58	Gittel Manfred, Publizist, Bad Wörishofen	8.807
59	Vosdellen Henrik, M.Sc., Regierungsbaumeister, Mindelheim	8.427
60	Hützler Wolfgang, Bürgermeister a. D., Stadtrat, Bad Wörishofen	8.229

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort JWU - Junge Wähler Union

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 5 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 6 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Seeberger Christian, Dipl.-Ingenieur, Bürgermeister, Kreisrat, Erkheim	15.455
2	Wachler Peter, Bürgermeister, Markt Wald	12.297
3	Bäurle Jürgen, Dipl.-Handelslehrer, stellv. Schulleiter, Kreisrat, Bad Wörishofen	10.249
4	Schindele Markus, Landwirt, Kreisrat, Marktgemeinderat, Ottobeuren	10.078
5	Demmeler Roland, Landwirt, Kreisrat, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Westerheim	9.896

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
6	Dorn Florian, M.Sc., Volkswirt, Bad Grönenbach	8.959
7	Bögle Stefan, Landwirtschaftsmeister, Gemeinderat, Lauben	7.349
8	Zeller Martin, M.Sc., Landwirt, Bad Grönenbach	7.228
9	Seeberger Petra, Gastwirtin, Erkheim	7.184
10	Zeller Anna, Lehrerin, Bad Grönenbach	6.757
11	Kaiser Ulrich, Landwirt, Lachen	6.702
12	Gleich Martina, M.A., Architektin, Marktgemeinderätin, Babenhausen	6.625
13	Kastenmeier Florian, Fachwirt für Gesundheits- und Sozialwesen, Mindelheim	6.329
14	Lerf Lukas, Elektrotechniker, Ottobeuren	6.003
15	Kögel Marina, Lehrerin, Markt Wald	5.958
16	Sonntag Daniel, Lehrer, Gemeinderat, Kettershäusen	5.574
17	Schindele Katharina, B.A., Sozialwirtin, Ottobeuren	5.556
18	Graf Katharina, Kinderpflegerin, Kirchhaslach	5.538
19	Böhmer-Kistler Marion, Dipl.-Handelslehrerin, Oberstudienrätin, Stadträtin, Bad Wörishofen	5.534
20	Binzer Wolfgang, Vertriebsmitarbeiter, Bad Grönenbach	4.734
21	Rauch Thomas, M.A., leitender Angestellter, Dirlewang	4.687
22	Bäurle Corinna, B.A., Studentin, Tussenhausen	4.668
23	Steber Manuel, Unternehmer, Mindelheim	4.640
24	Preißinger Maria, Studentin, Unteregg	4.590
25	Weigele Christian, Unternehmer, Pfaffenhausen	4.514
26	Endres Hubert, Metzgereiabteilungsleiter, Marktgemeinderat, Bad Grönenbach	4.305
27	Mayer Christian, Dualer Student, Heimertingen	4.189
28	Wild Peter, Arzt, Bad Wörishofen	4.158
29	Kotonski Tobias, Fotograf, Bad Wörishofen	4.137
30	Schreiber Christian, Unternehmer, Türkheim	4.135

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
31	Schropp Wolfgang, Maschinenbautechniker, Gemeinderat, Feuerwehrkommandant, Buxheim	3.997
32	Mayer Andreas, Ausbildungsleiter, Ungerhausen	3.867
33	Ludwig Alexander, Rettungsassistent, Memmingerberg	3.850
34	Böck Mathias, Einkäufer, Ettringen	3.808
35	Sobczyk Jan, Student, Ettringen	3.801
36	Steuer Matthias, Immobilienfachwirt, Legau	3.768
37	Hörburger Holger, Unternehmer, Erkheim	3.755
38	Waltenberger Thomas, Physiotherapeut, Rammingen	3.733
39	Lindenau Stefan, Fachkrankenpfleger, Bad Wörishofen	3.534
40	Loder-Unglert Miriam, Dipl.-Volkswirtin, leitende Angestellte, Marktgemeinderätin, Babenhausen	3.533
41	Miller Simon, Dipl.-Ingenieur, Bauingenieur, Ottobeuren	3.516
42	Schedler Eva, med. Fachangestellte, Kettershausen	3.487
43	Kathan Reinhard, Student, Wolfertschwenden	3.396
44	Hartmann Daniel, Dipl.-Ingenieur, Energie- und Umweltmanager, Babenhausen	3.244
45	Schöllhorn Melanie, Hausfrau, Mindelheim	3.064
46	Hummel Josef, Dipl.-Kaufmann, Unternehmer, Ottobeuren	3.047
47	Hörburger Nadine, Bankkauffrau, Marktgemeinderätin, Erkheim	3.042
48	Kindlmann Anton, Soldat, Amberg	2.972
49	Kindlmann Jakob, Soldat, Amberg	2.856
50	Herkommer Andreas, Bankkaufmann, Bad Wörishofen	2.855
51	Baumgartl Peter, Dipl.-Ingenieur, Projektleiter, Marktgemeinderat, Erkheim	2.769
52	Henkel Jonathan, Student, Benningen	2.715
53	Schmid Caroline, B.Sc., Luft- und Raumfahrttechnikerin, Bad Wörishofen	2.671
54	Rogg Susanne, B.A., Studentin, Mindelheim	2.537
55	Unglert Serafin, Student, Tussenhausen	2.338
56	Zinder Fabian, Projektleiter, Mindelheim	2.331
57	Dietmaier-Koch Martin, Dipl.-Theologe, Religionspädagoge, Kirchheim i. Schw.	2.291
58	Laeverenz Constanze, Dipl.-Ingenieurin (FH), Innenarchitektin, Mindelheim	2.264
59	Reich Manuel, Projektmanager, Mindelheim	1.858
60	Modricker Jörg, Schweißer, Bad Wörishofen	1.583

Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort Ökologisch-Demokratische-Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 3 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Kreistagsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nrn. 4 bis 60 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Filser Ludwig, Landwirt, Kreisrat, Bad Wörishofen	7.386
2	Rottmann-Börner Rosina, Gymnasiallehrerin i. R., Kreisrätin, Mindelheim	7.243
3	Fröhlich Christian, Krankenpfleger, Kreisrat, Lachen	6.787

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Fischer Lucia, selbst. Wirtschaftsinformatikerin, Legau	6.030
5	Frommel Thomas, Religionslehrer i. K., Kreisrat, Ottobeuren	4.970
6	Pfister Erich, Apotheker, Bad Grönenbach	4.539
7	Neher Josef, Lehrer i. R., Oberrieden	4.425
8	Karrer Christian, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbeamter, Woringen	3.916
9	Ziegler Johann, Landwirt, Kirchhaslach	3.692
10	Hacker Wolfgang, Dipl.-Sportlehrer, Lehrer i. K., Unteregg	3.573
11	Muth Martin, Dipl.-Biologe, Lehrer, Lachen	3.427
12	Einsiedler Ottmar, Musiklehrer, Türkheim	3.419
13	Kling Gerda, Rentnerin, Benningen	3.283
14	Filser Mathias, Maschinenbautechniker, Bad Wörishofen	3.217
15	Lotterbach Silke, B.A., Informationsdesignerin, Mindelheim	3.132
16	Ahlborn Jan-Erik, Briefzusteller, Mindelheim	3.072
17	Keller Robert, Katastertechniker, Mindelheim	3.070
18	Eisinger-Schanderl Birgit, Pfarrsekretärin, Ottobeuren	3.045
19	Keller Simone, Maßschneidermeisterin, Stetten	2.929
20	Baumgartner Thomas, Schreinermeister, Breitenbrunn	2.927
21	John Elisabeth, selbst. Reiseveranstalterin, Heimertingen	2.886
22	Streitel Susanne, Fachlehrerin, Mindelheim	2.837
23	Dr. Sc. König Florian, GmbH-Geschäftsführer, Bad Wörishofen	2.734
24	Ramminger Claudia, Hauswirtschafterin, Lauben	2.726
25	Schilling Werner, Lehrer, Türkheim	2.685
26	Thum Andreas, Pilot, Boos	2.669
27	Hannich Susanne, Kindergartenleiterin, Trunkelsberg	2.657
28	Höchstötter Franz, Dipl.-Theologe, Künstler, Apfeltrach	2.644
29	Prestele Anton, Kaufmann, Türkheim	2.639

Listen- nachfolger: Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
30	Neumann Rita, Hauswirtschafterin, Ottobeuren	2.612
31	Ramminger Theodor, System-Administrator, Lauben	2.559
32	Rager Benedikt, Lehrer, Kammlach	2.510
33	Zoller Peter, Schreiner, Apfeltrach	2.500
34	Stetter Klaus-Jürgen, Hochbautechniker, Memmingerberg	2.477
35	Dürr Thomas, Beamter, Heimertingen	2.460
36	Trunspurger Elisabeth, Rechtsanwaltsfachangestellte, Breitenbrunn	2.458
37	Frehner Georg, Vermessungstechniker i. R., Benningen	2.449
38	Richinger Ursula, Koordinatorin, Mindelheim	2.397
39	Kamper Joachim, Dipl.-Theologe, Rentner, Mindelheim	2.396
40	Schickel Judith, Grundschullehrerin, Winterrieden	2.334
41	Hörmann Werner, Lehrer, Mindelheim	2.247
42	Fröhlich Sebastian, Feinwerkmechanikermeister, Hawangen	2.152
43	Siebierski Alexander, selbst. IT-Projektmanager, Bad Wörishofen	2.097
44	Lutz Brigitte, Verwaltungsangestellte, Mindelheim	2.097
45	Hofmann Nicole, Realschulkonrektorin i. K., Mindelheim	2.084
46	Haisch Martina, Rechtsanwaltsfachangestellte, Winterrieden	2.082
47	Twachtmann Sonja, Steuerfachangestellte, Mindelheim	2.066
48	Schweidler Wilhelmine, Bankkauffrau, Wolfertschwenden	2.007
49	Müller-Auerbacher Birgitta, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin, Mindelheim	1.979
50	Thum-Fäth Martina, Büromanagerin, Boos	1.919
51	Gliwa-Heiden Bärbel, Gymnasiallehrerin i. R., Stetten	1.890
52	Krafft von Dellmensingen Thomas, Dipl.-Sozialpädagoge, Geschäftsführer, Kettlershausen	1.873
53	Müller Harald, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Produktmanager, Mindelheim	1.830
54	Hofmann Matthias, IT-Produktplaner, Mindelheim	1.763
55	Rothach Reinhold, Dipl.-Handelslehrer, Lehrer, Hawangen	1.724
56	Mendler Markus, Dipl.-Ingenieur (FH), Lebensmitteltechnologe, Stetten	1.699
57	Ehlich Hermann, Lehrer i. R., Buxheim	1.556
58	Siebig Michael, Berufsschullehrer, Apfeltrach	1.511
59	Wiesenhofer Gerlinde, Rentnerin, Mindelheim	1.415
60	Börner Christian, Diplom-Archivar i. R., Mindelheim	1.275

Wahlvorschlag Nr. 10 Kennwort DIE LINKE

Der Wahlvorschlag hat keine Sitze erhalten

Stimmen der Bewerber:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Klug Hannelore, Heilpraktikerin für Psychotherapie, Bad Wörishofen	3.058
2	Barth Torsten, Diplom-Kaufmann, Türkheim	2.934
3	Lorek Melanie, Studentin, Markt Rettenbach	2.586
4	Kaufmann Udo, Industriemeister Metall, Westerheim	2.458
5	Werny Darius, Auszubildender, Türkheim	2.419
6	Lüders Ines, med.-techn. Radiologieassistentin, Markt Rettenbach	2.340
7	Czichy Heino, Maler und Lackierer, Kronburg	2.322

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2020

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.058.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.122.900 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.925.400 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.657.920 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 267.480 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.588.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 900.000 € (inkl. Sonderrücklagenbildung von 350.000 €), wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 720.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 180.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leisten der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 502.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 66.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2020 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Ottobeuren, 9. März 2020

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 26.02.2020 Gz.: RvS - SG 12-1444-12/16/4 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 14	Mindelheim, 9. April	2020
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV)	118
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	119
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (21.05.2020)	120

41-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der
Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der
Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV)
Vom 27.03.2020**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19. März 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 11 vom 19.03.2020, wird für erledigt erklärt. Die Erledigt-erklärung gilt ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 8. April 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die
Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim**

Beendigung des Genehmigungsverfahrens

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH hat am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage beantragt. Gegenstand des Antrags war unter anderem die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von derzeit 18.000 Tonnen auf 25.000 Tonnen pro Jahr.

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsantrag am 18.03.2020 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren ist beendet.

Mindelheim, 1. April 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (21.05.2020)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 21.05.2020	Freitag 22.05.2020
verlegt auf	Freitag 22.05.2020	Samstag 23.05.2020

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 6. April 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 15 Mindelheim, 16. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags	121

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags

Eine Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Dienstag, 21. April 2020 um 14.00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer-Nr. 100, 1. OG

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit des gewählten Kreisrates Rainer Schaal und über die Feststellung eines Nachrücker.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Mindelheim, 15. April 2020

Doris Back
Kreiswahlleiterin

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nr. 16	Mindelheim, 17. April	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020		122

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot
gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(2. BayIfSMV) vom 16.04.2020**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am 20.04.2020 als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 17. April 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17 Mindelheim, 23. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu	124
Sitzung des Kreistages	125
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag und Fronleichnam (01.06.2020 und 11.06.2020)	126
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	126

Z 3.1 - 5430

**Satzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu**

Auf Grund von Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1 Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, ist aufgelöst. Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens in der Fassung vom 6. Dezember 2010 ist aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu in der Fassung vom 6. Dezember 2010, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Mindelheim, 30. März 2020
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 04.05.2020**, findet um **09.00 Uhr** im **Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1**, die konstituierende (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

- 1) Vereidigungen
 - a) Vereidigung des neuen Landrats
 - b) Vereidigung der neuen Mitglieder des Kreistags
2. Bekanntgabe von Zusammenschlüssen der Parteien und Wählergruppen sowie Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
3. Vorübergehende und modifizierte Fortgeltung der Geschäftsordnung für den Kreistag vom 23.06.2014
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landrats
5. Weitere Stellvertretung des Landrats
6. Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses, sowie der weiteren Ausschüsse und Gremien
7. Bestellung eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden für den Prüfungsausschuss
8. Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten auf den Landrat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 23. April 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag
und Fronleichnam (01.06.2020 und 11.06.2020)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.06.2020	Dienstag 02.06.2020	Mittwoch 03.06.2020	Donnerstag 04.06.2020	Freitag 05.06.2020
verlegt auf	Dienstag 02.06.2020	Mittwoch 03.06.2020	Donnerstag 04.06.2020	Freitag 05.06.2020	Samstag 06.06.2020
Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 11.06.2020	Freitag 12.06.2020			
verlegt auf	Freitag 12.06.2020	Samstag 13.06.2020			

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 20. April 2020

54 - 6360.01-07

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2020 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 11.05.2020	
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthof Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7

Dienstag, 12.05.2020		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 13.05.2020		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof, Osterweg 18
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 14.05.2020		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 15.05.2020		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Samstag, 16.05.2020		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Altes Lagerhaus, Kirchstraße

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühlampen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 7. April 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 30. April	2020
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	129
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	130
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	131

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“

Vom 27.04.2020

Aufgrund Art. 18, 19 Abs. 1 Nr. 2, 31 Abs. 1 und 44 Abs. 1 S. 1 KommZG erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ folgende

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pfaffenhausen, 27. April 2020

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.930 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **661.880 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **23.120 €** und entfällt mit 12.544 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 10.576 € auf die Gemeinde Salgen.

Die **Vermögensumlage** beträgt **250.000 €** und entfällt gesamt auf die Gemeinde Salgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Pfaffenhausen, 30. März 2020

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.03.2020, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 866 156

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. April 2020

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 19 Mindelheim, 7. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	132
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbpark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020	135

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 18.05.2020**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. ÖPNV-Beirat;
 - a) Neubesetzung
 - b) Umbenennung auf Antrag der Fraktionen der SPD/FDP und ÖDP-BfU vom 21.04.2020

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Mai 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **737.239 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.453.818 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **305.028 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **148 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.061 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **559.736 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **148 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.782 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 28. April 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **226.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.012.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **115.300 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **220.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	88.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	28.600 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	44.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	44.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	15.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 27. April 2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.04.2020, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 4 Satz 1 Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (BekV) ab dem 07.05.2020 für die Dauer ihrer Gültigkeit zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild	137
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“	139

21 - 7501

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG);
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und
Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und
Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung
mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild**

Vom 12.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Zur präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Landwirtschaft wird in Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Unterallgäu gestattet
 - 1.1. künstliche Lichtquellen,
 - 1.2. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und

1.3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichterstützungstechnik oder Wärmebildtechnik), wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2. Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

2.1. Von der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Technik dürfen nur Jagdausübungsrechte und Jagderlaubnisnehmer/innen der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reviere Gebrauch machen, wenn die Jagdgenossenschaft bzw. der Eigenjagdbesitzer/in der Verwendung im Revier zugestimmt haben.

2.2. Bei jedem mit dieser Technik nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung erlegten Stück Schwarzwild ist bei der Eintragung in der Streckenliste A in der Spalte „Bemerkungen“ die Abkürzung „NSVG“ zu ergänzen.

3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und wird mit einem Auflagenvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG verbunden. Somit bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.

4. Alle bisher vom Landratsamt Unterallgäu erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse zur Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarzwild nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG und die hierzu erteilten behördlichen Beauftragungen nach § 40 Abs. 2 WaffG werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie wird bis einschließlich 15.05.2023 befristet.

Hinweise:

- Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0 82 61 / 9 95 - 0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).

Mindelheim, 12. Mai 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplansatzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, Stadtbauamt, 1. Stock, Zimmer 109 (Geschäftssitz des Zweckverbandes) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gleiches gilt für die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, 14. Mai 2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter

Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Stadt Mindelheim

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 21	Mindelheim, 20. Mai	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Wiedergeltingen und Amberg		140
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		141
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		145

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes
der Gemeinden Wiedergeltingen und Amberg**

Vom 13.05.2020

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung

§ 1

1. Aus der Gemeinde Wiedergeltingen, Gemarkung Wiedergeltingen, werden die Fl. Nr. 514/3 zu 1511 m², Fl.Nr. 607/2 zu 1339 m², Fl.Nr. 603/0 zu 247 m², Fl.Nr. 596/0 zu 17.420 m², Fl.Nr. 608/0 zu 11.687 m² und Fl. Nr. 595/0 zu 22.897 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Amberg, Gemarkung Amberg eingliedert.
2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den Fortführungsnachweisen Nrn. 804 01, 804 02, 804 03 und 804 04 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für die Gemarkung Wiedergeltingen. Die Fortführungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Memmingen, Außenstelle Mindelheim, auf und können dort eingesehen werden.

§2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§3

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mindelheim, den 13. Mai 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 21.04.2020 folgende Haushaltssatzung 2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.541.983 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **478.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.169.883 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht festgesetzt (Abdeckung durch Rücklagenentnahme).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.329 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.489 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.587 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.412 Einwohner</u>
	11.817 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 99 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	725.571 €
Gemeinde Amberg	147.411 €
Gemeinde Rammingen	157.113 €
Gemeinde Wiedergeltingen	139.788 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 205.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 0 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	0 €
Gemeinde Amberg	0 €
Gemeinde Rammingen	0 €
Gemeinde Wiedergeltingen	0 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **550.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	510.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **340.000 €** festgesetzt.

Sammler	30.000 €
Kläranlage	310.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	69,00 % =	351.900 €
Gemeinde Amberg	9,00 % =	45.900 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	61.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	10,00 % =	51.000 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 30.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	18.480 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	3.060 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	4.458 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>4.002 €</u>

30.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 310.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. Maßnahmen 2020	290.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	195.300,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	35.650,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	38.750,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>40.300,00 €</u>

310.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Türkheim, 19. Mai 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.05.2020, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 26.05.2020 bis 03.06.2020 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **753.818,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **150.587,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Markt Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Markt Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2019 und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	3.435 Einwohnerwerte	entspricht	28,5204 Prozent
Holzgünz	1.322 Einwohnerwerte	entspricht	10,9764 Prozent
Lauben	1.369 Einwohnerwerte	entspricht	11,3667 Prozent
Sontheim	2.508 Einwohnerwerte	entspricht	20,8236 Prozent
Ungerhausen	1.119 Einwohnerwerte	entspricht	9,2909 Prozent
Westerheim	2.291 Einwohnerwerte	entspricht	19,0219 Prozent
Verbandssumme:	12.044 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2018 - 10/2019) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	63.090 m ³	entspricht	27,8429 Prozent
Holzgünz	22.884 m ³	entspricht	10,0992 Prozent
Lauben	35.393 m ³	entspricht	15,6196 Prozent
Sontheim	34.701 m ³	entspricht	15,3142 Prozent
Ungerhausen	23.628 m ³	entspricht	10,4275 Prozent
Westerheim	46.897 m ³	entspricht	20,6966 Prozent
Verbandssumme:	226.593 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2019	Errechnete Umlage 2019	Differenzausgleichs- betrag
Markt Erkheim	142.123,80 €	123.650,91€	- 18.472,89 €
Holzgünz	67.054,65 €	46.509,13 €	- 20.545,52 €
Lauben	68.230,11 €	57.199,48 €	- 11.030,63 €
Sontheim	99.914,10 €	81.501,39 €	- 18.412,69 €
Ungerhausen	52.575,13 €	42.657,44 €	- 9.917,71 €
Westerheim	104.402,22 €	86.193,24 €	- 18.208,98 €
Verbandssumme:	534.300,01 €	437.711,59 €	- 96.588,42 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **649.210,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2019 beträgt: - **96.588,42 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	28,24 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	183.336,90 €
Holzgünz	10,63 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	69.011,02 €
Lauben	13,07 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	84.851,75 €
Sontheim	18,62 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	120.882,90 €
Ungerhausen	9,75 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	63.297,98 €
Westerheim	19,69 Prozent von 649.210,00 €	ergibt	127.829,45 €
Verbandssumme:			649.210,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2019	Errechnete Umlage 2019	Differenzausgleichs- betrag
Markt Erkheim	142.123,80 €	123.650,91 €	- 18.472,89 €
Holzgünz	67.054,65 €	46.509,13 €	- 20.545,52 €
Lauben	68.230,11 €	57.199,48 €	- 11.030,63 €
Sontheim	99.914,10 €	81.501,39 €	- 18.412,69 €
Ungerhausen	52.575,13 €	42.657,44 €	- 9.917,71 €
Westerheim	104.402,22 €	86.193,24 €	- 18.208,98 €
Verbandssumme:	534.300,01 €	437.711,59 €	- 96.588,42 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 14. Mai 2020

ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Rößle

Verbandsvorsitzender

II.

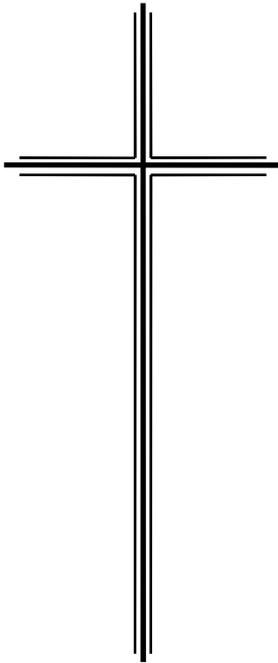
Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.05.2020, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Peter Dorn

verstorben ist.

Herr Dorn war vom 03.01.1990 bis 31.12.2013 beim Landratsamt Unterallgäu als Mitarbeiter in der Poststelle sowie Zentralregistratur tätig. Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 25. Mai 2020

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	149
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	150
Sitzung des Kreisausschusses	154
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	155
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	157
Kraftloserklärung von Sparurkunden	158

23 - 1450.1/8

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl I S. 2886), und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffserklärung

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.

Zielfahrt ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.

Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

§ 2

Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

§ 3

Beförderungsentgelte

(1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	3,80 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 181,82 m	4,00 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 181,82 m)	1,10 Euro/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 95,24 m	4,00 Euro
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 € / 95,24 m)	2,10 Euro / km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 € / 105,26 m)	1,90 Euro / km

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(3) Es gelten folgende Zuschläge:

a)
Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe
von 6,00 Euro.

b)
Beförderung von Kleintieren
Für jedes frei transportierte Tier
je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c)
Beförderung von Gepäck
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck
(Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm)
sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro

sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit) 1,00 Euro

d)
Der Maximalbetrag der Zuschläge darf 10,00 Euro
je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 25,71s) 28,00 Euro

ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 20,57 s) 35,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten (Mindestgeschwindigkeiten) betragen

im Tarif I
bis 8 Minuten 25,45 km/h

im Tarif II
bis 8 Minuten und bis 3 km 13,33 km/h
bis 8 Minuten und über 3 km 14,74 km/h.

Die Berechnung der Umschaltgeschwindigkeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,37 Euro berechnet werden.

§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 7 Allgemeine Vorschrift

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Die Taxiführerin /der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
- b) Ordnungsnummer sowie Name des Unternehmers und Betriebssitzadresse
- c) Fahrtstrecke (Start- und Endpunkt sowie Fahrtroute) mit Datum
- d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.

(5) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 30.11.2015 außer Kraft.

Mindelheim, 19. Mai 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 08.06.2020**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung für den neuen Kreistag;
2. Vorberatung sowie Behandlung des Antrags der CSU-Fraktion vom 18.05.2020

2. ÖPNV-Beirat;
Umbenennung auf Antrag der Fraktionen der SPD/FDP und ÖDP-BfU vom 21.04.2020

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Mai 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **871.716 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **441.573 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf **559.000 €**.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 festgesetzt auf **430**.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.300 €**.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	153	198.900 €
Gemeinde Salgen	75	97.500 €
Gemeinde Breitenbrunn	129	167.700 €
Gemeinde Oberrieden	73	94.900 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **352.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **430** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **820 €**.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	153	125.460 €
Gemeinde Salgen	75	61.500 €
Gemeinde Breitenbrunn	129	105.780 €
Gemeinde Oberrieden	73	59.860 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Pfaffenhausen, 26. Mai 2020
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 07.05.2020, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.610 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **189.443 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 26. Mai 2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.05.2020, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

Konto 3 000 184 428 - 3 000 672 133

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 25. Mai 2020

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 4. Juni	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß		159

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß

Der **Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß** erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Fassung der Bek. vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-1) folgende neue Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen **Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden **Fellheim** und **Pleß**.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
- a) Abwasserkanäle von den Ortsnetzen seiner Mitglieder einschließlich des Hauptsammlers bis zum Anschluss an die Kläranlage Heimertingen zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu erhalten (Verbandsanlage).
 - b) die Vereinbarung mit der Stadt Memmingen über die Benutzung der Kläranlage Heimertingen zu schließen.
- (2) Die Planunterlagen der Verbandsanlage sind vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach zu prüfen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich die Lage, der Umfang und die spätere Ausführung der Verbandsanlage. Die Abgrenzung der Verbandskanäle zu den Ortskanälen ist in dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach M 1:25 000 vom Juli 1979 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Bau der übrigen Leitungen und Anlagen ist Aufgabe der Mitglieder. Diese Leitungen müssen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlage gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem in Verbindung setzen.
- (4) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das Wirkung und Bestand der Verbandsanlage nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzungen der Mitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Eine Haftung Dritter bleibt unberührt.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5

Satzungen und Verordnungen

Das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlage nur in nachstehenden Umfang belasten:
- | | | |
|-------------------|--------|-----------------|
| Gemeinde Fellheim | 18 l/s | = 54,5 % |
| Gemeinde Pleß | 15 l/s | = 45,5 % |
- (2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Mitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes nach vorheriger Einvernahme mit der zuständigen Fachbehörde.

(3) Sollten die Belastungswerte durch ein Mitglied überschritten werden, so ist im Einvernehmen mit der Fachbehörde durch dieses Mitglied die Abwasseranlage so zu erweitern, dass die Anlagen funktionsfähig bleiben und die Einleitungsbedingungen eingehalten werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und **7 Verbandsräten**.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Mitgliedsgemeinden bestellt werden. Die Gemeinde Fellheim entsendet 3 und die Gemeinde Pleß auch 3 weitere Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der 1. Bürgermeister sind deren jeweiligen Stellvertreter. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten **spätestens eine Woche vor der Sitzung** zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(5) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung findet keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben beim ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(8) Abdrucke der Niederschriften über die **öffentlichen Sitzungen** der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 14

Wahl der Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Boos mit dessen Zustimmung übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als **1.500 €** mit sich bringen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.
- (10) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der GO über den Bürgermeister entsprechend.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 17

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Kassenverwaltung), die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen zu erwarten lassen, wird durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Boos übertragen.

III.

WIRTSCHAFTS UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem KommZG oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres;

- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung);
- e) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten und den Finanzplan.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern i. S. des Art. 42 KommZG nach Möglichkeit einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist nach Möglichkeit einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder, nach dem Verhältnis der Belastungsrechte (§ 6 Abs. 1) umgelegt (**Investitionsumlage**).

(2) Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage wird auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen umgelegt (**Betriebskostenumlage**).

(3) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen (§ 4) von der Stadt Memmingen erhobenen **Einleitungsgebühren** werden nach dem Verhältnis der zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen umgelegt.

(4) Die abrechnungsfähigen Schmutzwassermengen der Verbandsmitglieder werden jährlich durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Boos ermittelt.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen und Einleitungsgebühren

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll),
- b) Bemessungsgrundlage:
§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Belastungsrechte),
- c) Umlagesatz in % für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll),

b) Bemessungsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 der Verbandssatzung,

c) Umlageschlüssel:

Im Verhältnis der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen im laufenden Jahr.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, den fälligen Umlagebetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals zu erheben.

(6) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zur **Betriebskostenumlage** werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge zum 31.12. neu ermittelt und die Betriebskostenumlage endgültig festgesetzt und abgerechnet.

(7) Sollte eine **Investitionsumlage** bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sein, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Vorauszahlungen (Teilbeträge) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

(8) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zu den **Einleitungsgebühren** werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge zum 31.12. neu ermittelt und die Einleitungsgebühren endgültig festgesetzt und abgerechnet.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuss bis **spätestens zum 31.12.** des Jahres, welches auf das Jahr der Jahresrechnung folgt, örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus **3** Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüforgan ist das Prüforgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Boos zuständig ist.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie der Verwaltungsgemeinschaft Boos eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 28.05.1996 sowie vom 03.07.2008 außer Kraft.

Fellheim, den 24. April 2020
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Alfred Grözinger
Verbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 10. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	169
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	169
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	172
Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	173

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 22.06.2020**, findet um **09.00 Uhr** im **Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Überplanmäßige Mittelverstärkungen bei den Sachausgaben des staatlichen Landratsamts für den Katastrophenschutz im Rahmen der COVID-19-Pandemie;
Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
2. Geschäftsordnung für den neuen Kreistag
3. Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung
4. Neuerlass der Satzung zu Fragen des Kreisverfassungsrechts
5. Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung von Herrn Landrat Eder
6. Private Nutzung des Dienstwagens durch den Landrat
7. Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 10. Juni 2020

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2020 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 06.07.2020		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Straße 8
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus

Dienstag, 07.07.2020		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Mittwoch, 08.07.2020		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 09.07.2020		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 10.07.2020		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 11.07.2020		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Östliche Gewerbestraße
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Abgegeben werden können folgende Schadstoffe:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Wer zum Schadstoffmobil kommt, muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Außerdem weist die Abfallwirtschaft des Landkreises daraufhin, dass auch hier die Mindestabstände von 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden müssen.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 8. Juni 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig tätige erhalten eine Entschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.

5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des/der Gemeinschaftsvorsitzenden

Der/Die Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine/ihre Tätigkeit als Vorsitzende/r und Leiter/in der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

§ 3
Entschädigung des/der Stellvertreters/in

Der/Die Stellvertreter/in der/s Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2014 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 3. Juni 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Susanne Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Zimmer 15 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26, Art. 29 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und dem Art. 1,2 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I) erlässt der Schulverband Boos-Niederrieden folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Boos-Niederrieden erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos Gebühren.

§ 2 Gebührens schulden

(1) Gebührens chuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührens chuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum 10. eines Monats vom Konto abgebucht. Die Gebührens chuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

(3) Die Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben und betragen:

Mittagsbetreuung (Mo-Do bis 14.00 Uhr; Fr bis 12.45 Uhr)	50,00 € mtl.
Verlängerte Mittagsbetreuung inkl. Hausaufgabenbetreuung (Mo-Do bis 16.00 Uhr, Fr bis 12.45 Uhr)	65,00 € mtl.
Freitag 12.45 Uhr bis 14.30 Uhr	40,00 € mtl.
Getränk egeld	1,00 € mtl.
Spiel- und Bastelg eld	2,00 € mtl.

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Schuljahres erhoben. Für den Monat August ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.09.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2019 außer Kraft.

Boos, den 6. Februar 2020
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Schulverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25	Mindelheim, 18. Juni	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2019		175
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales		177
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal		178
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		179

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2019

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2019 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2019	31.12.2019	
Amberg	1.489	1.473	-16
Apfeltrach	947	950	+3
Babenhausen	5.633	5.611	-22
Bad Grönenbach	5.683	5.675	-8
Bad Wörishofen	16.112	16.328	+216
Benningen	2.030	2.042	+12
Böhen	777	772	-5
Boos	2.036	2.014	-22
Breitenbrunn	2.335	2.361	+26
Buxheim	3.221	3.245	+24
Dirlewang	2.199	2.193	-6
Egg a.d. Günz	1.166	1.176	+10

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2019	31.12.2019	
Eppishausen	1.887	1.875	-12
Erkheim	3.099	3.148	+49
Ettringen	3.443	3.492	+49
Fellheim	1.151	1.152	+1
Hawangen	1.317	1.315	-2
Heimertingen	1.769	1.811	+42
Holzgünz	1.353	1.364	+11
Kammlach	1.825	1.837	+12
Kettershausen	1.741	1.754	+13
Kirchhaslach	1.249	1.298	+49
Kirchheim i. Schw.	2.677	2.689	+12
Kronburg	1.760	1.770	+10
Lachen	1.648	1.688	+40
Lauben	1.358	1.372	+14
Lautrach	1.289	1.278	-11
Legau	3.308	3.290	-18
Markt Rettenbach	3.861	3.859	-2
Markt Wald	2.195	2.189	-6
Memmingerberg	3.155	3.164	+9
Mindelheim	15.086	15.137	+51
Niederrieden	1.441	1.443	+2
Oberrieden	1.217	1.208	-9
Oberschönegg	979	978	-1
Ottobeuren	8.399	8.416	+17
Pfaffenhausen	2.628	2.626	-2
Pleiß	854	859	+5
Rammingen	1.587	1.542	-45
Salgen	1.479	1.441	-38
Sontheim	2.705	2.698	-7
Stetten	1.436	1.421	-15
Trunkelsberg	1.712	1.707	-5
Türkheim	7.329	7.332	+3
Tussenhausen	3.075	3.047	-28
Ungerhausen	1.131	1.121	-10
Unteregg	1.379	1.387	+8
Westerheim	2.225	2.219	-6
Wiedergeltingen	1.412	1.443	+31
Winterrieden	930	959	+29
Wolfertschwenden	2.059	2.070	+11
Woringen	2.096	2.102	+6
Kreissumme	144.872	145.341	+469

Die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2019 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Mindelheim, 18. Juni 2020

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 29.06.2020**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims Am Anger, Bad Wörishofen;
Erfolgsaussichten des Förderantrags und Baubeginn

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juni 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 23.06.2020, um 14:30 Uhr** findet im **Saal des Gasthauses Adler, Marktplatz 7 in Markt Rettenbach** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

2. Wahl des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
4. Beratung und Erlass der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“
5. Erlass einer Geschäftsordnung
6. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
7. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2019
8. Genehmigung der Niederschrift Nr. 19 vom 26.11.2019
9. HRB Eldern - Projektstatusbericht
10. Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens in Eldern
11. HRB Engetried
12. HRB Frechenrieden
13. Ökologischer Ausbau - Vorstellung des Projektes bei Lauben
14. OL Babenhausen
15. Kostenentwicklung des Günzprojektes
16. Verschiedenes

Ottobeuren, 5. Juni 2020
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.046.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **195.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf **4.564** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **650.050 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **32.502,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **617.547,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf **135,3084 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.677 E)	362.220,56 €
Eppishausen (1.887 E)	255.326,94 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 15. Juni 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

Nr. 26 Mindelheim, 25 Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu	181
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Eiche neben dem Bahngleis“ Gemarkung Türkheim, Markt Türkheim	184
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	184
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)	186

BL - 0120

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Übernahme von sonstigen Aufgaben und Ämtern im Auftrag der Kreisgremien.

§ 4

1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an **Sitzungen des Kreistages** für jede Sitzung ein **Sitzungsgeld** von 70,00 € als Entschädigung.

2) Neben dem Sitzungsgeld werden **Fahrtauslagen** erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 € vergütet.

3) **Arbeitnehmer** und **Beamte** erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen **Verdienstausfall** vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

4) **Selbständig Tätige** erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine **pauschale Verdienstausschädigung**. Diese beträgt 70,00 € pro Sitzung.

5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil** entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 70,00 € pro Sitzung.

6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch

a) bei Teilnahme an **Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse**; dies gilt auch für die nicht aus der Mitte des Kreistags in solche Gremien gewählten oder bestellten Mitglieder, sofern diesbezüglich keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

b) bei **Einberufung der Fraktionsvorsitzenden** oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.

7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Teilnahme an **Sitzungen sonstiger Gremien und Beiräte**, die auf Veranlassung der Kreisorgane oder aufgrund eines gesetzlichen Auftrags eingerichtet wurden, sofern für diese keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

8) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 **Sitzungen ihrer Fraktionen**, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1. Die Entschädigung nach Satz 1 entfällt für diejenigen Fraktionsmitglieder, die im Vorfeld oder Nachgang einer Sitzung der Kreisgremien, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, an einer Fraktionssitzung teilnehmen.

9) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder **Sprecher der Fraktionen** eine **monatliche Aufwandsentschädigung**, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 70,00 € zuzüglich einer Zuwendung von 2,00 € pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

1) Die **weiteren Stellvertreter des Landrats** erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €, außerdem eine Tagespauschale von 60,00 €, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten.

2) Sofern die weiteren Stellvertreter des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen PKW ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 €/km).

§ 6

1) Für **auswärtige Dienstgeschäfte** wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für **Personen, die im Auftrag der Kreisgremien sonstige ehrenamtliche Aufgaben und Ämter übernehmen**, spezielle Entschädigungsregelungen festzulegen.

§ 8

Die Pauschalen nach § 4 Abs. 1 (Sitzungsgeld), Abs. 4 (Verdienstausfall bei Selbständigen), Abs. 5 (Nachteilsausgleich) und Abs. 9 (Monats- und Mitgliederpauschale der Fraktionsvorsitzenden) sowie nach § 5 (Aufwandsentschädigung und Tagespauschale der weiteren Stellvertreter) ändern sich mit dem gleichen Vorhundertersatz und zum gleichen Zeitpunkt wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert.

§ 9

1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 24.06.2014 außer Kraft.

Mindelheim, 23. Juni 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Satzung wurde am 22.06.2020 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen und bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Sie liegt im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 106 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals
„Eiche neben dem Bahngleis“
Gemarkung Türkheim, Markt Türkheim**

Vom 16.06.2020

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) i. V. mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.03.1994 (KABl. Nr. 9 vom 03.03.1994) über das Naturdenkmal „Eiche neben dem Bahngleis“ wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 16. Juni 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z3.3 - 5430.1

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes
des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2019 in seiner Sitzung am 29.02.2020 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.933.892,86 € fest.

2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.791.632,10 €.
 - mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 142.260,76 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2019 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (142.260,76 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (21.000,00 €) 1.812.632,10 €.

Die Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft hat Ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 06.07.2020 im Landratsamt Unterallgäu im Zimmer 135, Bad Wörishofer Str. 33, auf.

Mindelheim, 17. Juni 2020
KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber
Vorstand

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund des Art 9. Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Kirchheim i. Schw.
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- 2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- 4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 100,00 €.

- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Finanzierungsbedarf

- 1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- 2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.06.2014 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 23. Juni 2020
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Fischer
Schulverbandsvorsitzende

II.

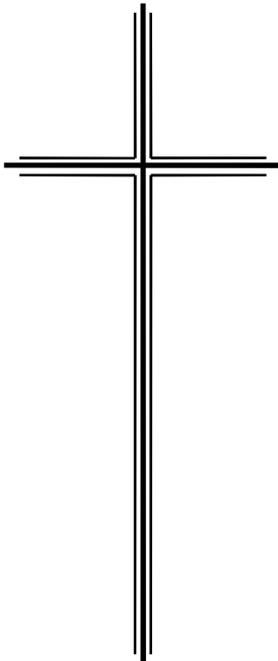
Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Erich Huber

verstorben ist.

Herr Huber war vom 18.04.1988 bis 31.07.2011 beim Landkreis Unterallgäu als Küchenleitung für das Schülerheim an der Staatlichen Berufsschule Bad Wörishofen tätig.

Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 29. Juni 2020

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	189
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	190
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden	191
Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen	193
Aufgebot einer Sparurkunde	194

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 13.07.2020, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Themenschwerpunkte in den Jugendhilfeausschusssitzungen der letzten Jahre
2. Kreisjugendring; Aufgaben des Kreisjugendrings und Wechsel in der Geschäftsführung
3. Jugendhilfeplanung; Fortschreibung des Teilplans „Kindertagesbetreuung“
4. Jugendarbeit: Kinder- und Jugenderholung; Aktualisierung der Zuschussgewährung

Mindelheim, 1. Juli 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Entschädigungssatzung für den Schulverband
Boos-Niederrieden**

Vom 24.06.2020

Der **Schulverband Boos – Niederrieden** erlässt aufgrund Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 24.06.2020 die folgende Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m Art. 31 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **25,00 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **250,00 €**.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **125,00 €**.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

-Entfällt-

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2014 außer Kraft.

Boos, 25. Juni 2020
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

24 - 0260

**Satzung für die Entschädigung
der Mitglieder der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen**

Vom 25.06.2020

Der Zweckverband Realschule Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

1. Die Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 40,00 € als Entschädigung.

2. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstausfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- und Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

4. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt 40,00 Euro pro Sitzungstag. Eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

5. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule vom 19.02.2003, geändert mit Satzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Babenhausen, 25. Juni 2020
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Alex Eder
Verbandsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 12 590 956

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau
Peter und Christel Koerl
Josef-Hemmerle-Str. 6
87730 Bad Grönenbach

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 30. Juni 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Illerbeuren und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Illerbeuren (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Illerbeuren.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kronburg.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit 35,00 Euro Sitzungsgeld je Ausschusssitzung.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren vom 23.07.2014 sowie die Satzung Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren vom 28.06.2017 außer Kraft.

Kronburg, den 24. Juni 2020
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“

Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ erlässt auf Grund der Art.22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren:

§1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrkosten richten sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ersatzzahlungen

Verdienstauffälle und Ersatzansprüche für Personen, die keine Verdienstauffallansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, werden entsprechend der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils gültigen Satzung erstattet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Ottobeuren, den 23. Juni 2020

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Alex Eder

Zweckverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung
an der Grundschule Illerbeuren**

Vom 24.06.2020

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	Paket 1		Paket 2	
	Von Bis	11.10 Uhr 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	Von Bis	11.10 Uhr 16.15 Uhr
2 Tagen/Woche		30,00 €		61,00 €
3 bis 5 Tagen/Woche		35,00 €		-
3 Tagen/Woche		-		71,00 €
4 Tagen/Woche		-		78,00 €

„

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Kronburg, den 24. Juni 2020
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Herrmann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 01.04.2020 beschlossen wurde:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.102.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.416.600 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **450.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **885.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2019 von **336 Schülern** der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **2.633,93 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 1. April 2020
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 25.05.2020 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurden in der Zeit ab dem 02.06.2020 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung ab dem 02.06.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntmachung vom 27.05.2020 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstraße 27, Mindelheim. Der Anschlag wurde angeheftet 02.06.2020 und wieder abgenommen am 03.07.2020.

Mindelheim, 27. Mai 2020
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 29

Mindelheim, 16. Juli

2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	203
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	203
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	204
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal	204
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim	206
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen	207
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Ettringen (Verbandssatzung)	209
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	211
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	213
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	215

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Donnerstag, 23.07.2020**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Abschluss von Vereinbarungen mit den Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
2. MN 21 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bad Grönenbach;
Vergabeermächtigung
3. Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger, Bad Wörishofen;
Vergabeermächtigungen
4. Klinikverbund Allgäu gmbH;
Sachstandsbericht Baumaßnahmen Kliniken Mindelheim und Ottobeuren

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Juli 2020

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am **Mittwoch, 29.07.2020**, findet um **14:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Information über den ÖPNV im Landkreis Unterallgäu
2. Flexibus im Knoten Bad Wörishofen
3. Tarifierpassung im Flexibus im Knoten Mindelheim-Dirlewang-Kammlach
4. Flexibus im Knoten Türkheim-Ettringen

5. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Harmonisierungskonzepts Stadtbus/Regionalbus
Memmingen-Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Juli 2020

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Dienstag, 28.07.2020**, findet um **14:00 Uhr** im Raum **400, 4. OG**, im **Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g:

Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims Am Anger, Bad Wörishofen;
Bericht und Vorgehensweise

Mindelheim, 16. Juli 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal Vom 25.06.2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Abwasserverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Erkheim, 25. Juni 2020
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim Vom 02.07.2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandssatzung erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstausschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandvorsitzenden

Der Schulverbandvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Erkheim, 2. Juli 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen
Vom 02.07.2020

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(3) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.05.2012, außer Kraft.

Pfaffenhausen, 2. Juli 2020
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ettringen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Ettringen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Ettringen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ettringen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ettringen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 75 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4

Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01/25.04/25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Ettringen, 9. Juli 2020
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Robert Sturm
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **202.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **167.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **99** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.686,87 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Kronburg, 9. Juli 2020
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 09.07.2020 bis 24.07.2020, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im VERWALTUNGSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	753.818	753.818
die Ausgaben	0	0	753.818	753.818
b) im VERMÖGENSHAUSHALT				
die Einnahmen	84.000	0	150.587	234.587
die Ausgaben	84.000	0	150.587	234.587

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf **84.000,00 €** festgesetzt.

Markt Erkheim	39,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	33.264,00 EUR
Holzgünz	8,40	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	7.056,00 EUR
Lauben	9,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	8.064,00 EUR
Sontheim	18,00	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	15.120,00 EUR
Ungerhausen	9,60	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	8.064,00 EUR
Westerheim	14,80	Prozent von 84.000,00 EUR	ergibt	12.432,00 EUR

Verbandssumme:

84.000,00 EUR

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 10. Juli 2020
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.07.2020, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 -9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im VERWALTUNGSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	737.239	737.239
die Ausgaben	2.000	2.000	737.239	737.239
b) im VERMÖGENSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	1.453.818	1.453.818
die Ausgaben	0	0	1.453.818	1.453.818

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 13. Juli 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 23. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020	218
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)	221
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	225
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land	229
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land	230
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	245
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	247

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 30.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	153.007.300 €
----------------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.441.800 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2020 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	6.396.376,45 €
	in den Aufwendungen mit	6.163.310,45 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	617.762,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2020 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.429.855,29 €
	in den Aufwendungen mit	2.403.114,90 €
und im		

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	1.489.744,00 €
	in den Ausgaben mit	1.489.744,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhause für das Haushaltsjahr 2020 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.210.657,57 €
	in den Aufwendungen mit	3.245.768,08 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	201.355,00 €
	in den Ausgaben mit	240.889,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 2.448.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 82.848.119 € festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.644.127 €
Grundsteuer B	14.990.406 €
Gewerbsteuer	76.935.144 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	69.775.306 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>8.799.609 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft) 172.144.592 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2019 14.450.270 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2020) 186.594.862 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,4 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 22.07.2020
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.07.2020, Gz.: 12-1512.11/16, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der „Sebastian-Kneipp-Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach“ als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des **Schulverbandes** sind die Gemeinden Markt Bad Grönenbach, Gemeinde Wolfertschwenden und Gemeinde Woringen.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Bad Grönenbach“ und hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

(4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(5) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Bad Grönenbach, der Gemeinde Woringen und der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 2

Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband Bad Grönenbach hat die Aufgabe, die Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

§ 4 Verbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verbandsatzung:

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 3 Mitglieder des Marktes Bad Grönenbach
b) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen
c) 1 Mitglied der Gemeinde Wolfertschwenden

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit **3** Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amts gewählt. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

(5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. ²Für längere Vertretungszeiten analog der gesetzlichen Lohnfortzahlung erhält der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden die Entschädigung nach Abs. 4.

(6) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 10 Finanzierungsbedarf

(1) ¹Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. ²Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. ²Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11
Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 12
Geschäftsführung des Verbandes

¹Die Geschäftsführung des Schulverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 13
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 14
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 15
Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Alle weiteren Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG)

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Bad Grönenbach vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 23/2018) außer Kraft.

Bad Grönenbach, 13. Juli 2020
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule „Grundschule Woringen“ als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Woringen und der Markt Bad Grönenbach.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Woringen“ und hat seinen Sitz in Woringen.

(4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(5) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Woringen sowie auf die zum Schulsprengel des Marktes Bad Grönenbach (frühere Gemeinde Zell) gehörenden Ortsteile, Weiler und Einöden:

Zell, Darast, Dießlings, Fautzen, Frauenkau, Haitzen, Hohamanns, Hörpolz, Koppenloh, Rothmoos, Schachen, Wieslings, Zeller Einöde

§ 2

Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband Woringen hat die Aufgabe, die Grundschule Woringen zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

§ 4 Verbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verbandsatzung:

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen
b) 1 Mitglied des Marktes Bad Grönenbach

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Versammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(5) ¹Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. ²Für längere Vertretungszeiten analog der gesetzlichen Lohnfortzahlung erhält der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden die Entschädigung nach Abs. 4.

(6) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 10 Finanzierungsbedarf

(1) ¹Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. ²Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. ²Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11
Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 12
Geschäftsführung des Verbandes

¹Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 13
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14
Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Alle weiteren Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG)

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Woringen vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 23/2018) außer Kraft.

Woringen, 10. Juli 2020
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz
Schulverbandsvorsitzender

24 - 6327.1

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land

Der Zweckverband „Abwasserverband Memmingen-Land“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 € festgesetzt.

(2) Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz von 50 €.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 230 €, ohne Dynamisierung. ²Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 €, ohne Dynamisierung.

(3) Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter nach zwei Monaten die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. ²Der Auslagenersatz nach § 2 und die Entschädigungen nach § 3 werden nachträglich am Jahresende ausbezahlt.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Juni 2020
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

24 - 6327.1

**Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land**

Der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen schließen sich gemäß Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

Übersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Übernahme vorhandener Anlagen
- § 6 Satzungen und Verordnungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsleitung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1** Zusammensetzung der Verbandsumlage
- Anlage 2** Übersichtslageplan
- Anlage 3** Baukostenverteilung Baukosten Kläranlage etc.
- Anlage 4** Kostenverteilung Bauwerke etc. übrige Verbandsanlagen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Memmingen-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen.

(2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ³Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage) und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) ¹Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur Behandlung im Klärwerk Heimertingen. ²Das Klärwerk in Heimertingen betreibt die Stadt Memmingen als Eigentümerin. ³Der Abwasserverband Memmingen-Land, ist an den Baukosten mit 26,09 % beteiligt.

(3) Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan M 1 : 25.000 vom Februar 2003 dargestellt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.

(5) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf den Zweckverband über.

(7) ¹Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. ²Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserverband für sein Kanalnetz obliegen. ³Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. ⁴Der Zweckverband kann die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Abwasseranlagen auf ihren satzungsmäßigen Zustand prüfen. ⁵Die Mitgliedsgemeinden mit ihren Ortskanalisationsanlagen und den von ihnen zu überwachenden privaten Abwasseranlagen haben die Verpflichtungen gemäß den jeweils für die einzelnen Teilbereiche vorliegenden Wasserrechtsbescheiden zu erfüllen. ⁶Für die Gemeinden gelten die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband wie mit der Stadt Memmingen vereinbart.

(8) Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer und Schlämme zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

§ 5

Übernahme vorhandener Anlagen

¹Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Restbuchwert übernehmen. ²Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 6

Satzungen und Verordnungen

¹Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. ²Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. ³Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte nach Maßgabe der Einwohnerwerte (EW) (siehe Anlage 1 zur Satzung).

(3) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter der Ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, sofern von den Mitgliedsgemeinden im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. ²Für die weiteren Verbandsräte benennen die Verbandsgemeinden Stellvertreter. ³Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14.

(4) ¹Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 12 Tage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) ¹Das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind zu den Sitzungen einzuladen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt.

²Die weiteren Verbandsräte haben für je angefangene 5.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten, **eine Stimme**. ³Daraus ergeben sich für die Verbandsversammlung einschließlich der Ersten Bürgermeister **24 Stimmen, die sich wie folgt zusammensetzen** (siehe Anlage 1 der Satzung):

Markt Bad Grönenbach	4 Stimmen
Gemeinde Benningen	3 Stimmen
Gemeinde Heimertingen	3 Stimmen
Gemeinde Lachen	2 Stimmen
Gemeinde Memmingerberg	4 Stimmen
Gemeinde Trunkelsberg	2 Stimmen
Gemeinde Wolfertschwenden	3 Stimmen
Gemeinde Woringen	3 Stimmen

⁴Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnergleichwerte, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. ⁵Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁷Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

⁸In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2 Mio. €), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl**, mindestens jedoch von 3 Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

(4) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade, oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt.

³Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

⁴Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung ihren Platz am Beratungstisch zu verlassen; sie können bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen sie den Raum. ⁵Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(5) ¹Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach zugezogen werden.

(7) Abdrucke der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - 1.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, sowie den Finanzplan,
 - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - 1.5 die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - 1.6 die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen mit Satzungserlass,
 - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,
 - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und Dienstordnung,
 - 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - 1.11 die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter (§ 22 Abs. 2).
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes.
 - 2.1 Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringt, bei Bauaufträgen von mehr als 15.000 €,

- 2.3 die Erhebung von Umlagen,
 - 2.4 die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
 - 2.5 die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
 - 2.6 die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
 - 2.7 die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
 - 2.8 die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleiter, sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
3. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten als Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale.
- (3) Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- bzw. Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz.
- (4) Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ersten Bürgermeister von der Verbandsversammlung auf die Dauer der 6-jährigen Amtszeit gewählt.
- (2) ¹Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. ²Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus.

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes beim Ersten Bürgermeister zukommen. ³§ 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) ¹Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ²Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 5.000 € zuständig.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) ¹Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 12 Nr. 1.6) und Ersatz ihrer Auslagen.

§ 17

Geschäftsleitung

¹Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter bestellen.

²Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff GO) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

§ 20 **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Investitionsumlage

1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

1.1.1 Umlageschlüssel für die Planung und den Bau der Gruppenkläranlage in Heimertingen -Baukostenanteil an die Stadt Memmingen und die Erstellung des Generalentwässerungsplanes- ist die Zahl der Einwohnerwerte (EW) die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 3 enthalten ist.

EW = Jahresschmutzfracht CSB (Kilogramm pro Jahr) dividiert durch 365 Tage, dividiert durch 0,091 (alternativ durch 0,090) kg pro EW und Tag.

Benötigt eine Gemeinde zusätzlich Kapazitäten am Klärwerk, so muss sie die fehlenden EW's von den anderen Verbandsgemeinden dazukaufen.

1.1.2 Umlageschlüssel für den Bau und die Planung der übrigen Verbandsanlagen ist die Zahl der Einwohnermengengleichwerte (EMGW), die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 4 Spalte b enthalten ist. EMGW = Jahreswassermenge bei Trockenwetter Q_t (m^3 pro Jahr) (Schmutz- und Fremdwasser), dividiert durch 365 Tage, dividiert durch $0,150 m^3$ pro EMGW und Tag.

1.1.3 ¹Gibt ein Mitglied Kontingente (Anteile) über den Eigenbedarf hinaus an den Verband zurück, werden diese auf alle Verbandsmitglieder nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel umgelegt.

²Benötigt ein Mitglied Kontingente, können diese, soweit noch vorrätig, von den Mitgliedsgemeinden erworben werden.

1.2 ¹Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ³Die Investitionsumlagen werden innerhalb 14 Tagen nach Anforderung durch die Geschäftsstelle zur Zahlung fällig.

2. Betriebsumlage für die Kläranlage

¹Die Betriebsumlage wird erhoben, um die laufenden Kosten wie Verwaltungs-, Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Klärkosten zu decken.

²Von der Stadt Memmingen, dem Betreiber der Kläranlage, werden die anteiligen Betriebskosten dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

³Der Anteil des Zweckverbandes an diesen Kosten entspricht dem Verhältnis der durch den Zweckverband eingeleiteten Abwassermenge an der gesamten Abwassermenge unter Berücksichtigung des gemessenen Verschmutzungsgrades.

⁴Die von der Stadt Memmingen auf dieser Basis dem Verband in Rechnung gestellte Betriebsumlage wird unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. ⁵Als Aufteilungsschlüssel innerhalb des Verbandes gilt weiterhin die in den angeschlossenen Gemeinden den Anschlussnehmern in Rechnung gestellte Abwassermenge im Verhältnis zur Gesamtmenge der in allen Gemeinden erhobenen abgerechneten Abwassermenge.

⁶Der Abrechnungszeitraum für die Abwassermenge erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

⁷Auf die Betriebsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, zahlbar zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11.

3. Verwaltungsumlage für den allgemeinen Verwaltungsaufwand

¹Die Verwaltungsumlage umfasst alle sonstigen Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, - ausgenommen dem Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) für Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.

²Als Verteilungsschlüssel wird die vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des Vorjahres (z. B. für 2020 somit 31.12.2018) veröffentlichte Einwohnerzahl herangezogen.

³Die Verwaltungsumlage wird in 4 gleichen Raten des Haushaltsansatzes zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. erhoben.

4. Kapitaldienstumlage

4.1 Die Kapitaldienstumlage umfasst die Ausgaben für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) von Krediten im Vermögenshaushalt.

4.1.1 Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung des Baukostenanteils vom Klärwerk und der Erstellung des Generalentwässerungsplanes aufgenommen werden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1.

4.1.2 Für Kredite, die zur Finanzierung des Baus der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen werden, ist der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2.

4.1.3 Die Kassenkreditzinsen werden mit der Verwaltungsumlage (Ziffer 3) erhoben.

4.1.4 Die Kapitaldienstumlage ist zu je einem $\frac{1}{4}$ des Haushaltsansatzes am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. fällig.

5. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug

Werden die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage nicht rechtzeitig bei Fälligkeit entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

6. Vorläufige Teilbeträge bis zur Festsetzung

Sind die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechen.

§ 21 Kassenverwaltung

¹Gemäß Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Memmingen-Land und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen. ²§ 8 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung einem Ausschuss zur Prüfung vor. ²Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest; ebenso wird die Entlastung für das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) ¹Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Anlagen und Anlageteile nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26 In-Kraft-Treten, Aufhebung der früheren Verbandssatzung

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land vom 25.06.2010 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Juni 2020
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Verbandssatzung
Abwasserverband Memmingen-Land**

Aufstellung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(§ 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3 der Satzung)

Mitglied	EW	Bürger- meister	weitere Verbandsräte	insgesamt Verbandsräte und Stimmzahl
Bad Grönenbach	13.552	1	3	4
Benningen	6.081	1	2	3
Heimertingen	5.096	1	2	3
Lachen	4.476	1	1	2
Memmingerberg	10.034	1	3	4
Trunkelsberg	4.046	1	1	2
Wolfertschwenden	8.145	1	2	3
Woringen	8.570	1	2	3
<u>Gesamt</u>	<u>60.000</u>	<u>8</u>	<u>16</u>	<u>24</u>

Erläuterungen:

EW = Einwohnerwerte

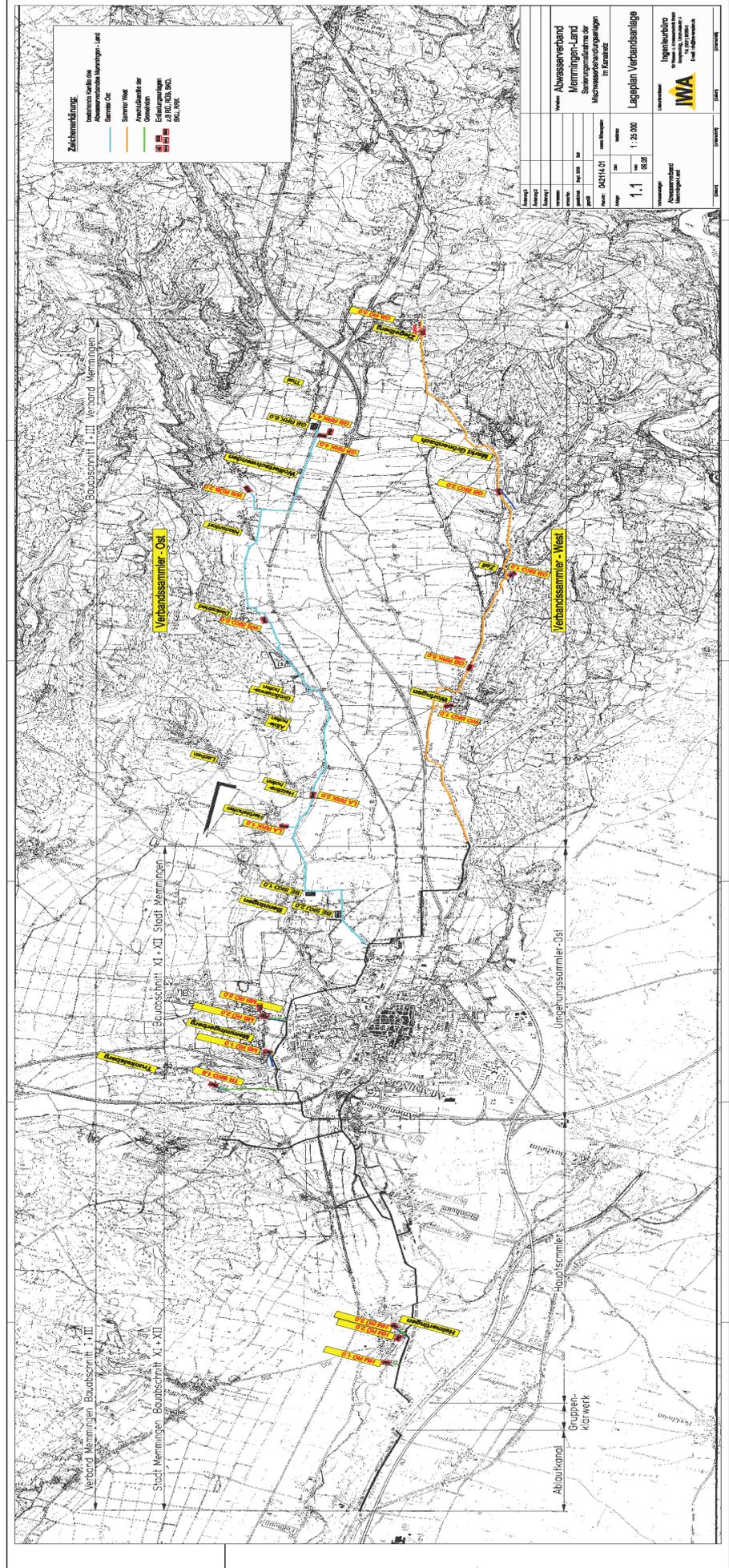
EMGW = Einwohnermengengleichwerte

KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage

KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

Anlage 2 zur Verbandsatzung

Eine maßstabgetreue Darstellung der Karte ist im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu nicht möglich.



**Anlage 3 zur Verbandssatzung
Abwasserverband Memmingen-Land**

Kostenverteilung Baukosten etc. Kläranlage (KKA) (§ 20 Nr. Ziffer 1.1.1 der Satzung)

Mitglied	EW	% KKA
Bad Grönenbach	13.552	22,59 %
Benningen	6.081	10,14 %
Heimertingen	5.096	8,49 %
Lachen	4.476	7,46 %
Memmingerberg	10.034	16,72 %
Trunkelsberg	4.046	6,74 %
Wolfertschwenden	8.145	13,58 %
Woringen	8.570	14,28 %
<u>Gesamt</u>	<u>60.000</u>	<u>100,00 %</u>

Erläuterungen:

- EW = Einwohnerwerte
EMGW = Einwohnermengengleichwerte
KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage
KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

**Anlage 4 zur Verbandssatzung
Abwasserverband Memmingen-Land**

Kostenverteilung Baukosten etc. der übrigen Verbandsanlagen (KÜA) (§ 20 Nr. Ziffer 1.1.2 der Satzung)

Mitglied	EMGW	% KÜA
Bad Grönenbach	13.135	24,92 %
Benningen	5.482	10,40 %
Heimertingen	4.607	8,74 %
Lachen	4.074	7,73 %
Memmingerberg	8.043	15,26 %
Trunkelsberg	3.679	6,98 %
Wolfertschwenden	6.162	11,69 %
Woringen	7.527	14,28 %
<u>Gesamt</u>	<u>52.709</u>	<u>100,00 %</u>

Erläuterungen:

- EW = Einwohnerwerte
EMGW = Einwohnermengengleichwerte
KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage
KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **293.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **242.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **184.050 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **135** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.363,33 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **170.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **135** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.259,26 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Heimertingen, 20. Juli 2020
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **871.125 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.084.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf **1.727.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	760.000 €
Vermögenshaushalt	967.500 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	608.000 €
Markt Türkheim	152.000 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	774.000 €
Markt Türkheim	193.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Türkheim, 23. April 2020
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.07.2020, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/15/7).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28.07.2020 bis 05.08.2020 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 21. Juli 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1

**Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte
des Zweckverbands Berufliche Schulen Bad Wörishofen**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.

(4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§ 2

Ersatzzahlungen

(1) Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

(2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaufschlagentschädigung für die selbstständig Tätigen.

§ 3

Höhe der Entschädigung und der Ersatzzahlungen

Die Höhe der Entschädigung bzw. der Ersatzzahlungen richtet sich nach der „Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts“ des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausschüsse

Die Regelungen in §§ 1 - 3 gelten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Zweckverbands entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Wirtschaftsschule Bad Wörishofen vom 01.10.1974 außer Kraft.

Mindelheim, 23. Juli 2020

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder

Verbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.

4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	80 €/Jahr
Stellvertreter:	40 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €.

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Türkheim, 14. Juli 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Kähler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Wiedergeltingen“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiedergeltingen.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 17,50 €.

4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	60 €/Jahr
Stellvertreter:	30 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €.
6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzbedarf

1. Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 4 a Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 29.05.2008 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 24. Juli 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Norbert Führer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 6327.1

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2020 die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, welche gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **20 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, welche der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **175 €**.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **150 €**.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

-Entfällt-

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2014 außer Kraft.

Fellheim, 24. Juli 2020

ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Reinhard Schaupp

Verbandsvorsitzender

24 - 6327.1

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos

Der Zweckverband Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Tarifbeschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **20 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahmen an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **250 €**

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **150 €**.

§ 5
Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

-Entfällt-

§ 6
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2014 außer Kraft.

Niederrieden, 23. Juli 2020
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Michael Büchler
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **70.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **24.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **70.900 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **15.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fellheim, 24. Juli 2020
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Schaupp
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **163.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **24.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **163.800 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **18.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Niederrieden, 24. Juli 2020
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 32	Mindelheim, 6. August	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)		263
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		265
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		267
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		269
Aufgebot von Sparurkunden		271

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Legau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Legau.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 07.08.2014 außer Kraft.

Legau, den 22. Juli 2020
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **659.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **950.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **552.150 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2019 von **226** Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit **2.443,14159 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	135 Schüler	329.824,12 €	59,735 %
Gemeinde Eppishausen	90 Schüler	219.882,74 €	39,823 %
Gemeinde Salgen	<u>1 Schüler</u>	<u>2.443,14 €</u>	<u>0,442 %</u>
	226 Schüler	552.150,00 €	100,000 %

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandschüler am 01.10.2019 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2019 von **226** Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit **884,95575 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	135 Schüler	119.469,03 €	59,735 %
Gemeinde Eppishausen	90 Schüler	79.646,02 €	39,823 %
Gemeinde Salgen	<u>1 Schüler</u>	<u>884,95 €</u>	<u>0,442 %</u>
	226 Schüler	200.000,00 €	100,000%

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 4. August 2020
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Fischer
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **692.285 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **180 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	98
Gemeinde Amberg	11
Gemeinde Rammingen	16
Markt Tussenhausen	39
Gemeinde Wiedergeltingen	16

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **435.600 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	324.000 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	73.800 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	37.800 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.800 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	176.400 €
Amberg	19.800 €
Rammingen	28.800 €
Tussenhausen	70.200 €
Wiedergeltingen	28.800 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	36.900 €
für den Schulverband Mittelschule	36.900 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **210 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	20.580 €
Amberg	2.310 €
Rammingen	3.360 €
Tussenhausen	8.190 €
Wiedergeltingen	3.360 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **99.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **550 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	53.900 €
Amberg	6.050 €
Rammingen	8.800 €
Tussenhausen	21.450 €
Wiedergeltingen	8.800 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Türkheim, 3. August 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.07.2020, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.08.2020 bis 17.08.2020 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim; Rathaus, Zimmer 12 zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 21.07.2020 folgende Haushaltssatzung 2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **162.285 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **93 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	52
Wiedergeltingen	41

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **125.550 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.350 €**.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(52 Schüler)	70.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(41 Schüler)	<u>55.350 €</u>
gesamt:		125.550 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Wiedergeltingen, 5. August 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.08.2020, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.08.2020 bis 19.08.2020, die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 zur Einsicht auf.

Aufgebot von Sparurkunden

Das Sparkassenbücher zu den

Konten 3 000 516 819
3 000 675 870
ltd. auf Heide Wagner

sind abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Petra Selbeck
Birkenstr. 2
71732 Tamm

Herr
Robert Schätzle
Altkönigstr. 23 A
65719 Hofheim am Taunus

beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 31. Juli 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33 Mindelheim, 20. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650 auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach	273
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96	277
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	279
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Kammlach	281
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	283

33 - 6451.1

**Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet
an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650
auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim,
Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach**

Vom 10. August 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) und zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg und Lautrach sowie den Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der Hochwasser-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind als PDF-Dateien im Internet abrufbar unter:

<https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz.html>

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie die Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.

(2) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

(3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden. Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

§ 7
Befreiung von § 6

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Mindelheim, 10. August 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage 1
Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten)

Anlage 1

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650 auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Industrie- und Gewerbepark A96**

Vom 29. Juli 2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige, Landwirte und Landwirtinnen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96 Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Verbandsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelungen von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 22.07.2014 außer Kraft.

Erkheim, 29. Juli 2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Christa Bail

Verbandsvorsitzende

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen

Der Schulverband Heimertingen erlässt aufgrund Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.07.2020 die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. 31 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 280,00 EUR.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 140,00 EUR.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

-Entfällt-

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2014 außer Kraft.

Heimertingen, 17. Juli 2020
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Kammlach

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandsatzung erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und die Rechnungsprüfung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeisterinnen oder Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung der Schulverbandsvorsitzenden

Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Erkheim, 24. Juli 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **751.440€**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **34.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **619.910 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2019 von insgesamt **197 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.146,75 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 197 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	172
<u>Markt Wald</u>	<u>25</u>
Gesamt	197

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	541.241 €
<u>Markt Wald</u>	<u>78.669 €</u>
Gesamt	619.910€

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ettringen, 7. August 2020
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“	285

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0144

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ erlässt auf Grund der Art.22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung i. H. v. 300,00 EUR pro Monat und der stellvertretende Vorsitzende eine Entschädigung i. H. v. 60,00 EUR pro Monat

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.

- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§ 2 Ersatzzahlungen

(1) Verbandsräte, die Beamte, Angestellte und Arbeiter sind, erhalten den ihnen entstandenen Verdienstausfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

(2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für die bestellten Verbandsräte gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ottobeuren, 1. Juli 2020
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 35	Mindelheim, 3. September	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz		287
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		288
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		291
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020		293
Aufgebot von Sparurkunden		294

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am **Montag, 14.09.2020**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Antrag des Naturerlebnis zentrums Allgäu auf Förderung der Umweltbildungsangebote im Landkreis Unterallgäu;
Vorstellung der vertraglichen Vereinbarung
2. Information zur Genehmigungspraxis von Rohstoffgewinnungsstellen und den Vorgaben für die Renaturierung;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.08.2020

3. Entscheidung über die weitere Teilnahme am European Energy Award
4. Abfallwirtschaftsbilanz für das Jahr 2019;
Bericht
5. Erweiterung der Sickerwasserbehandlungsanlage Breitenbrunn
6. Befestigung von Verkehrsflächen am Wertstoffhof Markt Wald

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. September 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **487.150,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **115.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **331.900,00 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage)	281.000,00 €
b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten	50.900,00 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **281.000,00 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2019 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	38.812,15 €
Gemeinde Lautrach	15 Schüler	23.287,29 €
Markt Legau	<u>141 Schüler</u>	<u>218.900,55 €</u>
	181 Schüler	281.000,00 €
Umlage je Schüler		1.552,49 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **50.900,00 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2019 umgelegt (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	79 Schüler	21.275,66 €
Gemeinde Lautrach	49 Schüler	13.196,30 €
Markt Legau	<u>61 Schüler</u>	<u>16.428,04 €</u>
	189 Schüler	50.900,00 €
Umlage je Schüler		269,31 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **22.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2019 umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	3.107,73 €
Gemeinde Lautrach	15 Schüler	1.864,64 €
Markt Legau	<u>141 Schüler</u>	<u>17.527,62 €</u>
	181 Schüler	22.500,00 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler

124,31 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2020

15.04.2020

15.07.2020

15.10.2020

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Legau, 21. August 2020
SCHULVERBAND LEGAU

Hermann Gromer
stv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 24.08.2020 bis 10.09.2020, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.326,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.282.891,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.250.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **38.857,00 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 38.857,00 €	ergibt	11.657,09 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 38.857,00 €	ergibt	6.799,98 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 38.857,00 €	ergibt	6.799,98 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 38.857,00 €	ergibt	13.599,95 €

Verbandssumme: **38.857,00 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **22.938,00 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgüenz	30,00 % von 22.938,00 €	ergibt	6.881,40 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 22.938,00 €	ergibt	4.014,15 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 22.938,00 €	ergibt	4.014,15 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 22.938,00 €	ergibt	8.028,30 €

Verbandssumme: 22.938,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 20. August 2020
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Bail
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 10.08.2020, Gz.: 24 - 9410.0 genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO). Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.250.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) durch das Landratsamt Unterallgäu erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **83.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **137.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Westernach, 17. Juni 2020

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparkassenbücher zu den

Konten 953 772 613
411 738 099
ltd. auf Anna Kriegl

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr
Hermann Josef Kriegl
Bürgermeister-Auer-Str. 4 A
87757 Kirchheim i. Schw.

beantragt das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 25. August 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 36 Mindelheim, 10. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	295

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 21.09.2020, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2020
2. Förderung der Familienpflege 2020
3. Förderung der Umweltstation Unterallgäu in Legau
4. Kostenerstattung an die kreisangehörigen Gemeinden im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2020;
Überplanmäßige Ausgaben
- 4 a) Vorübergehende Verstärkung der ÖPNV-Linien in der Schülerbeförderung aufgrund der Corona-Pandemie;
Überplanmäßige Ausgaben
5. Bürgschaften für die Klinikverbund Allgäu gGmbH;
Absicherung von staatlichen Fördermitteln
6. Beteiligung am Defizitausgleich 2019 für die Geburtshilfe an der Klinik Immenstadt

7. Gesundheitsregion plus;
Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Memmingen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. September 2020

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 37 Mindelheim, 17. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	297

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 28.09.2020**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1 OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Ergebnis der Pflegesatzverhandlungen zum 01.11.2020 in den Seniorenwohnheimen des Landkreises Unterallgäu
2. Gewährung eines Trägerdarlehens an das Kreis-Seniorenwohnheim Bad Wörishofen für die Sanierung der Tiefgarage
3. Pflegestützpunkte in Schwaben
4. Aktualisierung der Förderrichtlinie für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. September 2020

Alex Eder
Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 38 Mindelheim, 24. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2020	298
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	300
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	303

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2020

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2020 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2019	30.06.2020	
Amberg	1.473	1.483	+10
Apfeltrach	950	961	+11
Babenhäusen	5.611	5.631	+20
Bad Grönenbach	5.675	5.704	+29
Bad Wörishofen	16.328	16.278	-50
Benningen	2.042	2.041	-1
Böhen	772	782	+10
Boos	2.014	2.014	0
Breitenbrunn	2.361	2.355	-6
Buxheim	3.245	3.223	-22
Dirlewang	2.193	2.189	-4
Egg a.d. Günz	1.176	1.197	+21
Eppishäusen	1.875	1.880	+5
Erkheim	3.148	3.162	+14

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2019	30.06.2020	
Ettringen	3.492	3.524	+32
Fellheim	1.152	1.141	-11
Hawangen	1.315	1.316	+1
Heimertingen	1.811	1.858	+47
Holzgünz	1.364	1.357	-7
Kammlach	1.837	1.851	+14
Kettershausen	1.754	1.781	+27
Kirchhaslach	1.298	1.313	+15
Kirchheim i. Schw.	2.689	2.697	+8
Kronburg	1.770	1.756	-14
Lachen	1.688	1.678	-10
Lauben	1.372	1.371	-1
Lautrach	1.278	1.275	-3
Legau	3.290	3.346	+56
Markt Rettenbach	3.859	3.904	+45
Markt Wald	2.189	2.173	-16
Memmingerberg	3.164	3.145	-19
Mindelheim	15.137	15.234	+97
Niederrieden	1.443	1.459	+16
Oberrieden	1.208	1.217	+9
Oberschönegg	978	978	0
Ottobeuren	8.416	8.469	+53
Pfaffenhausen	2.626	2.611	-15
Pleiß	859	867	+8
Rammingen	1.542	1.603	+61
Salgen	1.441	1.437	-4
Sontheim	2.698	2.692	-6
Stetten	1.421	1.430	+9
Trunkelsberg	1.707	1.693	-14
Türkheim	7.332	7.308	-24
Tussenhausen	3.047	3.073	+26
Ungerhausen	1.121	1.126	+5
Unteregg	1.387	1.389	+2
Westerheim	2.219	2.205	-14
Wiedergeltingen	1.443	1.445	+2
Winterrieden	959	970	+11
Wolfertschwenden	2.070	2.056	-14
Woringen	2.102	2.129	+27
Kreissumme	145.341	145.777	+436

Mindelheim, 15. September 2020

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2020 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 19.10.2020		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Bedernau	15:15 - 16:00 Uhr	Bretagne Platz
Dienstag, 20.10.2020		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof, Osterweg 18
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 21.10.2020		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt Am Galgenberg
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 22.10.2020		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäuuhalle
Freitag, 23.10.2020		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Altes Lagerhaus, Kirchstraße
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Mindelheim	13.30 - 16.00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 24.10.2020

Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Abgegeben werden können folgende Schadstoffe:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Wer zum Schadstoffmobil kommt, muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Außerdem weist die Abfallwirtschaft des Landkreises daraufhin, dass auch hier die Mindestabstände von 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden müssen.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 14. September 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 29.09.2020, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 23.06.2020
2. HRB Eldern - Betrieb
3. HRB Eldern - Ausgleichsmaßnahmen
4. HRB Engetried - Sachstandsbericht
5. HRB Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. Haushaltsplanung 2021 - voraussichtlicher Mittelabruf
7. Verschiedenes

Ottobeuren, 17. September 2020
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 39 Mindelheim, 1. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	304
Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Unterallgäu	305
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	307

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, 12.10.2020, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Förderung der Jugendarbeit der Schützengäue, des Kreisjugendwarte der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
2. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/Memmingen (BLSV)
3. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen, VIII Illertissen, X Mindelheim und XI Krumbach
4. Förderung der Erwachsenenbildung
5. Förderung der Denkmalpflege
6. Förderung des Musikprojektes arts in touch mit der Konzertreihe in der Synagoge Fellheim für die Jahre 2020 und 2021

7. Beantragung einer Fachakademie für Sozialpädagogik an der Berufsschule

8. Änderungen beim Sportbeirat

Mindelheim, 1. Oktober 2020

12 - 4172.4

Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Unterallgäu

Das Seniorenkonzept des Landkreises Unterallgäu steht unter dem Leitgedanken „Unsere Bürger sollen mitten unter uns alt werden“. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Bemühungen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Hilfe-, Betreuungs- oder Pflegebedarf so lange wie möglich in ihrem bisherigen Umfeld bleiben können. Auch neue, gemeinschaftlich organisierte Wohnformen in den Gemeinden können hierzu ihren Beitrag leisten. Der Landkreis fördert daher die Entstehung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel der Förderung

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) für pflege- und/oder betreuungsbedürftige Menschen stehen für eine wohnortnahe Versorgung in Kleingruppen (max. 12 Personen). Gefördert werden Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).

In den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises sollen je nach örtlichem Bedarf ambulant betreute Wohngemeinschaften entstehen. Gebäudeeigentümer sollen einen Anreiz erhalten, die notwendigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen, ohne dass sich die Mehraufwendungen auf die Miethöhe auswirken.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Gebäudeeigentümer bzw. der rechtsfähige Bauträger (Projekträger).

Förderfähige Aufwendungen

Gefördert werden Kosten für Investitionen, die dazu dienen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen aus der Bayerischen Bauordnung zu erfüllen, die mit der Nutzung als Wohnraum im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenhängen. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen dieser Förderung bezuschusst werden.

Besondere Fördervoraussetzungen

1. Nach Art. 21 Abs. 1 PflWoqG ist die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FOA) anzuzeigen. Empfehlenswert ist es, die FOA beim Landratsamt Unterallgäu so früh wie möglich über die Planung und das Konzept zu informieren.

2. Das Gebäude befindet sich im Landkreis Unterallgäu.
3. Die geplante Maßnahme entspricht den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der Bayerischen Bauordnung.
4. Die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft müssen erfüllt sein.
5. Es liegt ein entsprechendes inhaltliches Konzept des Initiators vor, aus dem Räumlichkeiten, Organisation und die Einhaltung der Anforderungen aus dem PfleWoqG etc. hervorgehen.
6. Die monatliche Kaltmiete orientiert sich am örtlichen Mietspiegel.
7. Die Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft entspricht dem Seniorenpolitischen Konzept/Quartierskonzept der Standortkommune. Falls ein solches Konzept noch nicht verabschiedet wurde, ist ein zustimmender - seniorenpolitischer - Beschluss des Gemeinderats zur Errichtung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erforderlich.

Art und Höhe der Förderung

1. Gefördert wird im Umfang der entstandenen Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro.
2. Jährlich kann eine Förderung für maximal zwei Vorhaben mit jeweils bis zu 10.000 Euro im Landkreis Unterallgäu bewilligt werden. Falls für mehr als zwei Vorhaben eine Förderung beantragt wird und die Fördervoraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sind, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

Förderverfahren

1. Bis spätestens zum 30. September jedes Kalenderjahres ist ein formloser Antrag unter Vorlage
 - a) der Baupläne,
 - b) des Finanzierungsplans,
 - c) des inhaltlichen Konzepts des Initiators,
 - d) des ggf. notwendigen Gemeinderatsbeschlusses und
 - e) eines Brandschutznachweises (z.B. eines Bauingenieurs oder Architekten), in dem die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sowie die notwendigen Rettungswege dargestellt sind, einzureichen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.
2. Antragsberechtigt ist der Zuwendungsempfänger. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange das Gebäude von der Wohngemeinschaft noch nicht bezogen wurde.
3. Der Antragsteller erhält zeitnah einen förmlichen Förderbescheid nach Eingang aller Unterlagen.

Auszahlung des Förderbetrags

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt im dem der Antragstellung darauffolgenden Kalenderjahr.

Zweckbindung

1. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude mindestens zehn Jahre entsprechend dem Verwendungszweck, d.h. zu Wohnzwecken im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Art. 2 Abs. 3 PfleWoqG verwendet wird. Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist ein zeitanteiliger Betrag (pro Jahr ein Zehntel der Gesamtfördersumme) zurückzuzahlen.

2. Die Förderung wird unter der Bedingung bewilligt, dass innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheids mit den Bau- bzw. Umbaumaßnahmen begonnen wird. Der Betrieb der abWVG muss spätestens innerhalb von drei Jahre nach der Förderung durch den Landkreis Unterallgäu aufgenommen werden.

Prüfungsverfahren

1. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten sowie die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) ist zugelassen.
2. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
3. Die örtliche zuständige Heimaufsicht/FOA beim Landratsamt Unterallgäu prüft jährlich, ob die Kriterien einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfüllt sind und die Ergebnisqualität dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Mindelheim, 29. September 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum 15. Mai im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 29. September 2020
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 8. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	309
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2019/2020 können noch bis 31. Oktober 2020 eingereicht werden	310
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wertach; Ermitteltes Überschwemmungsgebiet an der Wertach auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und der Stadt Bad Wörishofen	311

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 19.10.2020**, findet um **9:00 Uhr** im **Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Klinikverbund Allgäu;
Jahresabschluss 2019 und Beteiligungsbericht
2. Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu;
Bericht
3. Änderungen in der Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Berufliche Schulen Bad Wörishofen;
Bestellung von Frau Kreisrätin Karin Schmalholz zur Stellvertreterin von Herrn Verbandsrat Paul Gruschka

4. Information zur Struktur und den Aufgaben des Jobcenters Unterallgäu sowie der aktuellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 8. Oktober 2020

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2019/2020 können noch bis 31. Oktober 2020 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2020** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu (Postfach 1362, 87713 Mindelheim) eingereicht werden. Antragsformulare sind im Gebäude 6 des Landratsamts (Champagnatplatz 4, 1. Stock, Zimmer 237, Telefon (0 82 61) 9 95-3 49 oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de.

Mindelheim, 5. Oktober 2020

33 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wertach;
Ermitteltes Überschwemmungsgebiet an der Wertach auf dem Gebiet
der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und der
Stadt Bad Wörishofen**

Im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 38 vom 15.10.2015 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Wertach ortsüblich bekannt gemacht und vorläufig gesichert.

Nachdem eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bisher nicht in Kraft getreten ist, wird die am 15.10.2015 bekannt gemachte vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Wertach gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG um zwei Jahre verlängert.

Mindelheim, 5. Oktober 2020

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

312

41-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen im Landkreis Unterallgäu, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen öffentlichen oder angemieteten Räumen.
2. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich auch während des Unterrichts und den Pausen, sofern kein fester Klassenverbund besteht und keine klassenübergreifenden Kontakte stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.

4. In allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu ist das Personal zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig. Es hat - soweit organisatorisch möglich - eine funktionelle Trennung der Gruppen (Kinder und Personal) zu erfolgen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum 16.10.2020.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 8. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Dr. Stephan Winter
stellv. Landrat

Alex Eder
Landrat

5. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2021
6. Haushaltsplan 2021 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 15. Oktober 2020

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377,
1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417
der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte wasserrechtliche Gestattung für o.g. Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Donnerstag, den 12.11.2020, 10:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 1, 1. Stock, Zimmer 100,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 12. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 14.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	153.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-14.350 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	139.450 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	153.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-14.350 €</u>
und einem Saldo von	139.450 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.049.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-893.000 €</u>
und einem Saldo von	156.550 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	900.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-1.400.000 €</u>

und einem Saldo von	-500.000 €
---------------------	-------------------

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-204.000 €
---	-------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **11.455 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	5.497 €
Gemeinde Amberg	2.406 €
Gemeinde Rammingen	2.406 €
Gemeinde Eppishausen	573 €
Gemeinde Ettringen	573 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Bad Wörishofen, 14. Juli 2020

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Stefan Welzel

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 10.08.2020 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 16. Oktober

2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

319

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen im Landkreis Unterallgäu, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen öffentlichen oder angemieteten Räumen.
2. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- und Außenbereich.

- 3.1. Für Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.
 - 3.2. Ausnahmen hiervon sind unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der 7. BayIfSMV (nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen) zulässig.
4. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gilt:
- 4.1. Es hat - soweit organisatorisch möglich - eine funktionelle Trennung der Gruppen (Kinder und Personal) zu erfolgen.
 - 4.2. In allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Erwachsenen (Personal oder Eltern). Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 19.10.2020.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 16. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Nr. 44 Mindelheim, 21. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV	321

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung
des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gilt für alle Grundschulen im Landkreis Unterallgäu:

Für Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum am Platz abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGp) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 21. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und
Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1
der Gemarkung Irsingen)

324

Verordnung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)

325

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

328

Vollzug der Wassergesetze;

Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen);
Allgemeinverfügung

329

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma
Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden

334

Entschädigungssatzung für den Zweckverband

Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen

335

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und
Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1
der Gemarkung Irsingen)

Vom 9. Oktober 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen) vom 16.05.2011 (KABl. 2011 S. 138) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft¹⁾.

Mindelheim, 9. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung lebt die Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABl. 1972 S. 281) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 12.11.1987 (KABl. 1987 S. 679) und 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) wieder auf und erlangt Wirksamkeit.

33 - 6420.1

Verordnung
über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)

Vom 9. Oktober 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen).

§ 2

Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der Schutzzonen I, II und III, die in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend den hydrogeologischen Gutachten des Büros Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 15.11.2000 und 18.11.2005 sowie dessen ergänzenden Stellungnahmen vom 15.10.2007, 14.04.2010 und 24.02.2011 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu sowie in den Verwaltungen des Marktes Türkheim, der Stadt Bad Wörishofen und der Gemeinde Wiedergeltingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4
Inkrafttreten

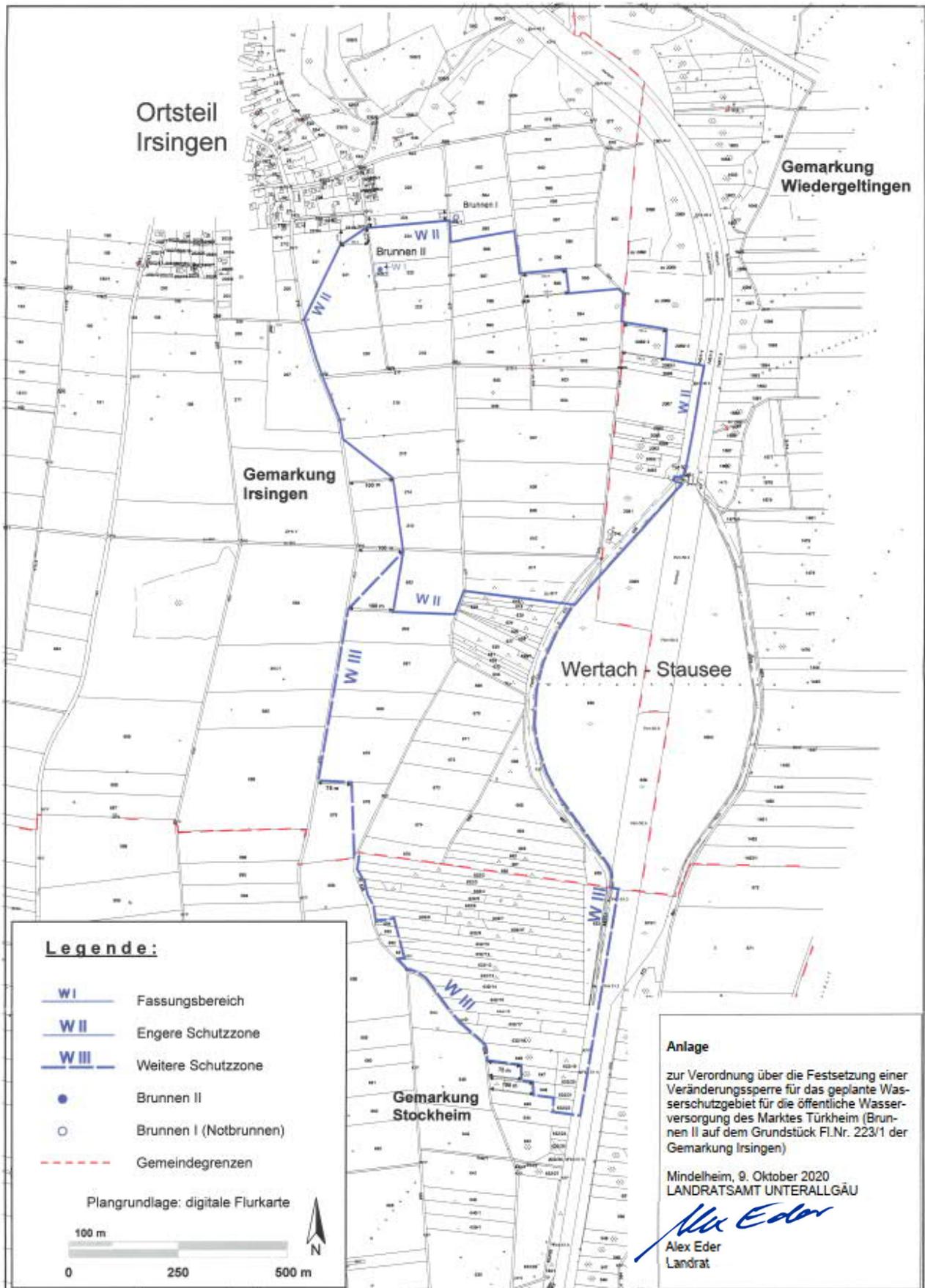
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 9. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage



41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten oder Bewohnern von
 - 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
 - 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
 - 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzenauf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam -, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV beträgt die mögliche Anzahl von Teilnehmern bei Veranstaltungen, die nicht unter die Einschränkung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV fallen (insbesondere solche mit nicht-feierlichen Charakter, wie z.B. Vereins- und Parteisitzungen) in geschlossenen Räumen 50 Personen und unter freiem Himmel 100 Personen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGP) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 22. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen);
Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II liegen, sind folgende Handlungen verboten:
 - 1.1 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen.
 - 1.2 Leitungen verlegen oder erneuern.
 - 1.3 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern.

- 1.4 Ausbringen von Abwasser.
 - 1.5 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.6 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.7 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.8 Stallungen zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.9 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.10 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen.
 - 1.11 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger und Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
 - 1.12 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen.
 - 1.13 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
2. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II liegen, ist Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme nur zulässig bei Flächen bis 2.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten).
 3. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, sind folgende Handlungen verboten:
 - 3.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung).
 - 3.2 Durchführung von Bohrungen (nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe).
 - 3.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern.
 - 3.4 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
 - 3.5 Rodung.
 4. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, ist das Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenkliche Stoffe, nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere darf die Düngung nicht auf
 - abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,

- Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),
- Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),
- Brachland

erfolgen.

Das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen ist unter Einhaltung der obigen Anforderungen nur in der Schutzzone W III zulässig.

5. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, ist eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.
6. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage.
7. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen. Sie ist verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich (nicht landwirtschaftlich) genutzten Grundstücken.
8. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nur zulässig, wenn das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
9. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten (ausgenommen Kalkdünger). Das Lagern von Mineraldünger und Schwarzkalk ist nur zulässig, wenn die Düngemittel gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.
10. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen nur in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig. Ebenfalls zulässig ist Ballensilage.
11. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß überschritten wird.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.

12. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme nur zulässig bei Flächen bis 6.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten).
13. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 12 wird angeordnet.
14. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
15. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

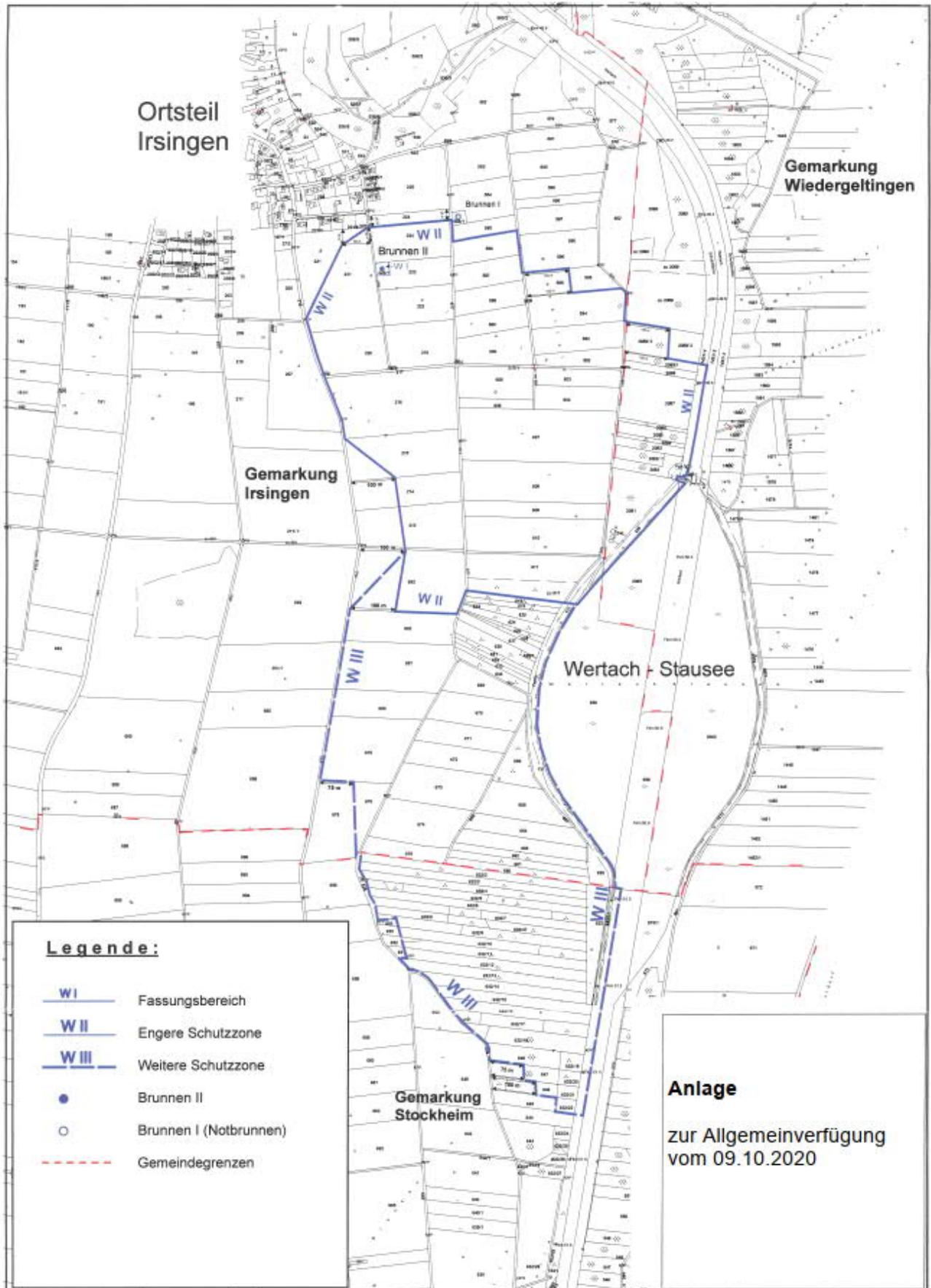
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 9. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlage



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma
Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden

Die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden beantragt.

Am Vorhabensstandort sollen zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.535 kW errichtet und betrieben werden. Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken in einem Container auf dem Betriebsgelände der Firma MULTIVAC Sepp Hagenmüller SE & Co. KG. Das Biogas wird von der Biogaserzeugungsanlage der Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG über eine Gasleitung geliefert. Die Biogaserzeugungsanlage der Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Dort wird weder die Biogasproduktionskapazität erhöht, noch werden die Inputmengen geändert.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 07.10.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260.1

Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen

Vom 16.10.2020

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 150,00 €. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen.

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.07.2010 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 16. Oktober 2020

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46 Mindelheim, 29. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreis- und Bauausschusses	338
Übung der Bundeswehr	338
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	339
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	341
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kammlach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	343
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	345
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen für das Haushaltsjahr 2020	347



BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

Am Mittwoch, 11.11.2020, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Landwirtschaftsschule Memmingen;
Maßnahmenbeschluss Hackschnitzelheizung
2. MN 21 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bad Grönenbach;
Abschluss einer Vereinbarung
3. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Markt Rettenbach und der Kreisstraße bis Gottenau
4. MN 8 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Babenhausen
5. Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim - Hauptgebäude;
Aufstockung 4. OG
6. Klinikverbund Allgäu gGmbH;
Überlegungen zur Optimierung der Planungen im Klinikum Mindelheim - Bericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Oktober 2020

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 10.11.2020 bis 21.11.2020
und 22.11.2020 bis 26.11.2020

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 26. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 303.400 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt 110 umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.758,18 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 110 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	57
<u>Lachen</u>	<u>53</u>
Gesamt	110

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	157.216 €
<u>Lachen</u>	<u>146.184 €</u>
Gesamt	303.400 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Benningen, 21. Oktober 2020
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 393.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 175.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2019 von insgesamt 185 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 185 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	98
Apfeltrach	31
Stetten	12
Unteregg	39
Eggenthal	5

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 296.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	156.800,00€
Apfeltrach	49.600,00 €
Stetten	19.200,00 €
Unteregg	62.400,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>8.000,00 €</u>
Gesamt	296.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Dirlewang, 26. Oktober 2020
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kammlach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.024 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.704 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 12.524 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 101 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 124 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 101 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Erkheim, 20. August 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stuedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.08.2020 (Geschäftszeichen: 24 - 9410.0) keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 925.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 387.465 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.199 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	947 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.436 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.379 Einwohner</u>
Gesamt	5.961 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 65 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	142.935 €
Gemeinde Apfeltrach	61.555 €
Gemeinde Stetten	93.340 €
Gemeinde Unteregg	89.635 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Dirlewang, 26. Oktober 2020
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen/Hawangen
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 22.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 30.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	60 %	18.000 €
Hawangen	40 %	12.000 €
Gesamt		<u>30.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Benningen, 21. Oktober 2020
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

4. Weitere vorübergehende Verstärkung der ÖPNV-Linien in der Schülerbeförderung aufgrund der Corona-Pandemie;
überplanmäßige Ausgaben
5. Gewährung eines Trägerdarlehens an das Kreis-Seniorenwohnheim Bad Wörishofen für die Sanierung der Tiefgarage;
außerplanmäßige Ausgaben

Mindelheim, 5. November 2020

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu),
im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde
Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

Montag, 23.11.2020, 14:00 Uhr,
in der Festhalle Dietmannsried,
Laubener Straße 24, 87463 Dietmannsried,

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 27. Oktober 2020

24 - 9241

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2020

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	310	310	295
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 2. November 2020

Alex Eder
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

352

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten oder Bewohnern von
 - 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
 - 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
 - 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

die sich auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu befinden,

auf täglich eine Person aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis beschränkt.

Der Personenkreis umfasst Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands; bei Minderjährigen ist auch der Besuch der Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam erlaubt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die jeweiligen Einrichtungen können darüber hinaus, wenn es für erforderlich erachtet wird, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und in Einzelfällen strengere Vorgaben setzen (beispielsweise bei erst kürzlich operierten Patienten oder bei Patienten, bei denen nur kurzer Aufenthalt in der Klinik geplant ist).
- Die Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 6. November 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 49 Mindelheim, 12. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung	354
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2020 und 26.12.2020)	355
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	356
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiesmühle“)	356

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am Montag, 23.11.2020, findet um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung und Kostenfreiheit des Schulweges

2. Schülerbeförderung zu den Sonderpädagogischen Förderzentren in Mindelheim und Memmingen
3. Vorübergehende Verstärkung der ÖPNV-Linien in der Schülerbeförderung aufgrund der Corona-Pandemie
4. Sachstand zum Beitritt der Stadt Memmingen in die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM)
5. Harmonisierungskonzept Stadt-/Regionalbus Memmingen-Unterallgäu;
 - a) Starttermin der Betriebsstufe 1 zum 13.12.2020
 - b) Abschluss eines Kooperationsvertrages
6. Sachstand Flexibus-Knoten Türkheim-Ettringen
7. Sachstand Studie zur Verbundraumerweiterung und Schienentarifintegration

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. November 2020

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages
(25.12.2020 und 26.12.2020)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2020 und 26.12.2020):

Normaler Abfuhrtag	Montag 21.12.2020	Dienstag 22.12.2020	Mittwoch 23.12.2020	Donnerstag 24.12.2020	Freitag 25.12.2020
<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 19.12.2020	Montag 21.12.2020	Dienstag 22.12.2020	Mittwoch 23.12.2020	Donnerstag 24.12.2020

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 10. November 2020

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis
1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen
der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die
Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, sowie der Anordnungen
und dringenden Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur Absage von Veranstaltungen, entfällt
der auf

Donnerstag, den 12.11.2020 um 10:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu festgesetzte Erörterungstermin im Verfahren zur oben bezeichneten Kiesaus-
beute.

Mindelheim, 9. November 2020

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen
(Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu)
und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried
(Quellgebiet „Ehwiesmühle“)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sowie der Anordnungen
und dringenden Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur Absage von Veranstaltungen, entfällt
der auf

Montag, den 23.11.2020 um 14:00 Uhr

festgesetzte Erörterungstermin in der Festhalle Dietmannsried im Verfahren zur Ausweisung des oben
bezeichneten Wasserschutzgebietes.

Mindelheim, 10. November 2020

Alex Eder
Landrat

Nr. 50 Mindelheim, 19. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	357
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)	358
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2020	360

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 30.11.2020, findet um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Erziehungsberatungsstellen des Landkreises in Mindelheim und Memmingen; Fortführung und Ausbau der aufsuchenden Beratungsarbeit
2. Information zum Projekt Elterntalk
3. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Finanzplanungsjahre 2022 - 2024; Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 16. November 2020



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

Entschädigungssatzung
für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden
Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)

Vom 09.06.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 450,00 €. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen. Wird die Stellvertretung durch einen Verbandsrat kraft Amtes ausgeübt, so wird zusätzlich zum Auslagenersatz nach § 3 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gewährt; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.10.2014 außer Kraft.

Breitenbrunn, 9. Juni 2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 3.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	900 €
Hawangen	11 %	330 €
Memmingerberg	59 %	<u>1.770 €</u>
Gesamt		<u>3.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Memmingerberg, 12. November 2020
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 51 Mindelheim, 26. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	362
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Neujahr (01.01.2021), sowie des Feiertags Hl. Drei Könige (06.01.2021)	363

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 07. Dezember 2020, findet um 09.00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung zu Fragen des Kreisverfassungsrechts
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019;
 - a) Bericht des Sachgebietsleiters Z 4 über die Jahresabschlüsse 2019 der Kreis-Seniorenwohnheime
 - b) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2019 des Landkreises Unterallgäu
 - c) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2019
 - d) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - e) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Unterallgäu

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 26. November 2020



54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Neujahr (01.01.2021),
sowie des Feiertags Hl. Drei Könige (06.01.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Neujahr (01.01.2021):

Normaler Abfuhrtag			Freitag 01.01.2021
verlegt auf			Samstag 02.01.2021

Hl. Drei Könige (06.01.2021):

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 06.01.2021	Donnerstag 07.01.2021	Freitag 08.01.2021
verlegt auf	Donnerstag 07.01.2021	Freitag 08.01.2021	Samstag 09.01.2021

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 23. November 2020

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 52 Mindelheim, 3. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	364
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	365
37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	366
Kraftloserklärung von Sparurkunden	367

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Nasskiesausbeute
mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361,
1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388
der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417
der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Vorhaben für den 12.11.2020 vorgesehene und inzwischen aufgehobene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gegeben.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich im Anhörungsverfahren für o.g. Vorhaben geäußert haben, und auf sonstige Betroffene, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden.



Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die dem o.g. Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Landratsamtes Unterallgäu werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 10.12.2020 bis 12.01.2021 bereitgestellt.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis 12.01.2021 schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Telefax-Nr.: 0 82 61 / 9 95 - 1 03 55) oder elektronisch (E-Mail: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

Neben den Teilnahmeberechtigten, die individuell benachrichtigt worden sind, können auch sonstige Betroffene den Zugang zur Online-Konsultation beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Telefax-Nr.: 0 82 61 / 99 5 - 1 03 55) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: wasserecht@lra.unterallgaeu.de) bis spätestens 12.01.2021 (übliche Geschäftszeiten bis 16:00 Uhr) beantragen.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch die geplante Nasskiesausbeute berührt werden, freigestellt.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Mindelheim, 1. Dezember 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 08.12.2020, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 29.09.2020

2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der VG Ottobeuren, Markt Ottobeuren, Markt Markt Rettenbach, Sontheim, Westerheim und dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal zum Betrieb aller HRB
3. Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal und der VG Ottobeuren zum Betrieb des HRB Eldern
4. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2019
5. Haushaltsplanung 2021 mit Erlass der Haushaltssatzung
6. HRB Engetried - Sachstand
7. HRB Frechenrieden - Sachstand
8. HRB Eldern - Sachstand
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 1. Dezember 2020
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

21 - 0920.2

37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Donnerstag, den 10.12.2020, findet ab 09:30 Uhr im Forum am Hofgarten, Jahnstraße 2, 89312 Günzburg, die 37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung für die 37. Verbandsversammlung am 10.12.2020:

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2020
- TOP 1.2 Jahresabschluss 2019 ZRF Donau-Iller
 - 1.2.1 Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019
 - 1.2.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019
- TOP 1.3 Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2021

TOP 1.4 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2021

TOP 1.5 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 30. November 2020

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den

Konten 3 000 516 819 - 3 000 675 870

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 30. November 2020

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 53 Mindelheim, 10. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	368
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021	369

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 31.01.2021 bis 04.02.2021

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 8. Dezember 2020



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.229.500 €
	in den Aufwendungen mit	1.229.500 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	546.950 €
---------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Marktoberdorf, 9. Dezember 2020
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 54 Mindelheim, 17. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu	371
Aufgebot einer Sparurkunde	374

BL - 0120

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Unterallgäu

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Übernahme von sonstigen Aufgaben und Ämtern im Auftrag der Kreisgremien.



§ 4

1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 70 Euro als Entschädigung.

2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.

3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt 70 Euro pro Sitzung.

5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro pro Sitzung.

6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch

a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse; dies gilt auch für die nicht aus der Mitte des Kreistags in solche Gremien gewählten oder bestellten Mitglieder, sofern diesbezüglich keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

b) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher/innen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.

7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Teilnahme von Personen an Sitzungen sonstiger Gremien und Beiräte, die auf Veranlassung der Kreisorgane oder aufgrund eines gesetzlichen Auftrags eingerichtet wurden, sofern für diese keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

8) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1. Die Entschädigung nach Satz 1 entfällt für diejenigen Fraktionsmitglieder, die im Vorfeld oder Nachgang einer Sitzung der Kreisgremien, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, an einer Fraktionssitzung teilnehmen.

9) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrätin/Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher/innen der Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 70 Euro zuzüglich einer Zuwendung von 2 Euro pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

1) Die weiteren Stellvertreter/innen des Landrats erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro, außerdem eine Tagespauschale von 60 Euro, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten.

2) Sofern die weiteren Stellvertreter/innen des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG - in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 Euro/km) bzw. Fahrtkostenerstattung nach Art. 5 BayRKG.

§ 6

1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisrätinnen und Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für Personen, die im Auftrag der Kreisgremien sonstige ehrenamtliche Aufgaben und Ämter übernehmen, spezielle Entschädigungsregelungen festzulegen.

§ 8

Die Pauschalen nach § 4 Abs. 1 (Sitzungsgeld), Abs. 4 (Verdienstausschlag bei Selbstständigen), Abs. 5 (Nachteilsausgleich) und Abs. 9 (Monats- und Mitgliederpauschale der Fraktionsvorsitzenden) sowie nach § 5 (Aufwandsentschädigung und Tagespauschale der weiteren Stellvertreter/innen) ändern sich mit dem gleichen vom Hundertsatz und zum gleichen Zeitpunkt wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert.

§ 9

1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 23.06.2020 außer Kraft.

Mindelheim, 10. Dezember 2020
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

II.

Die Satzung wurde am 07.12.2020 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen und bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung liegt im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 106 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 434 415 220
ltd. auf Maria Zettner

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Joachim Henkel
Spittelmüllerstr. 26
87700 Memmingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. Dezember 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 55 Mindelheim, 30. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kraftloserklärung von Sparurkunden	375

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den

Konten 411 738 099 - 953 772 613

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Dezember 2020
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat

